



TC/38/16

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Februar 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Achtunddreißigste Tagung
15. bis 17. April 2002, Genf**

BERICHT

vom Technischen Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

*1. Der Technische Ausschuss (nachstehend „der TC“) hielt seine achtunddreißigste Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.

*2. Der Stellvertretende Generalsekretär begrüßte die Teilnehmer und berichtete, der Rat habe auf seiner fünfunddreißigsten Tagung vom 25. Oktober 2001 Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) und Frau Julia Borys (Polen) zum Vorsitzenden bzw. zur Stellvertretenden Vorsitzenden des TC für eine Amtszeit von je drei Jahren gewählt, die mit der achtunddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 2004 ablaufe.

3. Der Stellvertretende Generalsekretär führte aus, daß der TC in der UPOV eine Schlüsselrolle spiele, die die Bedeutung der internationalen Harmonisierung der technischen Ansätze im Sortenschutz und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet widerspiegeln, die einzigartige Merkmale des UPOV-Systems seien. Er bemerkte, der Aufwand an Zeit und Fachwissen seitens der Delegierten des TC werde sich in einer verbesserten Effizienz und Kostenwirksamkeit des Sortenschutzes auf nationaler Ebene niederschlagen. Das Programm für die nächste Tagung sehe insbesondere die endgültige Fertigstellung der Allgemeinen

* Bitte beachten, daß die mit Sternchen gekennzeichneten Absätze in diesem Bericht dem Dokument TC/38/15 (Bericht über die Entscheidungen) entnommen sind.

Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (nachstehend „die Allgemeine Einführung“) vor, die auf Jahre hinaus ein Dokument von entscheidender Bedeutung sein werde, sowie die Prüfung der damit verbundenen TGP -Dokumente, von über 20 Prüfungsrichtlinien und neuer Ansätze für die DUS -Prüfung.

*4. Die Tagung wurde sodann von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender des TC, eröffnet. Er begrüßte die Teilnehmer, insbesondere jene aus Kroatien, Nicaragua und der Republik Korea, den Ländern, die seit der letzten Tagung des TC vom 2. bis 4. April 2001 in Genf Mitglieder des Verbandes wurden. Er begrüßte ferner die Mitarbeiter des Verbandsbüros und stellte Herrn Vladimir Derbenskiy, den für die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten sowie für die Länder im Übergang zur Marktwirtschaft zuständigen Berater, vor.

5. Die Delegation der Republik Korea dankte dem Vorsitzenden für seine Begrüßungsworte und dem Verbandsbüro (nachstehend „das Büro“) und den Delegierten der Verbandsmitglieder. Sie erwähnte, daß die Republik Korea nach der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 7. Dezember 2001 das fünfzigste Mitglied des Verbandes geworden sei. Die Regierung der Republik Korea habe am 6. Dezember 1995 ein Gesetz über das Saatgutwesen erlassen, das ein Sortenschutzsystem in Anlehnung an die Akte von 1991 der UPOV vorsehe und am 31. Dezember 1997 in Kraft getreten sei. Zur Zeit seien 88 Pflanzengattungen und -arten schutzfähig. Die Republik Korea habe ein Umfeld geschaffen, indem die Pflanzenzüchter neue Pflanzensorten wirksam vertreiben könnten, und dies begründe teilweise die Entwicklung des Saatgutwesens in diesem Land. Die Delegation der Republik Korea sei sich dessen bewußt, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern für die Entwicklung ihres Sortenschutzsystems und ihres Saatgutwesens unerlässlich sei. Die Delegation der Republik Korea gab bekannt, daß ihr Land gegenwärtig die von der UPOV in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Forstwirtschaft der Republik Korea und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Japans vom 2. bis 5. Juli 2002 in Seoul abzuhaltende Dritte Asiatische Fachtagung vorbereite.

Annahme der Tagesordnung

*6. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/38/1 enthalten, an.

Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten

7. Der TC stützte seine Erörterungen auf das vom Vorsitzenden vorgelegte Dokument TC/38/5, „Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“. Der Vorsitzende merkte an, daß der TC auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 in Genf einen Wortlaut für die Allgemeine Einführung (vorgelegt als Dokument TC/37/9(a)) vereinbart habe, jedoch entschieden habe, diesen Wortlaut an den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) und an die Technischen Arbeitsgruppen (nachstehend „die TWP“) im Hinblick auf deren Kommentare anläßlich ihrer Tagungen im Jahre 2001 weiterzuleiten. Der TC habe zwei mögliche Wege für die Vorlage eines Dokuments geprüft, das vom Rat angenommen

werden soll. Sofern im Anschluß an die Bemerkungen des CAJ und der TWP keine wesentliche Überarbeitung des Dokuments TC/37/9(a) erforderlich sei, werde der TC ein endgültiges Dokument auf dem Schriftweg billigen und dessen Annahme anschließend auf der fünfunddreißigsten Tagung des Rates im Oktober 2001 beantragen. Als Alternativlösung sollte der erweiterte Redaktionsausschuß (nachstehend „der EEC“) Änderungen ausarbeiten, damit auf der achtunddreißigsten Tagung des TC im April 2002 ein endgültiges Dokument angenommen werden könne. Der Vorsitzende berichtete, der EEC habe die Ansicht vertreten, daß nicht genügend Zeit zwischen den letzten Tagungen der TWP im Jahre 2001 und der Tagung des Rates im Oktober 2001 vorhanden sei, damit der TC die Bemerkungen auf dem Schriftwege angemessen prüfen könne. Infolgedessen habe man es für angebracht gehalten, den zweiten Weg zu beschreiten und die Änderungsvorschläge auf der achtunddreißigsten Tagung des TC zu prüfen.

8. Der Vorsitzende erläuterte, der EEC habe die Bemerkungen des CAJ und der TWP überprüft und aufgrund dieser Bemerkungen Änderungen vorgenommen. Außerdem habe er weitere Vorschläge zur Verbesserung des Wortlauts erarbeitet. Der sich daraus ergebende neue Entwurf der Allgemeinen Einführung sei in Anlage I des Dokuments TG/38/5 wiedergegeben. Der Vorsitzende schlug jedoch vor, daß der TC seine Überlegungen auf die Anlage II des Dokuments TC/38/5 stütze, das die Änderungen an dem vom TC früher angenommenen Wortlaut (Dokument TC/37/9(a)) sowie Auskünfte über den Hintergrund der Änderungen, die von besonderem Interesse sind, in Form von Anmerkungen enthalte.

9. Auf Ersuchen des Vorsitzenden legte der Technische Direktor der UPOV die Anlage II des Dokuments TC/38/5 vor.

10. Die Delegation Australiens beglückwünschte den EEC zu seinem Einsatz bei der Erarbeitung des Wortlauts. Sie äußerte Besorgnis über die Streichung des ersten Satzes von Absatz 89 in Abschnitt 5.6, „Allgemeine Richtlinien für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit“, was, wie sie darlegte, ihren Standpunkt zu anderen, vorherigen, Abschnitten des Dokuments beeinflussen könnte. Insbesondere habe sich Australien, als es bestimmten anderen Absätzen zustimmte, bei der Aushandlung seines Standpunktes aus der Sicht der Züchterprüfung stark auf die ausdrückliche Natur der Aussage verlassen, daß „die einzelnen Vertragsparteien aufgrund der in diesem Dokument aufgestellten Grundsätze eigene systematische Verfahren zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit entwickeln können“. Die Delegation Australiens vertrat ferner die Ansicht, daß diese Aussage die Entwicklung der TGP-Dokumente erleichtern und die Art und Weise, in der sie abgefaßt werden könnten, flexibler gestalten würde. Es wurde vereinbart, daß dieser Satz als erster Satz wieder in Absatz 5.6 aufgenommen werden sollte und der jetzige erste Satz folgen sollte. Die Delegation Kenias regte an, das Wort „gleiche“ aus dem jetzigen ersten Satz zu streichen.

11. Die Delegation Belgiens schlug vor, daß in Abschnitt 1.3 der Begriff „jüngsten Fassung“ um der Klarheit willen verbessert werden könnte. Sie stellte außerdem fest, daß die französische Übersetzung der Formulierung „entwickelt worden sein“ überprüft werden sollte.

12. Die Delegation Belgiens schlug vor, daß in Abschnitt 2.2.2 die französische Übersetzung von „für die zu prüfende Sorte“ überprüft werden sollte.

13. Die Delegation Deutschlands schlug vor, im ersten Satz von Abschnitt 2.5.3 das Wort „frühere“ zu streichen.

14. Die Delegation Belgiens schlug vor, in Abschnitt 3.1.1 die französische Übersetzung von „Vergleichssammlungen“ zu überprüfen. Die Delegation Frankreichs vertrat die Ansicht, daß die bestehende Übersetzung korrekt sei.
15. Die Delegation Australiens schlug vor, im letzten Satz von Abschnitt 3.2.2 die Formulierung „beruht vollständig auf“ in „kann vollständig auf...beruhen“ zu ändern.
16. Die Delegation Frankreichs stellte fest, daß in Abschnitt 4.2.1(b) der französische Begriff „cohérente“ nicht gemäß den Erörterungen im EEC gestrichen wurde, und ersuchte um Überprüfung.
17. Die Delegation Belgiens schlug vor, daß im dritten Satz von Abschnitt 4.4.2 die französische Übersetzung verbessert werden könnte.
18. Die Delegation Australiens schlug vor, in Abschnitt 4.8, Tabelle 1, „Kategorisierung der Merkmalen nach Funktionen“, Gruppierungsmerkmal, Kriterium 3, dieses Kriterium auf die in einem Antragsformblatt eingeschlossenen Merkmale auszudehnen. Die Delegation Frankreichs befürwortete den Vorschlag und regte außerdem an, das Wort „muß“ durch „sollte“ zu ersetzen, und merkte an, daß die Gruppierung auch andere Merkmale als die in den Richtlinien enthaltenen verwenden könne. Beispielsweise würden Hybriden nicht mit Linien verglichen. Die Delegation Spaniens ersuchte um eine Überprüfung der Übersetzung von „muß“ und „sollte“ ins Spanische in der gesamten Tabelle 1, da es in den verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede zu geben scheine. Insbesondere scheine es, daß bestimmte Kriterien in der englischen Sprachfassung Empfehlungen, im Spanischen hingegen Verpflichtungen zu sein schienen. Nach einer weiteren Erörterung wurde vereinbart, daß der EEC ersucht werden sollte, die Verwendung der Begriffe „muß“ und „sollte“ in der gesamten Tabelle 1 zu überprüfen.
19. Die Delegation Deutschlands schlug vor, daß in Abschnitt 4.8, Tabelle 1, Gruppierungsmerkmale, Funktion 1, die deutsche Übersetzung verbessert werden könnte. Ferner wurde angeregt, das Wort „auftreten“ sowohl unter Funktion 1 als auch Funktion 2 durch „erfaßt wurden“ zu ersetzen.
20. Die Delegation Belgiens schlug vor, daß in Abschnitt 4.8, Tabelle 1, Gruppierungsmerkmale, Funktion 1, der für „allgemein bekannt“ in der französischen Fassung verwendete Begriff demjenigen im UPOV -Übereinkommen angeglichen werden sollte. Die Delegation Deutschlands schlug für den deutschen Wortlaut dieser Maßnahme vor.
21. Der Technische Direktor machte sodann auf Abschnitt 5.2.2, „Vorhandensein einer Sorte“, aufmerksam und merkte an, daß der CAJ auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2001 Zweifel bezüglich der Anforderung angemeldet habe, daß „lebendes Pflanzenmaterial vorhanden sein muß, damit eine Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden kann“ (stärkere Betonung). Der CAJ habe angemerkt, daß er diese Angelegenheit bei der Prüfung des Entwurfs der Allgemeinen Einführung erneut aufgreifen werde. Er stellte fest, daß es im TC keine Probleme bezüglich dieses Abschnitts gegeben habe. Es sei jedoch angeregt worden, daß der TC zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Annahme der Allgemeinen Einführung in Betracht ziehen könnte, der Streichung des Abschnitts 5.2.2, „Vorhandensein einer Sorte“, zuzustimmen, falls der CAJ dies für notwendig erachtet.

22. Die Delegation des Vereinigten Königreichs befürwortete die Beibehaltung des Abschnitts 5.2.2 in der Allgemeinen Einführung und meinte, dieser sei eine zweckdienliche Erläuterung aus praktischer Sicht. Die Delegation Frankreichs hielt dafür, daß es schwierig sein werde, einen Wortlaut zu finden, der sich für den CAJ als annehmbarerweise, wenn der Titel des Abschnitts für alle Sorten allgemein gelte, regte jedoch an, daß möglicherweise eine Lösung gefunden werden könnte, wenn der betreffende Abschnitt lediglich jene Sorten betreffe, die einer technischen Prüfung unterzogen werden. Die Delegation Rumäniens erkundigte sich, was geschehen würde, wenn eine Sortenbeschreibung veröffentlicht worden, jedoch kein lebendes Material der Sorte mehr vorhanden sei. Der Vertreter des Internationalen Verbandes der Pflanzzüchter für den Schutz von Pflanzzüchtungen (ASSINSEL) forderte den TC dringend dazu auf, einen Weg zu finden, um die Anforderung, daß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden sein muß, beizubehalten, und befürwortete den Vorschlag der Delegation Frankreichs, die Überschrift zu ändern. Die Delegation Australiens stellte fest, daß beispielsweise die Verwendung molekularer Verfahren es ermöglichen könnte, eine allgemein bekannte Sorte zu berücksichtigen, ohne daß lebendes Pflanzenmaterial erforderlich wäre. Der Stellvertretende Generalsekretär merkte an, daß das Übereinkommen nicht vorschreibe, daß physisches Material einer allgemein bekannten Sorte verfügbar sein müsse, damit sie für die DUS-Prüfung berücksichtigt werden könne, sondern es schreibe vielmehr vor, daß die Sorte vorhanden sein müsse.
23. Die Delegation Frankreichs schlug vor, daß Abschnitt 5.2.2 in Abschnitt 5.3.1 aufgenommen werden könnte. Der Stellvertretende Generalsekretär wies jedoch darauf hin, daß es der Zweck dieses Abschnitts sei, den Wortlaut des Übereinkommens auszulegen und somit an der richtigen Stelle zu stehen.
24. Die Delegation Australiens schlug vor, daß das Wort „muß“ durch „sollte“ ersetzt werden könnte, um die Bedeutung zu mildern. Sie meinte, es sei nicht notwendig, die Überschrift zu ändern. Die Delegation Frankreichs regte an, die Überschrift in „Verfügbarkeit lebenden Pflanzenmaterials“ zu ändern und den Wortlaut zu ändern, um auf die technische Prüfung hinzuweisen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, daß die Angelegenheit vom EEC insbesondere hinsichtlich der Vorschläge der Delegationen Australiens und Frankreichs geprüft werden sollte.
25. Die Delegation Deutschlands schlug vor, die deutsche Übersetzung in der vierten Zeile des Abschnitts 5.3.1.1 zu ändern.
26. Der Vertreter des ASSINSEL stellte fest, daß in bezug auf Abschnitt 5.3.1.4 die Bedeutung des Begriffs „Ursprung“ eine äußerst delikate Frage sei und in anderen Kreisen ausführlich erörtert werde. Er könne beispielsweise so ausgelegt werden, daß er das Ursprungsland oder das Diversifizierungszentrum bedeute. Er meinte, ein anderer Begriff wäre möglicherweise vorzuziehen. Es wurde vereinbart, den EEC zu ersuchen, diesen Punkt zu prüfen.
27. Die Delegation Frankreichs schlug vor, in der französischen Fassung von Abschnitt 5.3.3.1.1 den Begriff „cohérente“, wie im EEC erörtert, durch „reproductible“ zu ersetzen. Die Delegation Deutschlands schlug eine Änderung der deutschen Übersetzung von „mehrjährige“ Sorten vor.
28. Die Delegation Belgiens schlug vor, in Abschnitt 5.3.3 die französische Übersetzung von „deutlich unterscheidbar“ an den im UPOV-Übereinkommen verwendeten Begriff anzugleichen.

29. Die Delegation Frankreichs schlug vor, in der französischen Fassung von Abschnitt 5.4.1 den Begriff „intra-variétale“ für „innerhalb von Sorten“ zu verwenden.
30. Die Delegation Australiens schlug vor, den Wortlaut in Abschnitt 5.5.1.2 zu ändern, um anzudeuten, daß es andere geeignete Verfahren gibt, die in Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS -Prüfung“, nicht erwähnt sind.
31. Die Delegation Deutschlands schlug vor, den letzten Satz von Abschnitt 5.5.3.2.2 an das Ende des Abschnitts 5.5.3.2.1 zu verschieben, da er sich auf die COYD -Analyse im allgemeinen, nicht nur auf die verfeinerte COYD beziehe.
32. Die Delegation Deutschlands schlug vor, in der dritten Zeile von Abschnitt 6.4 den Begriff „unähnlich“ durch „unterschiedlich“ zu ersetzen.
33. Die Delegation Frankreichs schlug vor, den zweiten Satz von Abschnitt 7.3.1.1 zu ändern, um die Tatsache widerzuspiegeln, daß dieser allgemeine Grundsatz nicht für Hybridengilt.
34. Die Delegation Australiens schlug vor, daß in Abschnitt 7.3.1.2 die Prüfung der Beständigkeit nicht auf zweifelhafte Fälle begrenzt werden sollte und auch andere Fälle einbezogen werden sollte, wenn dies für angebracht gehalten wird.
35. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, daß die auf der Tagung vorgelegten Vorschläge vom EEC überprüft und seine Empfehlungen für Änderungen des Wortlauts dem TC vorgelegt werden würden. Diese Empfehlungen wurden der Tagung als Anlage II des Dokuments TC/38/15, „Bericht über die Entscheidungen“, vorgelegt und sind in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.
36. Nebst den vom EEC erarbeiteten Änderungen ging ein weiterer Vorschlag ein, den ersten Satz des Absatzes 5.3.1.3 folgendermaßen zu ändern:

[Englisch] Further, where a candidate variety can be distinguished in a reliable way from varieties of common knowledge, by comparing documented descriptions, it is not necessary to include those varieties of common knowledge in a growing trial with the respective candidate variety.

[Französisch] En outre, lorsqu'une variété candidate peut être distinguée de manière fiable de variétés notoirement connues, par la comparaison de descriptions consignées par écrit, il n'est pas nécessaire de soumettre ces variétés notoirement connues à un essai en culture avec la variété candidate considérée.

[Deutsch] Wenn eine Kandidatensorte zuverlässig von allgemein bekannten Sorten unterschieden werden kann, indem dokumentierte Beschreibungen miteinander verglichen werden, ist es außerdem nicht notwendig, diese allgemein bekannten Sorten in eine Anbauprüfung mit der entsprechenden Kandidatensorte einzubeziehen.

[Spanisch] Asimismo, cuando una variedad candidata puede distinguirse con fiabilidad de las variedades notoriamente conocidas comparando las descripciones documentadas, no es necesario incluir estas variedades notoriamente conocidas en un ensayo en cultivo realizado con la variedad candidata respectiva.

37. Aufgrund der vom EEC ausgearbeiteten Änderungen, die in Dokument TC/38/15, Anlage II (das in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist), dargelegt sind, sowie der Änderung des ersten Satzes des Abschnitts 5.3.1.3, wie oben angegeben, schlug der TC vor, daß der Rat auf seiner neunzehnten außerordentlichen Tagung vom 19. April 2002 das Dokument TC/38/5, Anlage I, als Allgemeine Einführungsanahme.

Bericht über die auf den letzten Tagungen des Verwaltungsrates und des Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten

38. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, daß die UPOV im Jahre 2001 den vierzigsten Jahrestag ihres Bestehens begangen habe und daß, wie die Delegation der Republik Korea bereits erwähnt habe, die Anzahl der Verbandsmitglieder nach dem Beitritt der Republik Korea im Januar 2002 nunmehr 50 erreicht habe. Außerdem hätten rund 20 Staaten und Organisationen das Verfahren zum Beitritt zum Verband eingeleitet, und 40 Staaten hätten im Hinblick auf die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften nach dem UPOV-Übereinkommen in Verbindung mit dem Verband gestanden. Die entsprechende Erhöhung der Mitgliedschaft werde insofern Folgen für die Arbeit des Verbandes haben, als es eine breitere Mitgliedschaft von Organisationen und Staaten, eine größere Anzahl zu behandelnder Arten und einen Bedarf an Beratung über die verschiedenen Ansätze für die zu entwickelnden Prüfungen geben werde. Er sei der Ansicht, daß dies dazu führen werde, daß der TC künftig noch größere Bedeutung haben werde, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der neuen Verbandsmitglieder. Ferner erwähnte er, daß der Verband seine Vertretung bei anderen internationalen Organisationen verstärken müsse, beispielsweise in bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (nachstehend „das CBD“), bei der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) bezüglich der Entwicklung der Internationalen Verpflichtung und des Schutzes der pflanzengenetischen Ressourcen sowie beim Rat für TRIPS.

39. Der Stellvertretende Generalsekretär erstattete mündlich Bericht über die achtzehnte außerordentliche Tagung und die fünfunddreißigste ordentliche Tagung des Rates, die einundsechzigste und die zweiundsechzigste Tagung des Beratenden Ausschusses und die dreiundvierzigste und die vierundvierzigste Tagung des CAJ. Er erwähnte, der Rat habe die Vereinbarkeit des Gesetzes der Republik Lettland und des Gesetzes Jugoslawiens mit dem UPOV-Übereinkommen geprüft und den Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2002-2003 geprüft und gebilligt. Er habe Frau Nicole Bustin und Herrn Doug Waterhouse zur Vorsitzenden bzw. zum Stellvertretenden Vorsitzenden des CAJ und Herrn Michael Camlin und Frau Julia Borys zur Vorsitzenden bzw. zur Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses ernannt.

40. Der Beratende Ausschuss habe das Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“ geprüft und die Ansicht vertreten, daß die in diesem Dokument ausführlich dargelegten hauptsächlichen Aspekte von der UPOV auf außenstehenden Foren verwendet werden könnten. Er habe die Frage geprüft, ob Russisch als Amtssprache des Verbandes eingeführt werden sollte, und die Schaffung einer Verknüpfung zur russischen Website als ersten Schritt zur Verbesserung der Verständigung mit den russischsprachigen Ländern vorgeschlagen. Er habe den UPOV -Leitsatz geprüft und angenommen, nämlich: „Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen“, der Ausarbeitung von Erläuterungen zur Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens zugestimmt und UPOV -Grundsätze zu einer Reihe wichtiger Fragen vereinbart, die sich aus der Prüfung

innerstaatlicher Rechtsvorschriften ergaben, nämlich Ursprung der genetischen Ressourcen, auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung, Vorteilsausgleich und Landwirteprivileg. Ferner habe er die Erstellung einer Studie über die Auswirkungen des Sortenschutzes gebilligt.

41. Der CAJ habe folgendes geprüft: den Entwurf der Allgemeinen Einführung, die Aufgabendefinition der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (nachstehend, „die BMT-Überprüfungsgruppe“), die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Festlegung eines Projekts für Sortenbeschreibungen, die Verwendung patentierter Verfahren in Prüfungsrichtlinien, den Status von Auskünften im Technischen Fragebogen, die Verwendung des für die DUS-Prüfung eingereichten Materials sowie Fragen bezüglich der Sortenidentifikation, der Elternlinien, die, wieder stellvertretende Generalsekretär anmerkte, alle auf der Tagesordnung des TC ständen. Er habe ferner Fragen bezüglich der Neuheitsvoraussetzung in bezug auf die Elternlinien untersucht und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Fragen im Zusammenhang mit den Sortenbezeichnungen untersuchen soll.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen (TWP), einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppen für molekulare Verfahren

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)

42. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (nachstehend, „die TWA“) hielt ihre dreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Frau Françoise Blouet (Frankreich) vom 3. bis 7. September 2001 in Texcoco, Mexiko, ab. Die Aufzeichnung über die getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWA/30/19, der ausführliche Bericht in Dokument TWA/30/20 wiedergegeben.

43. An der Tagung nahmen 21 Verbandsmitglieder, zwei Beobachterstaaten und zwei Beobachterorganisationen teil.

44. Die TWA stellte auf dieser Tagung insgesamt sieben Richtlinien zur Annahme durch den TC fertig: Ackerbohne; Knaulgras; Raps; Rübsen; Tabak; Wiesen-, Rohrschwingel und Zuckerrohr. Die TWA sah vor, demnächst die Prüfungsrichtlinien für Hornschotenklee; Kartoffel; Lupinen; Reis und Weißklee fertigzustellen und entschied, mit der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Kaffee; Luzerne; *Medicago* (ohne *sativa*) und Rispenfuchsschwanz sowie mit der Revision der Prüfungsrichtlinien für Luzerne zu beginnen.

45. Die TWA prüfte den in Dokument TC/37/9(a) enthaltenen Entwurf der Allgemeinen Einführung sowie die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) und der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWW), die vor der TWA zusammengetreten waren, zu diesem Dokument. Sie gab eine Reihe von Vorschlägen für die Verbesserung des Wortlauts ab, die in Dokument TC/38/5 aufgenommen wurden. Ferner prüfte sie eine Reihe von Dokumenten, die für die Serie der TGP-Dokumente erstellt worden waren, prüfte den Zeitplan für die Erstellung dieser Dokumente und der von der TWA zu leistenden Beiträge. Insbesondere erörterte sie die Ausarbeitung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und untersuchte die Kriterien für die Aufnahme

von Merkmalen in die Prüfungsrichtlinien und die Frage, ob ein Vorschlag eines einzelnen Staates für die Aufnahme ausreichend sei. Sie war bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen dem eher restriktiven Ansatz, der in der Vergangenheit verfolgt wurde, und der Möglichkeit, daß die Merkmalstabelle zu umfangreich wird, herzustellen. In bezug auf die Beispielsorten wird die TWA Wege zur Bereitstellung verschiedener Listen von Beispielsorten prüfen, die für unterschiedliche Umwelten und Klima geeignet sind, sowie Wege, wie diese Listen regelmäßig aktualisiert werden könnten.

46. Die TWA erörterte ferner eine Reihe allgemeiner Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der TGP -Dokumente. Zunächst prüfte sie die mögliche Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS -Prüfung. Die Vorsitzende stellte fest, daß die Untergruppen für Mais, Raps und Weizen im Jahre 2001 zusammengetreten seien und daß es auf diesen Sitzungen möglich gewesen sei, die Erfordernisse für jene Arten und die zur Zeit bestehenden Hilfsmittel zu ermitteln. Die artenspezifischen Untergruppen hätten insbesondere den Bedarf an Unterstützung bei der Verwaltung von Sortimenten, bei der Sortenidentifikation sowie im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeitsprüfung ermittelt. Sie stellte fest, daß eine Reihe möglicher Modelle und Wege für die Verwendung molekularer Verfahren erörtert worden seien. Die TWA vertrat die Ansicht, daß die Anzahl Arten, die von den artenspezifischen Untergruppen erfaßt werden, erweitert werden sollte. Es wurde angeregt, die Arbeiten auf vegetativ vermehrte Arten, wie Kartoffel und Zuckerrohr, auszuweiten.

47. Die TWA prüfte eine Reihe von Fragen bezüglich der Vergleichssammlungen. Zunächst untersuchte sie aufgrund eines von einem Mitglied der TWA erstellten Dokuments die Beziehung zwischen einer „Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist“ und einer „Vergleichssorte“ sowie mögliche Kriterien, die von den DUS -Prüfern zur Aufstellung der Liste der für die Unterscheidbarkeitsprüfung zu verwendenden Vergleichssorten benutzt werden könnten. Sie stellte fest, daß die Liste der Vergleichssorten eine Teilliste aller Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, sein werde und daß es nicht möglich sein werde, ein Nullrisiko für Fehler bei der Aufstellung der Liste zu erreichen. Ein revidiertes Papier werde für die TWA erstellt und im Verlauf des Jahres 2002 an die übrigen TWP zur Prüfung als Entwurf des Dokuments TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, verbreitet werden. Ein Sachverständiger aus der TWA werde ferner ein Papier für einen Abschnitt in Dokument TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“, über die Entwicklungen und Erläuterungen bezüglich der Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erarbeiten.

48. Sodann untersuchte die TWA den Umwelteinfluß auf die Sortenbeschreibungen und das Ausmaß, indem Sortenbeschreibungen, die in verschiedenen Ländern erstellt werden, bei der DUS -Prüfung verwendet werden könnten. Sie verglich insbesondere die Beschreibungen von Sorten von Gerste und Weizen, die in verschiedenen Ländern erstellt wurden, um das Niveau der Standardisierung und Harmonisierung zu untersuchen. Sie stellte fest, daß bei Gerste eine äußerst gute Harmonisierung für die Gruppierungsmerkmale und eine Reihe weiterer Merkmale vorhanden sei, wobei insgesamt 12 von 29 Merkmalen als harmonisiert angesehen wurden. Für die restlichen 17 Merkmale müßten die in verschiedenen Ländern erstellten Beschreibungen jedoch mit Vorsicht behandelt werden und könnten möglicherweise für Vergleiche unbrauchbar sein, weil die Ausprägung dieser Merkmale stark durch die Umwelt in jedem Land beeinflußt werde. Die allgemeinen Schlußfolgerungen für Weizen seien sehr ähnlich, doch stellte die TWA mit Ernüchterung fest, daß das Niveau der Standardisierung für die Gruppierungsmerkmale niedriger sei. Sie stellte fest, daß das Niveau der Standardisierung und Harmonisierung für die Merkmale mit Sternchen bei keiner Art größer als für die Merkmale ohne Sternchen sei. In der Erkenntnis, daß es wichtig sei, ein angemessenes Harmonisierungs- und Standardisierungsniveau für Merkmale mit Sternchen zu erreichen,

entschied sie, über die Grundlage für die Auswahl dieser Merkmale nachzudenken. Sie vertrat ferner die Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, für jede Art eine ähnliche Studie zu erstellen, bevor die Prüfungsrichtlinien endgültig fertiggestellt werden, und ersuchte den Sachverständigen aus Dänemark, ein Modellverfahren zu entwerfen. Sie stellte außerdem fest, daß der Erfasser bei der Aufzeichnung der Beschreibung wichtig sei und daß die UPOV-Wege zur Verringerung der Subjektivität bei dieser Arbeit finden müsse. Sie war der Ansicht, daß eine verstärkte Verwendung von Abbildungen in den Prüfungsrichtlinien und eine häufigere Aktualisierung der Beispielsorten in dieser Hinsicht zweckdienlich sein könnte.

49. Schließlich prüfte die TWA bezüglich der Verwaltung von Vergleichssammlungen ein von den Sachverständigen aus Frankreich entwickeltes Hilfsmittel für die Selektion jener Vergleichssorten, die in die Prüfung der Unterscheidbarkeit einer bestimmten Sorte einbezogen werden sollten. Dieses beruht auf der Berechnung des phänotypischen Unterschieds zwischen der Kandidatensorte und jeder Vergleichssorte. Sie merkte an, daß die Software unter der Bezeichnung „GAÏA“, die die Berechnungen ermöglicht, den Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen werde, und regte an, daß dieses Hilfsmittel in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, beschrieben werden könnte.

50. Die TWA erörterte ferner das allgemeine Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und erhielt ein Dokument mit der Beschreibung eines Systems, bei dem die Informationen von amtlichen DUS-Prüfern erteilt werden, sowie ein weiteres Papier mit der Beschreibung eines Systems, bei dem die Informationen vom Züchter stammen. Diese Dokumente sollen als Grundlage für die Erarbeitung eines Abschnitts in Dokument TGP/9 über die allgemeinen Verfahren für die Feststellung der Unterscheidbarkeit ausführlicher dargelegt werden. Die TWA plant außerdem die Erstellung eines Abschnitts für das Dokument TGP/9 über die Verwendung der Elternlinienformel für die Prüfung der Unterscheidbarkeit bei Hybridsorten.

51. Die TWA prüfte außerdem den Zwischenbericht über die in Dokument TC/37/7, „Revidierter Fragebogen über den Umfang der Beteiligung des Antragstellers an den Anbauprüfungen“, dargelegten Ergebnisse des Fragebogens. Einzelne Mitglieder äußerten Besorgnis über die Darstellung der Ergebnisse, bei der alle von den Mitgliedern angewandten Verfahren auf gleichem Niveau dargelegt würden, ungeachtet dessen, ob sie häufig oder selten angewandt werden. Es wurde angeregt, daß die Darstellung gewichtet werden könnte, um den Umfang, in dem jedes Verfahren angewandt wird, klarer anzugeben.

52. Die TWA schlug dem TC vor, daß er dem Rat Herrn Carlos Gómez-Etchebarne (Uruguay) als nächsten Vorsitzenden der TWA empfehle.

53. Die TWA beabsichtigte, auf ihrer einunddreißigsten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzberichte über besondere Entwicklungen im Sortenschutz bei landwirtschaftlichen Arten; auf den letzten Tagungen des TC und der TWP getroffene wichtige Entscheidungen; Bericht über die artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppen für molekulare Verfahren; TGP-Dokumente; Sortenschutz und Umwelteinflüsse; Projekt für den Austausch von Samen ausgewählter Sorten zwischen interessierten Ländern; endgültige Erörterungen der Entwürfe der Richtlinien für Hornschotenklee, Reis und Weißklee; Erörterung der Arbeitspapiere für die Richtlinien für Kaffee, Kartoffel, Lupinen, Luzerne (Revision), *Medicago* (ohne *sativa*) und Rispenfuchsschwanz, Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen und künftiges Programm; Termin und Ort der nächsten Tagung.

54. Die TWA schlug vor, auf Einladung Brasiliens die einunddreißigste Tagung der TWA im Jahre 2002 in Brasilien abzuhalten. Angebote für die Veranstaltung der darauffolgenden Tagung der TWA gingen wie folgt ein: Japan (2003), Neuseeland (2004), Südafrika (2005).

Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

55. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (nachstehend „die TWC“) hielt ihre neunzehnte Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Wiesław Pilarczyk (Polen) vom 4. bis 7. Juni 2001 in Prag ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWC/19/12, der ausführliche Bericht in Dokument TWC/19/13 enthalten.

56. An der Tagung nahmen 15 Verbandsmitglieder und zwei Beobachterstaatenteile teil.

57. Die TWC nahm Kurzberichte über den Sortenschutz von einer Reihe von Ländern entgegen. Herr Jiří Souček, Leiter der Abteilung für Züchterrechte und DUS-Prüfungen, Zentrales Institut für die Überwachung und Prüfung in der Landwirtschaft (ÚKZÚZ), vermittelte einen Bericht über die DUS-Prüfung in der Tschechischen Republik.

58. Die TWC erörterte Verfahren für die Prüfung der Homogenität von Merkmalen bei Mischproben und stellte fest, daß in diesem Falle ein gewisser Informationsverlust zu erwarten sei. Sie vereinbarte, ein neues Dokument als Abschnitt in Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, abzufassen.

59. Es wurden Vorschläge für die Optimierung des Umfangs der Anbauprüfung untersucht. Die Erörterungen stützten sich auf ein Dokument über die Bestimmung des optimalen Prüfungsumfangs und auf eine Präsentation des Programms Qalstat. Die TWC zog den Schluß, daß die Verfahren für die Berechnung der optimalen Größe des Anbauversuchs die Effizienz erhöhen und möglicherweise zu einer Verringerung der Anzahl erforderlicher Prüfungsjahre führen würde und daß Qalstat die Berechnung der optimalen Parzellengröße für jeden Populationsstandard und jede Akzeptanzwahrscheinlichkeit ermöglichen würde.

60. Die TWC erörterte den jüngsten Entwurf der Allgemeinen Einführung (Dokument TC/37/9(a)) und das damit in Bezug stehende Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TC/37/10). Sie verpflichtete sich, sich auf die Erarbeitung der Dokumente TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, zu konzentrieren.

61. Die TWC nahm einen Bericht über Homogenitätsniveaus von COYU für Gräser an und vereinbarte, für das kommende Jahr ein Papier mit Informationen über die in den Verbandsstaaten verwendeten Wahrscheinlichkeitsniveaus zu erstellen.

62. In bezug auf die Prüfungsgestaltung erörterte sie die Effizienz der unvollständigen Parzellengestaltung bei DUS-Prüfungen sowie die Abhängigkeit vom Abstand (spatial dependency) und die Parzellengestaltung. Die TWC zog den Schluß, daß die Abhängigkeit vom Abstand (spatial dependency) die Effizienz des Anbauversuchs verbessern könnte, wenn eine ausreichende Abhängigkeit vom Abstand (spatial dependency) bei genügend Merkmalen

vorhanden sei, daß sie jedoch bei der Auswertung der Daten zusätzliche Komplikationen verursachen könnte.

63. Die TWC nahm zwei Berichte über die Verwendung der Bildanalyse und das Ergebnis eines Fragebogens über die Verwendung der Bildanalyse beider Sortenprüfung zur Kenntnis.

64. Sie nahm die auf Ersuchen der TWC am DUST -System vorgenommenen Verbesserungen sowie die Tatsache zur Kenntnis, daß die jüngste Version mit der Bezeichnung DUST NT nunmehr frei verfügbar sei.

65. Die TWC vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß er dem Rat Herrn Uwe Meyer (Deutschland) als neuen Vorsitzenden der TWC empfehle.

66. Die TWC beabsichtigte, auf ihrer zwanzigsten Tagung folgende Themen zu erörtern: Bericht über Themen von besonderem Interesse für die TWC, die auf der siebenunddreißigsten Tagung des TC aufgeworfen wurden; von anderen TWP vorgebrachte Fragen; Bericht über neue Entwicklungen in den Verbandsstaaten; TGP -Dokumente; UPOV -ROM-Datenbank für Pflanzensorten; Bericht über die Entwicklungen in den Untergruppen für molekulare Verfahren; Entwicklungen im World Wide Web; Liste der von der TWC erstellten statistischen Dokumente; Liste der statistischen Dokumente, die Empfehlungen oder Verfahren von möglichem Interesse für die TWP enthalten.

67. Die TWC schlug vor, auf Einladung Mexikos ihre zwanzigste Tagung vom 17. bis 20. Juni 2002 in Texcoco, Mexiko, abzuhalten, und regte an, in Verbindung mit dieser Tagung eine Arbeitstagung über Datenverarbeitung abzuhalten.

Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

68. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (nachstehend „die TWF“) hielt ihre zweiunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn József Harsányi (Ungarn) vom 1. bis 5. Oktober 2001 in Valencia, Spanien, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWF/32/19 Rev., der ausführliche Bericht in Dokument TWF/32/20 enthalten.

69. An der Tagung nahmen 18 Verbandsmitglieder, ein Beobachterstaat und eine Beobachterorganisation teil.

70. Der Vorsitzende bemerkte, daß die Wahl Spaniens als Gastgeberin in Anbetracht dessen, daß das Land im europäischen Obstwesen führend sei, äußerst passend sei. Außerdem sei die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für Zitruspflanzen ein bedeutender Tagesordnungspunkt, und die Tatsache, daß Sachverständige aus den spanischen Forschungsinstitutionen an der Tagung teilnehmen könnten, ermögliche es, daß sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen direkt mitteilen könnten.

71. In den meisten der auf der Tagung vertretenen Verbandsmitgliedern sei die Anzahl der Anträge für Obstarten stabil. Einzelne Sachverständige berichteten, daß die Zahl der neuen Anträge für Arten und interspezifische Pflanzen zugenommen habe.

72. Die TWF vereinbarte, daß für die Anpassung der Erstellung der Prüfungsrichtlinien ein neues Verfahren zur Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien und Arbeitspapiere

eingeführt werden würde. Die TWF werde Zeit für die Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien und der Arbeitspapiere in den aus den beteiligten Sachverständigen bestehenden Untergruppen vorsehen. Aufgrund der von den Sachverständigen erhaltenen Informationen wurde vereinbart, zwei Untergruppen einzusetzen, um es den Sachverständigen zu ermöglichen, an der Erörterung der Dokumente teilzunehmen, an denen sie ein besonderes Interesse haben.

73. Die TWF bekräftigte ihre Unterstützung für die Einsetzung einer artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppe für Pfirsich und wünschte ferner die Möglichkeit zu prüfen, eine Untergruppe für Zitrus einzusetzen. Sie regte an, daß diese unter der Leitung eines einzigen Vorsitzenden mit der Untergruppe für Pfirsich zusammengelegt werden könnte, und entschied, Herrn Erik Schulte (Deutschland) zum Vorsitzenden der Untergruppe für Pfirsich bzw. für Pfirsich und Zitrus, zu ernennen, falls einesolcheeingesetzt wird.

74. Es wurde vereinbart, daß Japan das Büro über seinen jüngsten Schriftwechsel mit TFNet unterrichten werde. Das Büro werde sodann zusammen mit dem Vorsitzenden der TWF prüfen, wie die Angelegenheit weitergeführt werden soll. Es werde ferner TFNet mitteilen, daß sie mit UPOV-Mitgliedern oder dem Büro Verbindung aufnehmen könne, um die Abfassung von Prüfungsrichtlinien für Arten von Interesse zu vereinbaren. Sachverständige aus Australien, Brasilien, Italien, Japan, Mexiko, Spanien und Südafrika äußerten besonderes Interesse an einer möglichen Zusammenarbeit.

75. Die TWF überprüfte den Entwurf der Allgemeinen Einführung (Dokument TC/37/9(a)) aufgrund der von den übrigen TWP vorgeschlagenen Änderungen und schlug weitere Änderungen des Wortlauts vor. Sie überprüfte ferner das Dokument mit den Einzelheiten der geplanten Erarbeitung der TGP-Dokumente und änderte es, um den von ihr vorgesehenen Beitrag zu reflektieren.

76. Die TWF überprüfte den Standardwortlaut für alle Prüfungsrichtlinien, wie in Dokument TC/37/10, Anlage I, enthalten, und legte Änderungsvorschläge vor. Sie schlug insbesondere vor, Abschnitt 3, „Durchführung der Prüfung“, und Abschnitt 4, „Methoden und Erfassungen“, in ein einziges neues Kapitel, „Prüfungsverfahren“, zusammenzufassen. Außerdem schlug sie vor, daß alle Angaben zur Erfassung der Merkmale (z. B. der Zeitpunkt oder der zu erfassende Teil der Pflanze) in Abschnitt 8, „Erläuterungen“, enthalten sein sollten. Sie vereinbarte, die Formel für die Bestimmung der für die DUS-Prüfung erforderlichen Materialmenge zu testen und festzustellen, ob sie für alle Arten und Situationen geeignet sei. Die TWF erörterte die Notwendigkeit der Einbeziehung der Gruppierungsmerkmale und zog den Schluß, daß diese für die DUS-Prüfer in einem „amtlichen“ Prüfungssystem nicht notwendig seien, weil die für die Gruppierung verwendeten Merkmale die Merkmale seien, die vom Antragsteller im Technischen Fragebogen mitgeteilt werden. Es wurde jedoch festgestellt, daß sie für die DUS-Prüfer in einem Züchterprüfungssystem von Interesse sein könnten, bei dem der Technische Fragebogen vom Typ der UPOV nicht verwendet wird. Sie zog den Schluß, daß nach der Klärung der Angelegenheit eine weitere Herausarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Gruppierungsmerkmale erforderlich sei, und arbeitete einen zu prüfenden Wortlaut. Die TWF vertrat die Ansicht, daß für qualitative Merkmale keine Beispielsorten erforderlich seien und daß diese nicht angegeben werden müßten, falls Abbildungen eingeschlossen sind. Es sei nicht sicher, daß Beispielsorten für pseudoqualitative Merkmale erforderlich seien, und dies werde auf der nächsten Tagung erneut untersucht werden. Sie begann mit der Überprüfung der Anleitung und der standardisierten fakultativen Formulierung, hatte jedoch nicht genügend Zeit, um das Dokument vollständig zu prüfen, und entschied, bestimmte Fragen, die am dringendsten einer

Klärung bedürfen, zu erörtern. Dies waren: die Darstellung der quantitativen Merkmale, die Beschreibung der Merkmale für Apex/Spitze und die Klärung des Stadiums der Erntereife. Schriftliche Bemerkungen zum restlichen Dokument sollen dem Büro bis Ende November 2001 zugestellt werden.

77. Hinsichtlich der Dokumente TGP/8.4, „Merkmalstypen und ihre Skalenintervalle“, TGP/9.3, „Prüfung der Unterscheidbarkeit bei verschiedenen Sortentypen“, und TGP/10.2, „Prüfung der Homogenität anhand der Besonderheiten der Vermehrung“, wurden die TWF Sachverständigen ersucht, dem Büro bis Ende November 2001 schriftliche Bemerkungen zu den Entwürfen dieser Dokumente zu übermitteln.

78. Die TWF vereinbarte, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Pflaume (Revision) und *Prunus*-Unterlagen aufgrund der auf der Tagung vereinbarten Änderungen dem TC im April 2002 zur Billigung vorzulegen.

79. Sie vereinbarte, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Apfelsine, Orange (Revision); Grapefruit und Pampelmuse (Revision); Mandarine (Revision) und Zitrone und Limonelle (Revision) aufgrund der auf der Tagung vereinbarten Änderungen an die Berufsorganisationen zu übersenden.

80. Sie plante, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Aprikose (Revision); Avocado (Revision); Cherimoya; Dreiblättrige Orange; Feige; Feigenkaktus (*Opuntia*); Himbeere (Revision); Kakipflaume (Revision) und Quitte (Revision), die einer weiteren Revision bedürfen, auf ihrer Tagung im Jahre 2002 zu erörtern.

81. Die TWF entschied, die ersten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Ananas; Apfel (Revision); Mango (Revision) und Passionsfrucht auf der nächsten Tagung der TWF zur Erörterung vorzulegen.

82. Am 1. Oktober 2001 besichtigte die TWF die Forschungsstation IVIA Research, wo sie einen Bericht über die Tätigkeit der Station, einschließlich der IVIA -Keimplasmabank, neuer Sorten, Zertifizierung, Sortimenten sowie Sortenbeschreibungen und -datenbanken, erhielt. Am 3. Oktober 2001 besichtigte die TWF A.V.A.S.A., die Basisparzelle des spanischen Verbandes des Zitruspflanzenzuchtbetriebs in Alcalá de Xivert (Castellón). Im späteren Verlauf des Tages besichtigte sie Viveros Valencia, wo die Sachverständigen an einer Führung durch die Mutterbaum- und Vermehrungsparzelle teilnahmen.

83. Die TWF vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß er dem Rat Herrn Erik Schulte (Deutschland) als nächsten Vorsitzenden der TWF empfehle.

84. Die TWF beabsichtigte, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung folgende Themen zu erörtern: Kurzberichte über neue Entwicklungen im Sortenschutz bei Obstarten; Bericht über andere TWP und den TC; TGP -Dokumente; Erörterungen der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; künftiges Programm, Termin und Ort der nächsten Tagung.

85. Die TWF schlug vor, auf Einladung Argentiniens ihre dreiunddreißigste Tagung vom 25. bis 29. November 2002 in Argentinien abzuhalten.

86. Der Vorsitzende äußerte seine Anerkennung sowie die der TWF, daß sie am Schluß der Tagung den Berichtsentwurf über die von den Bediensteten der UPOV verfaßten

Entscheidungen erörtern und überprüfen konnte. Dies sei für alle Teilnehmer äußerst zweckdienlich gewesen.

Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)

87. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (nachstehend „die TWO“) hielt ihre vierunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Frau Elizabeth Scott (Vereinigtes Königreich) vom 24. bis 28. September 2001 in Nagano, Japan, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWO/34/20 Rev., der ausführliche Bericht in Dokument TWO/34/21 enthalten.

88. An der Tagung nahmen 11 Verbandsmitglieder, ein Beobachterstaat und zwei Beobachterorganisationen teil.

89. Die Vorsitzende merkte an, daß Japan ein äußerst wichtiges Land für die Züchtung von Zierpflanzen sei, und die TWO sei sehr erfreut darüber, nach einem Zeitraum von zehn Jahren wieder nach Japan zu kommen. Sie erinnerte daran, daß die Tagung äußerst konstruktiv gewesen sei und von den entsprechenden technischen Besichtigungen und der Teilnahme von Züchtervertretern profitiert habe.

90. Die TWO nahm Kurzberichte einer Reihe von Ländern entgegen. Die meisten unter ihnen berichteten, daß die Anzahl neuer Arten und die Anzahl Anträge zugenommen habe und daß Zierpflanzen eine immer wichtigere Gruppe für ihre Ämter würden. Einige Länder meldeten auch eine wachsende Anzahl Anträge für Medizinal- und Duftpflanzen.

91. Die Delegation Japans berichtete über ihr Fünfjahresprojekt zur Harmonisierung seiner technischen Richtlinien mit den UPOV-Prüfungsrichtlinien.

92. Die Vorsitzende erstattete sodann Bericht über allgemeine Informationspunkte. Der TWO wurde insbesondere ein Bericht des Vorsitzenden darüber vorgelegt, daß die vierte Fassung der RHS-Farbkarte, die zusätzliche Farben enthalte, im Mai 2001 eingeführt wurde. Die TWO vereinbarte, daß alle Besc hreibungen auf die für ihre Erarbeitung verwendete Fassung der RHS-Farbkarte hinweisen sollten, um mögliche Verwechslungen zu vermeiden.

93. Die TWO erhielt einen aktuellen Kurzbericht aus den Niederlanden über den Fortschritt bei dem Projekt Phot odata (FLORES) zur Errichtung einer durchsuchbaren Datenbank von Bildern von Rose. Das Vereinigte Königreich berichtete über den Beginn eines ähnlichen Projekts für Bild von Chrysantheme.

94. Die TWO vereinbarte im Hinblick auf die Anpassung der Erarbeitung der Prüfungsrichtlinien, daß sie in zwei Untergruppen aus beteiligten Sachverständigen mehr Zeit für die Erörterung der Entwurf der Prüfungsrichtlinien und Arbeitspapiere aufwenden werde. Auf der Tagesordnung der TWO stehe ein neuer Punkt zur Annahme des Berichts über die Schlußfolgerungen. Dies versetze die Teilnehmer in die Lage, eine schriftliche Zusammenfassung der Tagung mitzunehmen und werde als höchst zweckdienlich angesehen. Die Vorsitzende dankte dem Verbandsbüro für seine Hilfe bezüglich dieses Punktes.

95. Herr Joost Barendrecht (Niederlande), Vorsitzender der artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppe für Rose, berichtete über die Tätigkeit der Untergruppe. Er erstattete Bericht über Studien in den Niederlanden, die ein Vorgehen aufgezeigt hätten, das alle Keimlinge unterscheiden könne, und ersuchte die Mitglieder der TWO, zu dieser Arbeit beizutragen, indem den Niederlanden Auskünfte über beliebige Sortenpaare von Rose erteilt werden, die in einer DUS -Prüfung für nicht unterscheidbar befunden wurden und keine Mutationen sind. Die TWO unterstützt weiterhin nachdrücklich die Arbeit dieser wichtigen Untergruppe.

96. Die TWO prüfte einen getrennten Tagesordnungspunkt über die Prüfung samenvermehrter Zierpflanzen. Dieseseit für die meisten Prüfer ein völlig neuer Bereich, und die Erörterungen zielten auf einen Informationsaustausch und die Gewährleistung der Entwicklung eines harmonisierten Vorgehens ab. Eine begrenzte informelle Umfrage bei den Delegierten, die an der Tagung teilnahmen, habe gezeigt, daß die Anzahl der geprüften Arten in den vergangenen 18 Monaten erheblich zugenommen habe, wobei das Hauptinteresse in und mehrjährige Arten, die im ersten Jahr blühen, betreffe. Es herrschte Einigung darüber, daß das Büro einen Fragebogen ausarbeiten sollte, um die Prüfungsbehörden mit Erfahrung auf dem Gebiet der DUS -Prüfung samenvermehrter Zierpflanzen zu ermitteln. Die Ergebnisse würden an alle Mitglieder der TWO verbreitet mit dem Ziel, die internationale Harmonisierung bei der DUS -Prüfung zu verbessern und Auskünfte über die Quellen von Fachkenntnissen zu erteilen.

97. Die TWO prüfte die Entwicklungen bei der Allgemeinen Einführung. Sie überprüfte das Dokument TC/37/9(a) und konzentrierte sich auf die Änderungsvorschläge anderer TWP sowie Punkte von spezifischem Belang, die bereits auf der Tagung des TC angesprochen worden waren.

98. Die TWO widmete der Erarbeitung der TGP -Dokumente recht viel Zeit. Sie überprüfte zunächst das Dokument TWO/34/9, das die Beiträge zusammenfaßt, die die TWO zur Erarbeitung der TGP -Dokumente zu leisten gedenkt, und änderte es, um es an die Änderungen in der Allgemeinen Einführung anzupassen. Sie konzentrierte sich dabei auf die Dokumente, die Zierpflanzen betreffen, und stellte auch sicher, daß alle allgemeinen Dokumente die Situationen von Zierpflanzen erfassen könnten.

99. Der größte Teil der Zeit wurde für das Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, aufgewandt, da es höchste Priorität hat und die bedeutendsten Verbesserungen im Rahmen der allgemeinen Arbeit der TWO bewirken wird. Es wurden Änderungen des Entwurfs des Standardwortlauts für alle Prüfungsrichtlinien vorgeschlagen, wie in Dokument TC/37/10, Anlage I, dargelegt. Sie vereinbarte, die Formel für die Bestimmung der Menge des für die DUS -Prüfung erforderlichen Materials zu testen und festzustellen, ob sie für alle Zierpflanzen und Situationen geeignet sei. Sie erörterte recht ausführlich die Verwendung von Beispielsorten und Diagrammen und äußerte ihr Interesse an der Verwendung von Abbildungen, Fotoaufnahmen und Diagrammen anstelle von Beispielsorten, falls dies überhaupt möglich sei. Sie überprüfte den Standardwortlaut für den Technischen Fragebogen und die Art und Weise der Auswahl der Merkmale für den Technischen Fragebogen und regte einige Verbesserungen an. Wegen der für das Dokument TGP/7 aufgewandten Zeit hatte die TWO keine Zeit mehr, bestimmte andere TGP -Dokumente zu behandeln, die auf der Tagesordnung standen, insbesondere die Dokumente TGP/8.4, „Merkmalstypen und ihre Skalenintervalle“, TGP/9.3, „Prüfung der Unterscheidbarkeit bei verschiedenen Sortentypen“ und TGP/10.2, „Prüfung der Homogenität anhand der Besonderheiten der Vermehrung“. Schriftliche Kommentare sind bis Ende November 2001 an das Büro zu richten.

100. Die TWO verzeichnete beträchtliche Fortschritte bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien. Am wichtigsten war, daß die TWO vereinbarte, den Vorrang ihrer Arbeit weiterhin nach Bedarf festzulegen. Die begrenzte informelle Umfrage über Arten, die am häufigsten Gegenstand von Anträgen bildeten, die zunächst vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt (CPVO) im Jahr 2000 durchgeführt worden war, sei im Jahre 2001 wiederholt worden und deute zusammen mit den vom Büro aus der UPOV-ROM abgeleiteten Informationen darauf hin, daß der größte Bedarf an Prüfungsrichtlinien, die bisher noch nicht behandelt wurden, für Petunie und Dahlie, gefolgt von Johanniskraut und Eisenkraut, bestehe. Die Erstellung der ersten beiden Prüfungsrichtlinien sei bereits im Gange, und die TWO begrüßte das Angebot aus den Niederlanden, die ersten Entwürfe für die anderen beiden für das Jahr 2002 zu erstellen.

101. Im Jahre 2002 wird die TWO ferner die Dokumente für Schnittblumen von Rose und *Catharanthus roseus* erarbeiten.

102. Als Teil der Umfrage nahm die TWO auch den Bedarf an Prüfungsrichtlinien für *Argyranthemum*, Hibiskus und Sutera zur Kenntnis und erhielt einige hilfreiche Vorschläge für die Arbeit im Jahre 2003.

103. Die TWO vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß er dem Rat Herrn Chris Barnaby (Neuseeland) als nächsten Vorsitzenden der TWO empfehle.

104. Die TWO beabsichtigte, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzberichte über besondere Entwicklungen im Sortenschutz bei Zierpflanzen und forstlichen Baumarten; Bericht über den TC und andere TWP; Prüfung samervermehrter Zierpflanzen; TGP-Dokumente; Erörterung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; künftiges Programm, Termin und Ort der nächsten Tagung; Annahme der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

105. Die TWO schlug vor, auf Einladung Ecuadors ihre fünfunddreißigste Tagung vom 18. bis 22. November 2002 in Ecuador abzuhalten.

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

106. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (nachstehend „die TWV“) hielt ihre fünfunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Frau Julia Borys (Polen) vom 25. bis 29. Juni 2001 in Battipaglia, Salerno (Italien) ab. Der Bericht ist in Dokument TWV/35/18 enthalten.

107. An der Tagung nahmen 13 Verbandsmitglieder, zwei Beobachterstaaten und vier Beobachterorganisationen teil.

108. Die Vorsitzende äußerte sich lobend zur Veranstaltung der Tagung durch *Ente Nazionale delle Sementi Elette* (ENSE) und zum Beitrag der italienischen Kollegen, der Teilnehmer und des Büros.

109. Die TWV nahm die Entwicklungen in Angelegenheiten bezüglich des Sortenschutzes zur Kenntnis, insbesondere die Tatsache, daß bedeutende Tätigkeiten im Bereich der

technische Zusammenarbeit zwischen den osteuropäischen Verbandsstaaten für die DUS - Prüfung von Sorten eingeführt worden seien. Sie erfuhr von einer potentiellen Schwierigkeit bezüglich der Behandlung der Homogenität im Falle von Sorten, die sowohl von organischen als auch konventionellen Anbauern genutzt werden, da die organischen Erzeuger ein geringeres Homogenitätsniveau als das für den Sortenschutz erforderliche anstreben.

110. Die TWV vereinbarte, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Aubergine, Eierfrucht; Bleichsellerie; Chinakohl; Gartenkürbis, Zucchini; Grünkohl; Knollensellerie; Kohlrabi; Salat und Thymiannachden vereinbarten Änderungen an die Berufsorganisationen im Hinblick auf deren Kommentare zu übersenden und, falls die Berufsorganisationen keine wesentlichen Bemerkungen anbringen, dem Technischen Ausschuß zu endgültigen Annahme vorzulegen.

111. Die Vorsitzende der TWV merkte an, daß der geänderte Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Chinakohl auf der Regionalen UPOV - Fachtagung für asiatische Sortenschutzsysteme, die vom 24. bis 26. Juni 2001 in Beijing stattfand, erörtert worden sei und zahlreiche Bemerkungen seitens der Teilnehmer der Regionalen UPOV - Fachtagung für asiatische Sortenschutzsysteme erhalten habe. Daher sei man der Ansicht, daß der Entwurf auf der sechsunddreißigsten Tagung der TWV aufgrund der eingegangenen Bemerkungen erneut erörtert werden soll.

112. Die TWV vereinbarte, auf ihrer nächsten Tagung die Dokumente der Prüfungsrichtlinien für Basilikum; Dicke Bohne; Lampionblume; Linse; Melone; Rosmarin und Schnittlauch weiter zu erörtern und die Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien von *Allium tuberosum*; Endivie; Perille; Pilz und Prunkbohne aufzunehmen.

113. Die TWV erörterte ferner eine Reihe anderer Angelegenheiten. Sie prüfte insbesondere den neuen Entwurf der Allgemeinen Einführung und die in Bezug stehenden TGP - Dokumente. Der Ausgang dieser Erörterungen sei in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Allgemeinen Einführung und den Vorhaben für die Entwicklung der TGP - Dokumente wiedergegeben.

114. Die TWV vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, die Frage der Krankheitsresistenz in Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, zu behandeln mit dem Ziel, die Krankheitsresistenzprüfungen zu standardisieren und gegebenenfalls Zwischenstufen der Krankheitsresistenz in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Ein erster Entwurf wird vom Sachverständigen aus den Niederlanden für die nächste Tagung der TWV erstellt und im Laufe des Jahres 2002 auch anderen TWP vorgelegt werden.

115. Die TWV ersuchte darum, daß sie weiterhin über die Entwicklung der Arbeit in der BMT unterrichtet werde. Sie empfahl ferner, die Arbeit der Untergruppe für Tomate fortzusetzen und auf andere Arten als Tomate, an denen gearbeitet werde, auszuweiten. Die Mitglieder der TWV vereinbarten, die Vorlage von Papieren an die nächste Tagung der BMT voranzutreiben.

116. Die TWV vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß er dem Rat Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) als nächsten Vorsitzenden der TWV empfehle.

117. Die TWV beabsichtigte, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzbericht über besondere Probleme oder Schwierigkeiten bei Gemüsearten; Krankheitsresistenzmerkmale; Bericht über die letzte Tagung des TC; Bericht über die letzte Tagung der BMT; TGP - Dokumente; Entwürfe von Prüfungsrichtlinien.

118. Die TWV schlug vor, auf Einladung Japans ihre sechste Tagung vom 9. bis 13. September 2002 in Tsukuba, Japan, abzuhalten.

Bericht über den Fortschritt der Arbeit der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

119. Die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (nachstehend „die BMT“) hielt ihre siebente Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) vom 21. bis 23. November 2001 in Hannover, Deutschland, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument BMT/7/18, der ausführliche Bericht in Dokument BMT/7/19 Proven enthalten.

120. An der Tagung nahmen 17 Verbandsmitglieder, ein Beobachterstaat, drei Beobachterorganisationen und neun Sachverständige teil.

121. Der Vorsitzende der BMT, der als Vorsitzender des TC sprach, merkte an, daß dies sich aus der Tagung ergebenden Schlüsselaspekte im späteren Verlauf der Tagung mit dem Bericht der BMT-Überprüfungsgruppe wiederaufgenommen würden, und schlug demzufolge vor, lediglich einen kurzen Bericht abzugeben. Der Vorsitzende berichtete, daß wie in der Vergangenheit eine breitgefächerte Teilnehmerschaft aus DUS-Prüfern, Molekularexperten und Züchtern die Tagung besucht hätten. Er dankte dem Bundessortenamt und insbesondere Frau Beate Rücker für die vorzügliche Organisation dieser großen Tagung.

122. Ein Großteil der Tagung konzentrierte sich auf die Berichte der artenspezifischen Untergruppen, die auf der vorherigen BMT-Tagung eingesetzt worden waren und von den entsprechenden TWP geleitet werden, und auf die künftige Rolle der BMT selbst. Der Vorsitzende stellte fest, daß diese Fragen in Dokument TC/38/3, Absätze 9 bis 24, umrissen seien und später Gegenstand der Erörterungen auf der Tagung des TC bilden würden. Auf der Tagung wurden außerdem Referate gehalten über: die Arbeit an einer Reihe von Arten; neue Entwicklungen bei den molekularen Verfahren, u. a. insbesondere das Verfahren des Single Nucleotide Polymorphism (Polymorphismus mit einem einzigen Nukleotid, „SNP“); die Beständigkeit molekularer Marker; die Entwicklung der Richtlinien sowohl für die molekularen Verfahren selbst als auch für die Anwendung statistischer Verfahren.

123. Die BMT beabsichtigte, auf ihrer achten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzreferate von DUS-Sachverständigen, Biochemie- und Molekularfachleuten und Züchtern über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren; Berichte der Überprüfungsgruppe, des TC und der artenspezifischen Untergruppen; Bericht über die Arbeit an molekularen Verfahren nach Arten, einschließlich der Verfahren zur Einschätzung der potentiellen Auswirkungen auf den Umfang des Sortenschutzes; Entwicklung von Richtlinien über die Verfügbarkeit und Eignung verschiedener biochemischer und molekularer Verfahren für die Sortenbeschreibung; Überprüfung der Kosten der molekularen Verfahren; Aufbau und Standardisierung von Datenbanken für molekulare Merkmale von Pflanzensorten; statistische Verfahren für Daten aus biochemischen und molekularen Verfahren; Anwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung; künftiges Programm, Termin und Ort der nächsten Tagung; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

124. Die BMT schlug vor, auf Einladung Japans ihre achte Tagung im Jahre 2003 in Tsukuba, Japan, abzuhalten.

Vonden Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen

125. Der TC prüfte Dokument TC/38/3, das auf Einladung des Vorsitzenden vom Technischen Direktoreingeleitet wurde. Er erörterte zunächst Abschnitt I dieses Dokuments, „Fragen zur Information und für eine vom Ausschuß gegebenenfalls zu treffende Entscheidung“.

Vorsitz der TWP und der BMT

*126. Der TC stellt fest, daß die Amtszeit der Vorsitzenden der TWP und der BMT auf der ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 2002 ablaufen würden. Gemäß dem Vorschlag der TWP schlug der TC dem Rat vor, auf seiner Tagung im Oktober 2002 folgende Personen zu Vorsitzenden für den Zeitraum 2003-2005 zu wählen:

TWA: Herr Carlos Gómez - Etchebarne, Uruguay

TWC: Herr Uwe Meyer, Deutschland

TWF: Herr Erik Schulte, Deutschland

TWO: Herr Chris Barnaby, Neuseeland

TWV: Herr Kees van Ettekov en, Niederlande.

*127. Auf Vorschlag der Delegation Frankreichs, unterstützt von der Delegation des Vereinigten Königreichs, vereinbarte der TC, dem Rat vorzuschlagen, Herrn Gerhard Deneken (Dänemark) für den Zeitraum 2003-2005 zum Vorsitzenden der BMT zu wählen.

Revision der Allgemeinen Einführung

128. Der TC stellte fest, daß alle TWP das vom TC als jüngster Entwurf des Dokuments TG/1/3, „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“, erstellte Dokument TC/37/9(a) überprüft und kommentiert hätten und daß die Änderungsvorschläge aus den Erörterungen in den TWP in Dokument TC/38/5 enthalten seien, das bereits im früheren Verlauf der Tagung erörtert worden sei.

Erarbeitung der TGP -Dokumente

129. Der TC stellte fest, daß alle TWP die Liste der TGP -Dokumente geprüft hätten, daß Anregungen bezüglich der Abschnitte, die in die einzelnen TGP -Dokumenten aufzunehmen seien, vorgelegt worden seien und daß jede TWP Mittel habe, an der Ausarbeitung welcher Dokumente oder Abschnitte von Dokumenten sie teilnehmen sollte. Er erwähnte ferner, daß dieser Beitrag der TWP in Dokument TC/38/7 wiedergegeben sei, das im späteren Verlauf der Tagung erörtert werden würde.

Abfassung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

130. Der TC stellte fest, daß die TWP eine Reihe von Fragen bezüglich der Abfassung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, aufgeworfen hätten und daß diese in Dokument TC/38/8 aufgenommen worden seien, das im späteren Verlauf der Tagung erörtert werde.

Biochemische und molekulare Verfahren

131. Auf Anregung des Vorsitzenden des TC wurde vereinbart, die Erörterung dieser Angelegenheiten bis nach der Vorlage des Berichts der BMT -Überprüfungsgruppe, die an diesem Abend zusammentreten werde, aufzuschieben.

Fragen bezüglich des Schutzes samenvermehrter Ziersorten

*132. Der Ausschuß nahm die in der TWO geäußerte Ansicht des Vertreters des ASSINSEL zur Kenntnis, daß die Sortenzüchter, die „verbesserte“ Formen ihrer geschützten Sorten entwickeln, nach der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens den Schutz für diese verbesserten Sorten erhalten würden, wenn diese als in wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen würden. Auf dieser Tagung äußerte der Vertreter des ASSINSEL außerdem die Ansicht, daß der Schutz selektionierter Elternlinien, die bei verschiedenen Hybridsorten verwendet werden, das kostengünstigste Verfahren zur Erwirkung des Schutzes für eine Reihe von Hybridsortenseinkönnte.

133. Der Vertreter des CPVO stellte fest, daß der Schutz der Elternlinien von Hybriden keinen wirksamen Schutz für die Hybride gewähren könnte, wenn die Elternlinien in einem Staat erzeugt würden, in dem kein Schutz für die Hybride vorhanden sei. Der Vertreter des ASSINSEL pflichtete der Bemerkung des Vertreters des CPVO bei und erläuterte dem TC, daß diese Fragen als mögliches Mittel zur Veranlassung der Züchter samenvermehrter Ziersorten, Züchterrechte geltend zu machen, vorgebracht würden und nicht als Änderung des UPOV-Sortenschutzsystems ausgelegt werden sollten. Die Delegation Frankreichs begrüßte die Erläuterung des ASSINSEL und merkte an, daß die Absätze 26 bis 29 des Dokuments TC/38/3 ohnediese Erläuterung falsch ausgelegt werden könnten.

*134. Der TC entschied, die Ansichten des ASSINSEL mit einer Erläuterung des Zusammenhangs an den CAJ im Hinblick auf Bemerkungen zu verweisen.

Krankheitsresistenzmerkmale

135. Der TC stellte fest, daß die TWV einen Vorschlag vorgelegt habe, einen Abschnitt für die Krankheitsresistenzmerkmale in Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, zu verfassen und daß dies anläßlich der Erörterung des Dokuments TC/38/7 geprüft werden würde.

Duft- und Geschmacksmerkmale

136. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Vorschlag der TWV für einen Abschnitt über die Prüfung der Duft- und Geschmacksmerkmale, der in das Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, aufgenommen werden soll, anläßlich der Erörterung des Dokuments TC/38/7 geprüft werden würde.

137. Der Vorsitzende regte an, daß Abschnitt II, „Fragen zur Information“, am Schluß der Tagung behandelt werden könnte, sofern die Zeit es erlaube, ersuchte die Teilnehmer jedoch um Mitteilung, wenn Angelegenheiten vorlägen, die vorher erörtert werden sollten. Da keine Ersuchen vorlagen, wurde vereinbart, diesen Punkt auf den Schluß der Tagung aufzuschieben und dann zu behandeln, sofern die Zeit es erlaubt.

Zusammenfassung der Fortschritte bei der Erarbeitung der TGP -Dokumente

138. Der TC stützte seine Erörterungen auf das Dokument TC/38/7, das auf Einladung des Vorsitzenden vom Technischen Direktor eingeführt wurde.

139. Hinsichtlich der Anlage I, „Zusammenfassung der Fortschritte bei der Erarbeitung der TGP-Dokumente“, merkte die Delegation des Vereinigten Königreichs an, daß ein Teil der Arbeiten bezüglich der Abfassung der TGP -Dokumente vielmehr auf das Amt des Vorsitzenden als namentlich auf Frau Elizabeth Scott hinweisen sollte. Ferner ersuchte sie darum, daß der Prozeß der Erarbeitung der TGP -Dokumente weiter geklärt werden sollte, insbesondere in bezug auf die Rolle des Verfassers und anderer teilnehmender Sachverständiger. Hinsichtlich des ersten Punktes ersuchte der Vorsitzende darum, daß alle Fälle, in denen der Hinweis das Amt eines TWP -Vorsitzenden anstelle einer Einzelperson betreffen sollte, dem Büro gemeldet werde. Hinsichtlich des Verfahrens für die Erarbeitung der TGP -Dokumente stellte der Technische Direktor klar, daß das gleiche Vorgehen wie für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien verfolgt werden soll, nachdem sich der Verfasser oder führende Sachverständige mit der Gruppe der übrigen beteiligten Sachverständigen berate. Die Gruppenmitglieder könnten per E -Mail korrespondieren und vor der Erstellung eines Entwurfs für die entsprechende TWP Bemerkungen zu den vom führenden Sachverständigen erstellten ersten Entwürfen abgeben.

140. Hinsichtlich der Anlage II, „Zeitplan für die Erarbeitung der TGP -Dokumente“, stellte der Vorsitzende fest, es werde angegeben, daß bestimmte Abschnitte der TGP -Dokumente vor der Annahme der fertiggestellten TGP -Dokumente angenommen werden könnten, und stellte die Frage, ob dies möglich wäre, wenn eine Wechselwirkung zwischen einem Abschnitt und einem anderen vorhanden sei. Der Technische Direktor führte aus, daß einzelne Abschnitte selbständig sein könnten, z .B. das Dokument TGP/7.2, „TG -Mustervorlage“, und angenommen werden könnten, bevor das TGP -Dokument vollendet sei, daß es jedoch entsprechend in anderen Fällen nicht angebracht wäre, lediglich einen Teil eines TGP -Dokuments anzunehmen. Der TC stimmte zu, daß dies flexibel bleiben müsse und vom TC fallweise geprüft werden sollte.

*141. Der TC stimmt e dem Inhalt und Aufbau der TGP -Dokumente, wie in Anlage I des Dokuments TC/38/7 zu, und billigte den Zeitplan für die Erarbeitung der TGP -Dokumente, wie in Anlage II des Dokuments TC/38/7 zusammengefaßt. Er bestätigte ferner, daß der Erarbeitung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und danach der Dokumente TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, weiterhin höchste Priorität eingeräumt werden sollte.

Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

142. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/38/8.

TG-Mustervorlage (Abschnitt 2 des Dokuments TGP/7)

143. Der TC überprüfte den Entwurf der in Anlage I des Dokuments TC/38/8 dargelegten TG-Mustervorlage. Der Vorsitzende äußerte, daß die Erörterungen unmittelbar vor diesem Tagesordnungspunkt hervorgehoben hätten, daß einzelne Abschnitte der TGP -Dokumente vor der Fertigstellung des vollständigen TGP -Dokuments angenommen werden müßten, und merkte an, daß die TG -Mustervorlage ein gutes Beispiel hierfür sei. Er bemerkte, daß die Annahme der TG -Mustervorlage notwendig sei, um die Standardisierung der einzelnen Prüfungsrichtlinien zu verbessern und dem EEC bei der Prüfung der Prüfungsrichtlinien behilflich zu sein. In Anbetracht dessen schlug der Vorsitzende vor zu versuchen, sich auf der Tagung auf möglichst viel wesentlichen Wortlaut zu einigen und im Falle von Abschnitten, bei denen feststehe, daß weitere Erörterungen notwendig seien, diese vielmehr auszulassen, als zu versuchen, die Angelegenheit durch lange Erörterungen auf der Tagung beizulegen.

144. Die Delegation Deutschlands stellte fest, daß die deutsche Fassung des Wortlauts einige kleinere Berichtigungen benötige, und schlug vor, dem Büro diese zur Aufnahme in das endgültige Dokument zuzulassen. Der TC stimmte dem zu.

145. Der Vertreter des ASSINSEL erkundigte sich über die Bedeutung des Wortlauts in eckigen Klammern. Der Technische Direktor stellte klar, daß der Wortlaut in eckigen Klammern vom Ausgang der Erörterungen über die Allgemeine Einführung abhängt und gemäß den Entscheidungen des TC über dieses Dokument auf den neuesten Stand gebracht werden würde. Außerdem merkte er an, daß anderweitiger Wortlaut, der direkt aus der Allgemeinen Einführung übernommen worden und in Kursivschrift und Klammern vermerkt sei, ebenfalls gemäß dem endgültigen Wortlaut der Allgemeinen Einführung auf den neuesten Stand gebracht werden würde.

146. Der Vertreter des ASSINSEL schlug ferner vor, daß Abschnitt 3.2, „Prüfungsort“, aussagen müsse: „... sollte die Sorte an einem weiteren Ort geprüft werden.“ anstelle von „kann... geprüft werden...“. Die Delegation Deutschlands, unterstützt von den Delegationen des Vereinigten Königreichs und Spaniens und dem Vertreter des CPVO, äußerte, sie ziehe es vor, die derzeitige Formulierung beizubehalten, da dies erlaube, daß die Entscheidung nach Ermessen der Prüfungsbehörde getroffen werde. Der Vorsitzende stellte Zustimmung für die Beibehaltung des unveränderten Wortlauts fest.

147. Der Vorsitzende merkte an, daß es im ganzen Dokument Hinweise auf TGP -Dokumente gebe, die noch nicht angenommen seien, und fragte sich, ob dies Probleme verursachen könnte. Der Technische Direktor bemerkte, es seien zwei Lösungen möglich, nämlich die Hinweise im Bewußtsein dessen beizubehalten, daß sich diese Dokumente in Erarbeitung befinden, oder die Hinweise in Kenntnis dessen zu streichen, daß bereits ein Hinweis auf die Allgemeine Einführung vorhanden sei, die selbst alle erforderlichen Hinweise auf die einzelnen TGP -Dokumente enthalte. Es wurde vereinbart, alle Hinweise auf TGP -Dokumente zu streichen oder gegebenenfalls durch einen Hinweis auf die Allgemeine Einführung zu ersetzen.

148. Die Delegation Frankreichs stellte fest, daß in Abschnitt 4.1.2 in der Überschrift im Französischen gemäß der für die Allgemeine Einführung angenommenen Änderungen der

Begriff „cohérente“ durch „reproductible“ ersetzt werden sollte. Die Delegation Spaniens merkte ferner an, daß die spanische Übersetzung dem Wortlaut in der Allgemeinen Einführung folgen sollte.

149. Es wurde vereinbart, daß in Abschnitt 6.2, wie von der Delegation Deutschlands vorgeschlagen und von der Delegation Frankreichs geändert, der zweite Satz lauten sollte: „Um die Erarbeitung der Beschreibung zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennotiz zugewiesen.“

150. Es wurde vereinbart, bis weitere Erörterungen über die Rolle und die Selektion von Beispielssorten geführt werden, in Abschnitt 6.4 den in den bestehenden Prüfungsrichtlinien für Beispielssorten verwendeten Wortlaut einzufügen.

151. Gemäß dem Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde vereinbart, in Abschnitt 6.5 die Legenden 1) und 2) zu streichen und sodann Stadium 1) und Erfassung 2) aus der Merkmalstabelle zu streichen. Diese Optionen könnten sodann in die Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.

152. Es konnte keine Einigung über die Frage erzielt werden, ob der Kasten mit dem Wortlaut „Die Anmelder sollten zur Kenntnis nehmen, daß die Auskünfte in diesem Technischen Fragebogen ...“ in Abschnitt 10 (Technischer Fragebogen) beibehalten werden sollte. Daher wurde vereinbart, den Kasten und den Wortlaut zu streichen, damit auf der Sitzung ein Dokument vereinbart werden könne, und die Angelegenheit unter Berücksichtigung der etwaigen Ansichten der Berufsorganisationen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

153. Der Vertreter des ASSINSEL äußerte Besorgnis über die Streichung der Angabe, daß Abschnitt 4 des Technischen Fragebogens vertraulich sei. Er regte an, daß die Erstellung einer Anlage für die Übermittlung vertraulicher Auskünfte eine Alternative sein könnte, und betonte, daß die Ansicht des ASSINSEL die sei, daß es einen Mechanismus für den Züchter zur Erteilung vertraulicher Auskünfte geben sollte.

*154. Es wurde vereinbart, daß das Ersuchen des Vertreters des ASSINSEL um Erarbeitung eines getrennten vertraulichen Abschnitts weitergeprüft werde.

155. Die Delegation Deutschlands, unterstützt von der Delegation Kolumbiens, stellte fest, daß die Bereitstellung aller möglichen Optionen in den Unterabsätzen 4.1 und 4.2 des Technischen Fragebogens bei bestimmten Arten Verwirrung stiften könnte und daß es besser wäre, diese als Optionen verfügbar zu haben, sie jedoch nicht in die TG-Mustervorlage aufzunehmen. Daher wurde vereinbart, die Unterabsätze 4.1.1 bis 4.1.4 und 4.2.1 bis 4.2.3 zu streichen, die sodann als Optionen in die Anleitung für die Verfasser aufgenommen werden könnten, und lediglich die Überschriften beizubehalten. Außerdem wurde vereinbart, daß in der Überschrift beider Abschnitte des Technischen Fragebogens – 4 und 4.1 – gemäß der Änderung in der Allgemeinen Einführung der Begriff „Ursprung“ durch „Züchtungsschema“ ersetzt werden sollte.

156. Auf Vorschlag des Vertreters des ASSINSEL, geändert durch den Vorsitzenden, wurde vereinbart, in Abschnitt 6 des Technischen Fragebogens nach „Ihrer“ das Wort „Kandidatensorte“ und, auf Anregung Neuseelands, in der ersten Spalte nach „Sorte(n)“ das Wort „ähnliche“ einzufügen.

157. Auf Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde vereinbart, in Abschnitt 9 des Technischen Fragebogens vor „Name“ das Wort „Antragsteller“ einzufügen.

*158. Es wurde vereinbart, daß die Anlage des Technischen Fragebogens bezüglich der Auskünfte über das zu prüfende Material weiterentwickelt werden sollte, um der Saatgut-/Pflanzenbehandlung und der Möglichkeit, daß Phytoplasma vorhanden ist, Rechnung zu tragen. Die Delegation Australiens regte an, daß der Teil der Erklärung, der sich mit „Faktoren“ befaßt, neu als Frage formuliert werden sollte. Daher wurde entschieden, daß die Anlagenicht zum jetzigen Zeitpunkt gebilligt werden sollte und daß die TWP im Jahre 2002 eine revidierte Fassung prüfen sollten.

159. Auf der Grundlage der obigen Änderungen und der anderen Übersetzungen notwendigen Änderungen wurde vereinbart, daß das Dokument TC/38/8, Anlage I, die Grundlage für Abschnitt 2 des Dokuments TGP/7 („TG -Mustervorlage“) bilden und dementsprechend als Grundlage für alle künftigen Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollte.

Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien (Abschnitt 1 des Dokuments TGP/7)

160. Der TC überprüfte Anlage I des Dokuments TC/38/8.

a) *Beispielssorten und Erklärungen zu der Merkmalstabelle*

161. Die Delegation Frankreichs merkte an, daß es nebst den in diesem Dokument aufgeworfenen Punkten auch notwendig sei zu prüfen, wie die Liste von Beispielssorten wirksam aktualisiert werden könne.

162. Der Vorsitzende erwähnte, daß ein wichtiger Vorteil der Beispielssorten die Möglichkeit sei, das Material zur Erfassung im Feld anzubauen. Die Delegation Spaniens wies ferner weg auf die Variation der Ausprägung bestimmter Merkmale von Jahr zu Jahr, wie der Anthocyanfärbung, auf die Bedeutung der Beispielssorten hin. Die Delegation Australiens unterstützte die Ansicht der Delegation Spaniens und merkte an, daß die im Falle der Beispielssorten verwendete Skala relativ sei, während im Falle von Abbildungen und Fotoaufnahmen eine absolute Skala zur Anwendung gelange. Er bemerkte, daß die relative Skala zwar aufschlußreicher sei, jedoch die bereits erläuterten praktischen Schwierigkeiten verursache.

163. Die Delegation Kroatiens stellte die Bedeutung regionaler Serien von Beispielssorten fest.

164. Der Vertreter des ASSINSEL hielt dafür, daß Beispielssorten äußerst wichtig seien, erwähnte jedoch, daß viele der Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien wegen des langwierigen Verfahrens für die Überarbeitung dieser Dokumente veraltet seien. Er schlug vor, daß die TWP ersucht werden sollten, die Serien von Beispielssorten beispielsweise alle fünf Jahre zu überprüfen, ohne daß andere Teile der Prüfungsrichtlinien aktualisiert werden müßten. Schließlich berichtete er, daß die Züchter zumindest für einige Arten bereit wären, im Hinblick auf die Bereitstellung von Beispielssorten zusammenzuarbeiten.

165. Die Delegation Frankreichs bemerkte, daß Beispielssorten und Bilder sich gegenseitig nicht ausschließen und als höchst komplementär anzusehen seien. Fotoaufnahmen und Abbildungen seien zwar sehr aufschlußreich, könnten jedoch die Pflanze selbst nicht ersetzen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit, mit verschiedene Serien von Beispielsorten umzugehen, unterstützesiedieErstellungeinerneuenAnlagemitdiesenInformationen.

166. Der Vorsitzen de stellte fest, daß in der UPOV ein Wandel stattgefunden habe, gemäß dem es nicht mehr zwingend sei, für die Akzeptanz eines Merkmals in den Prüfungsrichtlinien über Beispielsorten zu verfügen, und daß in zunehmendem Maße Abbildungen benutzt würden. Denn ochseiklar, daß Beispielsorten trotz der Notwendigkeit, regionale Fragen zu behandeln – möglicherweise durch die Verwendung mehrerer Listen von Beispielsorten –, und des Problems, daß die Liste der Beispielsorten veralten könnte, nach wievoreineäußerst wichtige Rolle zu spielen hätten. Er merkte and daß die Lösung die zusein scheine, die Beispielsorten aus der Merkmalstabelle zu streichen und sie in eine Anlage aufzunehmen, die häufiger überarbeitet werden und verschiedene regionale Serien von Beispielsorten enthalten könnte.

*167. Der TC ersuchte das Büro, ein Diskussionspapier über Beispielsorten zu erstellen, das die im Verlauf der Erörterungen zur Sprache gebrachten Punkte wiedergibt, insbesondere hinsichtlich der Umstände, unter den en Beispielsorten erforderlich sind, und der Notwendigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung der Liste in den Prüfungsrichtlinien.

b) Merkmalstabelle

*168. Der TC entschied, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen im Jahre 2002 praktische Maßnahmen für den Aufbau einer umfangreichen Merkmalstabelle sowie mögliche Systeme für die Angabe des Umfangs, in dem ein Merkmal verwendet wird, vorzuschlagen.

Genormte UPOV -Begriffe und Erläuterungen (Abschnitt 3 des Dokuments TGP/7)

169. Die Delegation des Vereinigten Königreichs vertrat die Ansicht, daß die in Absatz 23 des Dokuments TC/38/8, Anlage II, dargelegte „kondensierte Skala“ der Ausprägungsstufe die eigentliche Ausprägung bestimmter Merkmale darstelle, und meinte, sie möchte diese Option nicht einbüßen, in dem sie durch eine neue Skala ersetzt werde.

170. Die Delegation Frankreichs, unterstützt von der Delegation Japans, schlug vor, die von der TWF vorgeschlagene neue Darstellung der kondensierten Skala der Ausprägungsstufe für quantitative Merkmale anzunehmen, die jedoch die bestehende Skala nicht ersetzen soll.

*171. Der TC vertrat die Ansicht, daß die von der TWF vorgeschlagene neue Darstellung der kondensierten Skala der Ausprägungsstufe für quantitative Merkmale (z. B. Stufe 1: fehlend bis gering, Stufe 2: intermediär, Stufe 3: stark) akzeptiert werden, jedoch nicht die bestehende Skala der Ausprägungsstufe ersetzen sollte, und daß alle übrigen auf Seite 7 des Dokuments TC/38/8, Anlage II, dargestellten Skalen ebenfalls akzeptiert werden sollten.

Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien (Abschnitt 4 des Dokuments TGP/7)

*172. Der TC nahm die Rolle der regionalen Fachtagungen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien von besonderer regionaler Bedeutung zur Kenntnis und billigte sie. Ferner nahm er die Möglichkeiten für Nichtverbandsmitglieder und Beobachterorganisationen zur Kenntnis, über die TWP, entweder durch Sachverständige, die an den TWP -Sitzungen teilnehmen, oder über das Büro, den Prozeß der Einführung oder Überarbeitung von

Prüfungsrichtlinien einzuleiten. Außerdem befürwortete er nach Möglichkeit die Teilnahme beteiligter Organisationen an der Harmonisierung der Sortenbeschreibungen.

*173. Schließlich nahm der TC den Zeitplan für die Erarbeitung des Dokuments TGP/7, wie in Dokument TC/38/7, Anlage I, dargelegt, zur Kenntnis und ersuchte das Büro, dafür zu sorgen, daß alle obigen Entscheidungen bezüglich der Erarbeitung von Dokument TGP/7 in die Entwürfe dieses Dokuments aufgenommen werden.

Verfahren zur Erarbeitung der TGP - und sonstiger wichtiger Dokumente zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß

174. Der TC prüfte das Dokument TC/38/9.

175. Die Delegation Australiens begrüßte den Vorschlag und regte an, daß die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder in den EEC aufgrund des Bedarfs erfolgen sollte, anstatt eine Höchstgrenze für die Anzahl Mitglieder festzulegen. Außerdem stellte sie fest, daß es zur Zeit absolut keinen klaren Weg gebe, auf dem die Bemerkungen zu den Dokumenten dem EEC zur Kenntnis gebracht werden könnten, und regte an, über Wege nachzudenken, auf denen die Mitglieder die Bemerkungen zu Dokumenten, die für sie wichtig sind, dem EEC direkt übermitteln könnten.

176. Die Delegation Frankreichs befürwortete den Vorschlag und betonte, daß die Arbeit dieser Gruppe definitionsgemäß redaktioneller Natur sei und ihre Rolle darin bestehe, die von den TWP und dem Büro erstellten Dokumente vor deren Vorlage an den TC in den verschiedenen UPOV -Amtssprachen zu überprüfen. Sie stellte fest, es müsse vermieden werden, daß der EEC eine Art Gegengewicht zur technischen Arbeit der TWP werde. Ferner stimmte sie der Delegation Australiens zu, daß der Mechanismus des EEC untersucht werden sollte, um Wege zur Verbesserung seiner Effizienz zu ermitteln, u. a. Wege zur Verringerung der Notwendigkeit, anläßlich der Tagung des TC Nachtsitzungen abzuhalten.

177. In Beantwortung eines Ersuchens um Klärung seitens der Delegation Frankreichs bestätigte der Vorsitzende, daß der Vorschlag in Dokument TC/38/9 darauf beruhe, daß der Kern-Redaktionsausschuß, der je einen Vertreter der vier UPOV -Amtssprachen zähle, beibehalten und Teil des EEC bilden werde.

*178. Der TC stimmte dem in Dokument TC/38/9 dargelegten Vorschlag des Vorsitzenden des TC zu, daß die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses, der die vier Sprachexperten umfaßt, unverändert bleiben und der Erweiterte Redaktionsausschuß (EEC) weiterhin den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden des TC, die Vorsitzenden der TWP und den Vorsitzenden der BMT umfassen sollte. Er vereinbarte, daß nach Bedarf zusätzlich eine begrenzte Anzahl weiterer Mitglieder in den EEC aufgenommen werden könnten, um sicherzustellen, daß angemessenes Fachwissen und Erfahrung vorhanden sind. Der Bedarf an zusätzlichen Mitgliedern soll vom TC oder vom EEC selbst ermittelt werden. Falls der TC diesem Bedarf zustimmt, würden die Nominierungen weiterer Mitglieder aus den Reihen des TC für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren, der mit der Amtszeit der Vorsitzenden der TWP zusammenfällt, dem TC obliegen.

*179. Der TC ersuchte das Büro zu prüfen, wie der Informationsfluß über den EEC verbessert werden könnte.

180. Es wurde vereinbart, daß auf der Tagung des TC im Frühjahr 2003 die Nominierungen für die Mitgliedschaft im EEC frühzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden sollten, um es neuen Mitgliedern zu ermöglichen, an den EEC -Sitzungen teilzunehmen, die im Laufe der Woche der TC -Tagung stattfinden würden. Der Vorsitzende regte ferner an, daß der EEC die Nominierungen für neue Mitglieder anlässlich seiner für Januar 2003 vorgesehenen Sitzung prüfen könnte.

Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

181. Der TC stütze seine Erörterungen auf das Dokument TC/38/10.

182. Der Vertreter der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erläuterte die Bedeutung der UPOV -Sortenbeschreibungen für deren Arbeit und berichtete, daß seine Organisation die Entwicklung dieses Projekts sehr genau verfolge. Er merkte an, daß es eine Reihe von Schwierigkeiten bezüglich der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen gebe, die in dem Dokument klar dargelegt seien, und dankte der UPOV für die Annahme dieser Herausforderung.

183. Der Vertreter des ASSINSEL merkte an, daß seine Organisation die Entwicklung eines Systems, das die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen ermögliche, lebhaft befürworte, weil dies in bestimmten Fällen die Probleme bezüglich der Vergleichssammlungen und der Informationen für Züchter und sonstige Beteiligte lösen werde. Er merkte an, daß dies nicht alle Probleme lösen werden, jedoch ein äußerst zweckdienliches Hilfsmittel sein werde. Er sei der Ansicht, daß es nicht möglich sein werde, alle Arten gleichzeitig zu prüfen, und regte an, daß alle TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2002 ersucht werden sollten, Arten zu prüfen, mit denen sie Probleme haben und für die die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen hilfreich sein könnte.

184. Die Delegation Frankreichs regte an, daß die TWP ersucht werden könnten, über die Auswahl von Merkmalen aus den Prüfungsrichtlinien hinaus eine Liste weiterer Kriterien aufzustellen, die keine Merkmale in den UPOV -Prüfungsrichtlinien sind, jedoch bei der Identifikation von Sorten, die in einer besonderen Situation miteinander verglichen werden müßten, zweckdienlich sein könnten. Dies könnte beispielsweise Kriterien für die Anpassung an eine bestimmte Umwelt oder ein Klima umfassen, was die Festlegung agronomischer Untergruppen von Sorten ermöglichen würde. Sie meinte, daß es ohne einen derartigen Ansatz enorme Schwierigkeiten wegen der Wechselwirkung zwischen der Sortenbeschreibung und der Umwelt geben könnte.

185. In Beantwortung einer Frage des Vertreters der FAO bezüglich der sich aus dem Projekt ergebenden Verfügbarkeit von Auskünften merkte der Stellvertretende Generalsekretär an, daß das Projekt eben erst beginne und es verfrüht sei zu sagen, ob anderen Organisationen Auskünfte zur Verfügung stehen würden.

*186. Der TC prüfte das Dokument TC/38/10 und nahm die besonderen technischen Aspekte zur Kenntnis, die für die Modellstudie über die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen entwickelt werden müßten. Er entschied, die TWP um Vorschläge für Arten gemäß Abschnitt 6.1.1(a) des Dokuments TC/38/10, Anlage, zu ersuchen und gemäß Abschnitt 6.1.1.(b) zu ermitteln, welche Verbandsmitglieder und sonstigen Beteiligten einen Beitrag zur Modellstudie für diese Arten leisten möchten. Er werde sodann die Vorschläge prüfen und auf seiner neununddreißigsten Tagung im Frühjahr 2003 eine kurze Liste

auswählen, auf die Modellstudien zu stützen sind. Der TC stimmte dem Vorschlag des Delegierten Frankreichs zu, daß die TWP für die betreffenden Arten untersucht werden sollten, Mittel zur Aufteilung der allgemein bekannten Sorten in agronomische Gruppierungen zu prüfen. Er ersucht das Büro, einerläuterndes Papier als Grundlage für die Prüfung durch die TWP zu erstellen.

Biochemische und molekulare Verfahren

BMT Überprüfungsgruppe

*187. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete über die Sitzung der BMT-Überprüfungsgruppe, die am Vorabend stattgefunden hatte, um das Dokument TC/38/14-CAJ/45/5 zu erörtern. Er berichtete, die BMT-Überprüfungsgruppe habe die in Dokument TC/38/14-CAJ/45/5 dargelegten Vorschläge geprüft und folgende Schlüsse gezogen:

Vorschlag 1 (Option 1(a) für einen genspezifischen Marker eines phänotypischen Merkmals) sei aufgrund der Annahmen im Vorschlag nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und werde die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht unterminieren.

Die Vorschläge 2, 3 und 4 (Option 2: Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen für Raps, Mais bzw. Rose) seien, wenn sie für die Verwaltung von Vergleichssammlungen verwendet werden, aufgrund der Annahmen in den Vorschlägen nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und würden die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht unterminieren.

Hinsichtlich der Vorschläge 5 (Option 3 für Rose) und 6 (Option 3 für Weizen) merkte er an, daß es keinen Konsens über die Annehmbarkeit dieser Vorschläge nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens gebe und auch keinen Konsens darüber, ob sie die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes unterminieren würden. Es sei Besorgnis darüber geäußert worden, daß es in diesen Vorschlägen bei Anwendung dieses Ansatzes möglich wäre, eine unbegrenzte Anzahl Marker für die Feststellung von Unterschieden zwischen Sorten zu verwenden. Ferner sei Besorgnis darüber geäußert worden, daß Unterschiede auf genetischer Ebene gefunden werden könnten, die beim morphologischen Merkmal nicht festzustellen seien.

Der Stellvertretende Generalsekretär teilte außerdem einige allgemeine Bemerkungen mit. Zunächst sei Besorgnis über die Zugänglichkeit zu patentierten Verfahren geäußert worden. Sodann habe die Gruppe betont, daß überprüft werden müsse, ob sich aus neuen Ansätzen Kostenvorteile ergeben würden. Drittens sei auch die Bedeutung der Beziehung zwischen phänotypischen Merkmalen und molekularen Merkmalen erörtert worden. Schließlich sei die Bedeutung der Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit an denselben Merkmalen wie für die Unterscheidbarkeit hervorgehoben worden.

188. Die Delegation des Vereinigten Königreichs merkte an, daß ein wichtiger Punkt in Vorschlag 6 (Option 3 für Weizen) gewesen sei, einigedermittlenderzeitigen Verfahren für die DUS-Prüfung verbundenen Risiken hinsichtlich der Größe der Vergleichssammlungen

und des Umwelteinflusses auf die Merkmalsausprägung zu erkennen. Sie merkte an, daß es eine der Absichten des Vorschlags für Weizen sei, das Screening einer weit umfassenderen Vergleichssammlung zu ermöglichen. Ein weiterer Aspekt des Vorschlag für Weizen sei die Möglichkeit gewesen, die Anzahl Merkmale, die im Anbauversuch geprüft werden müssen, zu verringern und dadurch die Kosten für die Prüfung zu senken. Des weiteren habe der Vorschlag die Möglichkeit hervorgerufen, die DUS -Prüfung in einem einzigen Jahr abzuschließen, was ebenfalls die Kosten der DUS -Prüfung reduzieren werde.

*189. Der TC prüfte den Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs und pflichtete den Schlußfolgerungen bei, daß die Vorschläge 1, 2, 3 und 4 aufgrund der Annahmen weiterverfolgt werden könnten, und erkannte zugleich an, daß weitere Arbeiten erforderlich seien, um diese Annahmen zu prüfen und, im Falle der Option 2, die Beziehung zwischen morphologischen und molekularen Abständen zu verbessern. Ferner nahm er die Meinungsverschiedenheiten zur Kenntnis, die in bezug auf die Vorschläge 5 und 6 geäußert wurden.

Fragen, die in der BMT aufgeworfen wurden

190. Die Erörterungen über die in der BMT aufgeworfenen Fragen stützten sich auf Dokument TC/38/3, Absätze 9 bis 25.

*191. Der TC stimmte folgendem Zeitplan für die Berichterstattung über den Ausgang der Sitzung der BMT -Überprüfungsgruppe und für künftige Sitzungen der artenspezifischen Untergruppen zu:

a) Die Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe werden dem CAJ zusammen mit den Ansichten des Technischen Ausschusses mitgeteilt.

b) Das Büro erstellt ein Dokument, das diese Empfehlungen und die Überlegungen des Technischen Ausschusses und des CAJ zur Verbreitung an die TWP enthält.

c) Die TWP prüfen dieses Dokument und die detaillierten Berichte über die Arbeit der artenspezifischen Untergruppen.

d) Die Ansichten der entsprechenden TWP werden auf der Sitzung der artenspezifischen Untergruppen dargelegt.

192. Der Vorsitzende stellte fest, daß die Entwicklung artenspezifischer Untergruppen bei der Entwicklung der von der BMT -Überprüfungsgruppe untersuchten Vorschläge eine bedeutende Rolle gespielt habe, und betonte die Bedeutung der artenspezifischen Untergruppen bei der Prüfung der molekularen Verfahren.

193. Die Vorsitzende der TWA vertrat die Ansicht, daß es insbesondere aufgrund der Bemerkungen des Vereinigten Königreichs bezüglich der Verfügbarkeit neuer Daten reichlich verfrüht sei, eine Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Raps vor der nächsten Sitzung der TWA abzuhalten, und daß es besser wäre, die Sitzung im Herbst, d. h. nach der Sitzung der TWA, abzuhalten. Die Vorsitzende der TWA merkte ferner an, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die entsprechenden Sachverständigen für Weizen an der TWA - Sitzung teilnehmen würden und daß es ratsam wäre, die Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Weizen von der Sitzung der TWA zu trennen.

194. Der Vorsitzende der artenspezifischen Untergruppe für Rose, unterstützt von der Vorsitzenden der TWO, bestätigte, die Absicht sei, eine Sitzung im Juli 2002 abzuhalten, die von der Sitzung der TWO getrennt sei.

195. Der Vorsitzende meinte, es sei wichtig, daß die artenspezifischen Untergruppen für Raps, Rose und Weizen vordernächsten Tagung der BMT zusammentreten.

*196. Der TC stimmte folgenden Vorschlägen für die bestehenden artenspezifischen Untergruppen zu:

- a) Mais: in diesem Stadium ist, vorbehaltlich der Prüfung durch die TWA, keine künftige Sitzung vorgesehen ;
- b) Raps: soll nach (nicht in Verbindung mit) der nächsten Sitzung der TWA, jedoch vor der nächsten Tagung der BMT zusammentreten;
- c) Rose: soll vordernächsten TWO -Sitzung zusammentreten;
- d) Tomate: in diesem Stadium ist, vorbehaltlich der Prüfung durch die TWV, keine künftige Sitzung vorgesehen ;
- e) Weizen: soll nach (nicht in Verbindung mit) der nächsten Sitzung der TWA, jedoch vor der nächsten Tagung der BMT zusammentreten.

197. Der Technische Direktor stellte fest, daß der Tagungsort 2002 der TWA -Tagung in Brasilien dafür geeignet wäre, die Sitzungen der artenspezifischen Untergruppen für Sojabohne und Zuckerrohr in Verbindung mit dieser Tagung abzuhalten. Ebenso eignete sich der Tagungsort 2002 der TWV in Japan für die Durchführung der Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Pilz. Die Delegation Argentiniens, unterstützt von der Delegation Brasiliens, merkte an, daß in der Region ein hohes Maß an einschlägiger Erfahrung mit Sojabohne und Zuckerrohr vorhanden sei, und äußerte ihre Unterstützung dafür, die Sitzungen dieser beiden artenspezifischen Untergruppen in Verbindung mit der Sitzung der TWA in Brasilien abzuhalten. Sie erwähnte jedoch, daß sie nicht sicher sei, ob für Kartoffel das gleiche Niveau an örtlichem Fachwissen verfügbar sei.

198. Die Vorsitzende der TWA meinte, daß bisher hinsichtlich der Möglichkeit einer Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Sojabohne nur wenige Vorschläge für diese Art vorlägen und daß das Niveau des Interesses der Sachverständigen vor der Veranstaltung einer Sitzung eingeschätzt werden müsse. Sie merkte ferner an, daß die Prüfungsrichtlinien für Kartoffel in der TWA erörtert werden würden, und äußerte die Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, die Sitzung der artenspezifischen Untergruppe dann abzuhalten, wenn sowohl die Sachverständigen für Arten als auch für molekulare Verfahren anwesend seien. Der Vorsitzende regte an, daß das Büro versuchen sollte festzustellen, ob ausreichendes Interesse vorhanden sei, bevor eine Sitzung anberaumt werde.

199. Die Vorsitzende der TWV stellte fest, daß die Prüfungsrichtlinien für Pilz auf der Tagung der TWV erörtert werden würden, und befürwortete den Vorschlag, die Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Pilz in Verbindung mit der Tagung der TWV abzuhalten.

*200. Der TC stimmte der Einsetzung neuer artenspezifischer Untergruppen wie folgt zu:

- a) Zuckerrohr: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten;
- b) Kartoffel: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten;
- c) Pilz: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWV abhalten;
- d) Sojabohne: soll ihre erste Sitzung unmittelbar nach und in Verbindung mit der nächsten Sitzung der TWA abhalten, sofern die Sachverständigen ausreichendes Interesse daran bekunden.

*201. Der TC vereinbarte, daß die vorläufigen Vorsitzenden der neuen artenspezifischen Untergruppen zwischen dem Vorsitzenden des TC und dem Vorsitzenden der entsprechenden TWP vereinbart und diese Ämter sodann vom TC auf seiner Tagung im Frühjahr 2003 im Hinblick auf ihre Billigung geprüft werden sollten. Er vereinbarte, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine artenspezifische Untergruppe für Pfirsich oder Zitruse eingesetzt werden sollte.

*202. Der TC überprüfte als Reaktion auf jüngste Entwicklungen bei der UPOV die Rolle der BMT hinsichtlich biochemischer und molekularer Verfahren und insbesondere die Einsetzung der BMT-Überprüfungsgruppe und der artenspezifischen Untergruppen. Er stützte seine Erörterungen auf den Vorschlag der BMT in Dokument TC/38/3, Absatz 24 (Kasten 1).

203. Die Delegation Frankreichs stellte fest, daß sich der erste Satz von Unterabsatz iv auf Prüfungsrichtlinien beziehe, die über die Verfahren für die Analyse von Daten hinausgehen, und schlug vor, den zweiten Satz folgendermaßen zu ändern: „Diese Richtlinien sollen in Verbindung mit den Technischen Arbeitsgruppen entwickelt werden.“

*204. Der TC legte die künftige Rolle der BMT fest, wie in Kasten 1 dargelegt.

Kasten 1

ROLLE DER BMT

Die BMT ist eine den DUS -Sachverständigen, biochemischen und molekularen Fachleuten und Pflanzenzüchtern offenstehende Gruppe. Sie betrachtet es als ihre Funktion,

- i) die allgemeinen Entwicklungen auf dem Gebiet der biochemischen und molekularen Verfahren zu überprüfen;
- ii) die Kenntnis einschlägiger Anwendungen biochemischer und molekularer Verfahren in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten;
- iii) die mögliche Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der DUS Prüfung zu untersuchen und ihre Überlegung dem Technischen Ausschuss darzulegen;
- iv) gegebenenfalls Richtlinien für biochemische und molekulare Verfahren und deren Harmonisierung aufzustellen und insbesondere Beiträge zur Erstellung des Dokuments TGP/15, „Neue Merkmalstypen“, zu leisten. Diese Richtlinien sollen in Verbindung mit den Technischen Arbeitsgruppen entwickelt werden;
- v) Initiativen der TWP zur Einsetzung artenspezifischer Untergruppen zu prüfen, indem den verfügbaren Informationen und der Notwendigkeit biochemischer und molekularer Verfahren Rechnung getragen wird;
- vi) Richtlinien für die Verwaltung und Harmonisierung von Datenbanken mit biochemischen und molekularen Informationen in Verbindung mit der TWC aufzustellen;
- vii) die Berichte der artenspezifischen Untergruppen und der BMT-Überprüfungsgruppe entgegenzunehmen;
- viii) ein Diskussionsforum über die Anwendung biochemischer und molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation bereitzustellen.

Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

*205. Der TC stützte seine Erörterungen auf Dokument TC/38/11.

Rechtsstellung der Auskünfte im Technischen Fragebogen

*206. Der TC nahm die Schlußfolgerung des CAJ zur Kenntnis, daß die Rechtsstellung der Auskünfte im Technischen Fragebogen vom Recht der Staaten oder Verbandsmitglieder abhängt.

Merkmale, die mit patentierten Methoden geprüft werden

207. Die Delegation Australiens ersuchte um eine Erläuterung bezüglich des Absatzes 6(c) darüber, wer mit dem Patentinhaber Verbindung aufnehmen sollte. Der Technische Direktor führte aus, daß es der Verfasser der betreffenden Prüfungsrichtlinien sein könne, berichtete jedoch, daß der CAJ empfohlen habe, daß es nicht das Büro der UPOV oder die UPOV als Organisation sein sollte. Die Delegation Australiens merkte jedoch an, daß es von Vorteil sein

könne, wenn die erste Annäherung mit dem Gewicht der Organisation der UPOV erfolge, vielleicht als Annäherung durch die betreffende TWPA statt durch eine Einzelperson.

*208. Der TC nahm das vom CAJ empfohlene Vorgehen (Dokument CAJ/44/9, Absatz 41) für die mit patentierten Methoden geprüften Merkmale zur Kenntnis und vereinbarte, diese Empfehlung in den (die) entsprechenden Abschnitt(e) von Dokument TGP/7 aufzunehmen.

Sortenidentifikation

*209. Der TC nahm den allgemeinen Konsens des CAJ zur Kenntnis, daß es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei, daß die UPOV-Empfehlungen zur Sortenidentifikation abgebe.

Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit eingereichten Materials

210. Der Technische Direktor erläuterte, daß das Dokument CAJ/45/7 dem TC vorgelegt worden sei, um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß diese Angelegenheit im CAJ erörtert werden würde. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der CAJ das Dokument CAJ/45/7 auf seiner fünfundvierzigsten Tagung erörtern werde und daß auf der nächsten Tagung des TC über den Ausgang der Erörterungen im CAJ Berichterstattet werde.

Überprüfung der UPOV -Informations-Datenbanken und des Informationsdienstes

211. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/38/6.

212. Die Delegation Deutschlands begrüßte die Tatsache, daß diese Frage erneut zur Sprache gebracht werde, sowie die sich daraus ergebende verbesserte Wirksamkeit der UPOV-ROM. Auch die Delegation der Republik Korea begrüßte diese Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Hilfe bei der Behandlung von Sortenbezeichnungen. In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden meinte der Technische Direktor, er erwarte, daß die konsolidierte Datenbank vor der nächsten Tagung des TC fertiggestellt sein werde, erinnerte den TC indessen daran, daß der UPOV -Code nicht fertiggestellt werden könne, bevor überprüft werden könne, ob er den Schlußfolgerungen der Arbeit an der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und an Sortenbezeichnungen entspreche.

*213. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Büro die Entwicklung und Führung einer Einzeldatenbank für Informationen aufgrund von Arten/taxonomischen Gruppen plane, die für die Erstellung verschiedener Berichte genutzt werden soll. Er stellte fest, daß es für den Aufbau einer Einzeldatenbank erforderlich sein werde, einen eindeutigen Namen zu verwenden, der dem in Dokument TC/35/16, „Revidiertes Arbeitspapier für einen UPOV-Taxoncode zur Verwendung in der UPOV -ROM-Datenbank für Pflanzensorten“, entwickelten Code entspricht. Er merkte jedoch an, daß der Aufbau dieses Codes vor seiner Inbetriebnahme verhältnismäßig einfach und rasch geändert werden könne, um die Anforderungen der Arbeit an den Sortenbeschreibungen und -bezeichnungen zu erfüllen. Das Büro schlug vor, dem TC im Frühjahr 2003 ein Exemplar der konsolidierten Datenbank für Taxa vorzulegen.

*214. Er vereinbarte, daß das Büro auf dieser Grundlage Verfahren und die Datenbank und den Code betreiben sollte, bis die Anforderungen eines UPOV-Codes für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und/oder Sortenbezeichnungen klar sind.

Vorschlag für vorbereitende Arbeitstagungen für die Technischen Arbeitsgruppen

215. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/38/12.

216. Die Delegation Kenias begrüßte das Vorgehen und äußerte sich anerkennend zu der Unterstützung, die ein derartiges Vorgehen gewähren könne. Die Delegation Spaniens beglückwünschte jene, die diese Idee hatten, weil sie sich mit einer Frage befasse, die behandelt werden müsse. Sie stellte die Schwierigkeiten fest, auf die neue Mitglieder bei der Teilnahme an den Sitzungen stießen, beispielsweise wegen der Verwendung der verschiedenen Abkürzungen und Nummerierungssysteme für die Dokumente, und vertrat die Ansicht, daß diese Initiative bei der UPOV vorrangig behandelt werden müsse. Die Delegation der Republik Korea begrüßte die Initiative und dankte der UPOV für ihren Vorschlag. Sie führte aus, dies sei eine wichtige Frage für neue Mitglieder und künftige neue Mitglieder, die von ihr bereits angeschnitten worden sei. Die Delegation Argentiniens äußerte ebenfalls ihre Unterstützung für den Vorschlag und insbesondere die praktische Anregung, die Arbeitstagungen in einem Sonntag abzuhalten.

217. In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden erläuterte der Technische Direktor, daß die Einladung zur Arbeitstagung in der offiziellen Einladung für die betreffenden TWP enthaltensein werde.

*218. Der TC vereinbarte gemäß den Vorschlägen in Dokument TC/38/12, daß das Büro versuchen sollte, im Jahre 2002 für alle TWP-Sitzungen derartige Arbeitstagungen zu veranstalten, und dem TC auf seiner neununddreißigsten Tagung im Frühjahr 2003 über den Ausgang Bericht erstatten sollte. Die Einladungen zu den Arbeitstagungen würden in den offiziellen Einladungen zu den TWP-Sitzungen enthaltensein.

Vereinbarungen für die DUS-Prüfung

219. Der TC stützte seine Erörterungen auf Dokument TC/38/13, das auf Ersuchen des Vorsitzenden von einem Bediensteten der UPOV eingeleitet wurde.

220. In Beantwortung einer Frage der Delegation Frankreichs stellte der Vorsitzende klar, daß es der Zweck dieses Dokuments sei, Informationen zu erteilen, die bei der Erarbeitung einer Zusammenfassung verschiedener Vereinbarungen für die DUS-Prüfung in Dokument TGP/6, „Vereinbarungen für die DUS-Prüfung“, verwendet werden könnten, daß das Dokument selbst jedoch nicht vorgelegt werden würde.

221. In Beantwortung eines Ersuchens des Vertreters des CPVO stellte das Büro klar, daß die Tabelle in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden würde.

222. Die Delegation des Vereinigten Königreichs merkte an, daß einige Auskünfte für ihr Land geordert werden müßten. Der Vorsitzende schlug vor, daß alle Beitragsleistenden ihre Informationen überprüfen und dem Büro aller erforderlichen Berichtigungen mitteilen sollten.

*223. Der TC nahm den Bericht über die Vereinbarungen für die DUS -Prüfung, wie in Dokument TC/38/13 enthalten, zur Kenntnis. Das Büro vereinbarte, eine revidierte Fassung dieses Dokuments zu erstellen, um die ihm von den Personen, die Daten übermitteln, mitgeteilten Änderungen zu berücksichtigen.

Prüfungsrichtlinien(Dokument TC/38/2)

*224. Der TC prüfte und billigte folgende Prüfungsrichtlinien aufgrund der in Anlage III enthaltenen und dem vom Redaktionsausschuß empfohlenen sprachlichen Änderungen:

TG/8/6	Field Bean/Féverole/Ackerbohne/Haba, Haboncillo
TG/31/8	Cocksfoot/Dactyle/Knauflgras/Dactilo
TG/36/6 Corr.	Rape Seed/Colza/Raps/Colza (Revision von Absatz 4 des Kapitels IV)
TG/39/8	Meadow Fescue, Tall Fescue/Fétuque des prés, Fétuque élevée/ Wiesen-, Rohrschwengel/Festucadelos prados, Festuca alta
TG/41/5	European Plum/Prunier européen/Pflaume/Ciruelo europeo
TG/65/4	Kohlrabi/Chou-rave/Kohlrabi/Colinabo
TG/74/4	Celery/Céleri-rave/Knollensellerie/Apionabo
TG/82/4	Celery/Céleri-brancher/Bleich-, Stielsellerie/Apio
TG/90/6	Vegetable Kale/Choufrisé/Grünkohl/Colrizada
TG/117/4	Egg Plant/Aubergine/Aubergine, Eierfrucht/Berenjena
TG/119/4	Vegetable Marrow, Squash/Courgette/Gartenkürbis, Zucchini/ Calabaza, Zapallo
TG/185/3	Turnip Rape/Navette/Rübsen/Nabina
TG/186/2	Sugarcane/Canne à sucre/Zuckerrohr/Cañade azúcar
TG/187/1	Prunus Rootstock/Porte -greffes de Prunus/Prunus -Unterlagen/ Prunus Portainjerto
TG/188/1	Celosia/Célosie/Celosia/Crestadegallo
TG/189/1	Pentas/Pentas/Pentas/Pentas
TG/190/1	Thyme/Thym/Thymian/Tomillo
TG/194/1	Lavandula, Lavender/Lavandevraie, Lavandins/ Echter Lavendel, Lavendel/Lavándula, Lavanda
TG/195/1	Tobacco/Tabac/Tabak/Tabaco
TG/196/1	New Guinea Impatiens/Impatiens de Nouvelle -Guinée/ Neu-Guinea-Impatiens/Impatiens de Nueva Guinea
TG/197/1	Eustoma/Eustoma/Eustoma/Eustoma

*225. Der TC billigte die Prüfungsrichtlinien für Zuckerrohr (TG/186/2), vorbehaltlich der Überprüfung der Änderungen durch den Erweiterten Redaktionsausschuß. Er billigte die Prüfungsrichtlinien für Rübsen (TG/185/3), vorbehaltlich der von den Pflanzensachverständigen vereinbarten Änderungen bezüglich der Merkmale 14, 16 und 26. Er entschied, daß die beiden Listen von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien für Tabak (TG/195/1) in eine Anlage aufgenommen werden sollten.

*226. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Salat (Dokument TG/13/8 Lettuce/Laitue/Salat/Lechuga) im Hinblick auf die *Bremia*-Resistenzmerkmale einer Weiterentwicklung bedürfe, und empfahl im Lichte der Bemerkungen der Berufsorganisationen, die Vorschläge für erhebliche Änderungen enthalten (zusätzliche Krankheitsmerkmale, Revision der Vergleichssorten), daß diese vor der Annahme der Prüfungsrichtlinien von der TWV erneut geprüft werden sollten.

*227. Der Vertreter des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) dankte dem Büro und den Mitgliedern der UPOV für ihre Arbeit zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien. Er berichtete, daß diese Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Ausarbeitung der vom CPVO für das Gemeinschaftliche Züchterrechtssystem verwendeten Prüfungsrichtliniendienten und von den europäischen Mitgliedstaaten bei der Sortenprüfung im Hinblick auf die Aufnahme in die nationalen Listen und den Gemeinschaftlichen Sortenkatalog verwendet würden.

*228. Der TC nahm das Dokument TC/38/2 und insbesondere die in seiner Anlage II enthaltenen Vorhaben bezüglich der Ausarbeitung neuer und der Überarbeitung bestehender Prüfungsrichtlinien zur Kenntnis.

Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben wurden

229. Der TC wurde ersucht, das Dokument TC/38/4 zu prüfen.

230. Der Technische Direktor ersuchte um Bemerkungen darüber, ob es Wege zur Verbesserung der Darstellung des Dokuments gebe.

231. Die Delegation Frankreichs merkte an, daß die Mitglieder zu r Zeit um Angabe dessen ersucht würden, ob sie a) praktische technische Kenntnisse erworben oder b) nationale Prüfungsrichtlinien erstellt hätten. Sie merkte an, daß diese Klassifikation auf zentralisierte Prüfungsbehörden, wie Frankreich sie habe, abzu zielen scheine, und regte an, daß es zweckdienlich sei, Informationen über die Art des Prüfungssystems zu erhalten. z. B., ob es Züchterauskünfte verwenden usw. Sie stellte fest, daß dies eine Art Mittelding zwischen den bestehenden Dokumenten TC/38/4 und TC/38/13 wäre. Das Büro erklärte sich bereit zu prüfen, ob dies auf praktische Weise erreicht werden könne. Es regte ferner an, daß es versuchen könnte, den Unterschied zwischen a) und b) zu klären.

232. Der Vertreter des ASSINSEL ersuchte um Klarstellung des Status der Namen in eckigen Klammern.

233. Die Delegation Kolumbiens berichtete, sie habe weitere Informationen, die sie in das Dokument einbringen möchte.

*234. Der TC nahm das Dokument TC/38/4 zur Kenntnis und vereinbarte, eine überarbeitete Fassung zu erstellen, die die auf der Tagung erteilten Auskünfte enthält.

Programm der neununddreißigsten Tagung

*235. Folgende vorläufige Tagesordnung wurde für die neununddreißigste Tagung des TC, die im Jahre 2003 in Genf stattfinden soll, vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht über die auf den letzten Tagungen des CAJ, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)

4. Nominierungen für die Mitgliedschaft im Erweiterten Redaktionsausschuß
5. Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der BMT und der artenspezifischen Untergruppen
6. Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen
7. Vom Ausschuß zu prüfende TGP -Dokumente
8. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
9. UPOV-Informationsdatenbanken
10. Vorbereitende Arbeitstagungen
11. Prüfungsrichtlinien
12. Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden
13. Programm der vierzigsten Tagung
14. Annahme der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen (wenn zeitlich möglich)
15. Schließung der Tagung.

Annahme des Berichts über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen

236. Der TC wurde ersucht, das Dokument TC/38/15 Prov. zu prüfen.

237. Auf Vorschlag der Delegation Australiens wurde vereinbart, daß der zweite Satz in Absatz 17 folgendermaßen lauten sollte: „Der Delegierte Australiens regte an, daß der Teil der Erklärung, der sich mit ‚Faktoren‘ befaßt, neu als Frage formuliert werden sollte.“

238. Die Delegation Frankreichs schlug vor, daß Vorschlag 1 in Absatz 27 wie folgt geändert werden sollte: „Option 1(a) für einen genspezifischen Marker eines phänotypischen Merkmals“, da die durch genetische Veränderung eingeführte Herbizidtoleranz im Vorschlag als Beispiel für ein phänotypisches Merkmal genannt wurde.

239. Der Vertreter des ASSINSEL erinnerte daran, daß in Absatz 27, Vorschläge 2, 3 und 4, die Anwendung der Verfahren bei der Verwaltung von Vergleichssammlungen ein wichtiges Merkmal dieser Vorschläge gewesen sei. Die Delegation Frankreichs pflichtete dieser Bemerkung bei und schlug vor, daß die vollständige Überschrift von Option 2, nämlich „Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen“, wie in Dokument TC/38/14-CAJ/45/5 dargelegt, verwendet werden sollte. Der TC vereinbarte schließlich, den Wortlaut der Vorschläge 2, 3 und 4 folgendermaßen zu ändern:

„Die Vorschläge 2, 3 und 4 (Option 2: Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen für Raps, Mais bzw. Rose) seien, wenn sie für die Verwaltung von Vergleichssammlungen verwendet werden, aufgrund der Annahmen in den

Vorschlägen nach den Bedingungen des UPOV - Übereinkommens annehmbar und würden die Wirksamkeit des nach dem UPOV - System gewährten Schutzes nicht unterminieren.“

240. Der Vorsitzende nahm zur Kenntnis, daß in Absatz 27, Vorschläge 5 und 6, der Satz: „Es sei Besorgnis darüber geäußert worden, daß in diesen Vorschlägen die Homogenität und die Beständigkeit nicht an den für die Unterscheidbarkeit verwendeten Merkmalen geprüft wurden und daß es bei Anwendung dieses Ansatzes möglich wäre, eine unbegrenzte Anzahl Marker für die Feststellung von Unterschieden zwischen Sorten zu verwenden“, für Vorschlag 6 (Weizen) nicht geeignet sei, weil in diesem Vorschlag die Homogenität geprüft werde. Es wurde vereinbart, die Formulierung „... die Homogenität und die Beständigkeit nicht an den für die Unterscheidbarkeit verwendeten Merkmalen geprüft wurden und daß...“ aus diesem Satz zu streichen und einen weiteren, vierten Satz in den letzten Unterabsatz von Absatz 27 einzufügen, der folgendermaßen lautet:

„Der Stellvertretende Generalsekretär teilte außerdem einige allgemeine Bemerkungen mit. Zunächst sei Besorgnis über die Zugänglichkeit zu patentierten Verfahren geäußert worden. Sodann habe die Gruppe betont, daß überprüft werden müsse, ob sich aus neuen Ansätzen Kostenvorteile ergeben würden. Drittens sei auch die Bedeutung der Beziehung zwischen phänotypischen Merkmalen und molekularen Merkmalen erörtert worden. Schließlich sei die Bedeutung der Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit an denselben Merkmalen wie für die Unterscheidbarkeit hervorgehoben worden.“

241. Auf Vorschlag des Vertreters des CPVO wurde vereinbart, daß Absatz 47 folgendermaßen lauten sollte:

„Der Vertreter des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) dankte dem Büro und den Mitgliedern der UPOV für ihre Arbeit zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien. Er berichtete, daß diese Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Ausarbeitung der vom CPVO für das Gemeinschaftliche Züchterrechtssystem verwendeten Prüfungsrichtlinien dienten und von den europäischen Mitgliedstaaten bei der Sortenprüfung im Hinblick auf die Aufnahme in die nationalen Listen und den Gemeinschaftlichen Sortenkatalog verwendet würden.“

242. Der Vorsitzende stellte die Annahme des Berichts über die Entscheidungen auf dieser Grundlage fest.

Schließung der Tagung

*243. Der Stellvertretende Generalsekretär überreichte Herrn Joël Guiard eine UPOV-Silbermedaille als Würdigung seiner Arbeit als Vorsitzender des Technischen Ausschusses (1996 - 1998) und zwei UPOV - Bronzemedallien in Anerkennung seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (1985 - 1987) und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (1994 - 1998). Herr Joost Barendrecht erhielt eine UPOV-Bronzemedaille für seine Tätigkeit als Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (1988 - 1990 und 1997 - 1999).

*244. Der vorliegende Bericht wurde auf dem
Korrespondenzweg angenommen.*

[Anlage ifolgt]

ANNEXI/ANNEXEI/ANLAGEI/ANEXO I

LIST OF PARTICIPANTS / LISTE DES PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(in the alphabetical order of the French names of the States / dans l'ordre alphabétique des noms
français des États / in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten / por orden
alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. MEMBRES/MEMBERS/VERBANDSMITGLIEDER/MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SÜDAFRIKA/SUDÁFRICA

Leseho SELLO (Miss), Deputy Director, Plant Genetic Resources, Directorate: Genetic Resources, Private Bag X 973, Pretoria 001
(tel.: +27123196024 fax: +27123196329e -mail: lesehos@nda.agric.za)

Martin S. JOUBERT, Assistant Director, Directorate: Genetic Resources, P.O. Box 25322, Gezina 0031
(tel.: +27128085080 fax: +27128085392e -mail: variety.control@nda.agric.za)

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Beate RÜCKER (Frau), Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover
(tel.: +495119566650 fax: +49511563362e -mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

ARGENTINE/ARGENTINA / ARGENTINIEN

Adelaida HARRIES (Sra.), Responsable, ex - Instituto Nacional de Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPYA), Paseo Colón 922, 3º piso, of. 302, 1063 Buenos Aires
(tel.: +541143492497 fax: +541143492417 e-mail: aharris@sagpya.minproduccion.gov.ar)

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, ex - Instituto Nacional de Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPYA), Paseo Colón 922, 3º piso, of. 347, 1063 Buenos Aires
(tel.: +541143492445 fax: +541143492444e -mail: mlabar@sagyp.mecon.gov.ar)

Marta GABRIELONI (Sra.), Consejera, Misión permanente, 10, route de l'Aéroport, Case postale 536, 1215 Ginebra, Suisse
(tel.: +41229298600 fax: +41227985995e -mail: mission.argentine@ties.itu.int)

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, Commonwealth Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, P.O.Box858, Canberra, ACT2601
(tel.:+61262723888fax:+61262723650e -mail:doug.waterhouse@affa.gov.au)

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH

Barbara FÜRNEWEGER (Frau), Abteilungsleiter, Leiterin der Abteilung für Sortenschutz und Registrierprüfung, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstrasse 191, Postfach 400, 1220 Wien
(tel.:+431732164171fax:+431732164211e -mail:bfuernweger@bfl.at)

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Service matériel de reproduction, protection des obtentions végétales et catalogues des variétés, Administration de la qualité des matières premières et du secteur végétal (DG4), Ministère des classes moyennes et de l'agriculture WTCIII, Boulevard Simon Bolívar 30, 11ème étage, 1000 Bruxelles
(tel.:+3222084408fax:+3222084421e -mail:Camille.Vanslebrouck@cmlag.fgov.be)

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Esplanada dos Ministérios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, Brasília, D.F. 70043 -900
(tel.:+55612182163fax:+55612242842e -mail:ariete@agricultura.gov.br)

Alvaro A. NUNES VIANA, Coordinator, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, Brasília, D.F. 70043 -900
(tel.:+55612182163fax:+55612182557)

CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59, Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9
(tel.:+16132252342fax:+16132286629e -mail:vsisson@em.agr.ca)

Cameron MACKAY, First Secretary, Permanent Mission, 5, av. de l'Ariana, 1202 Geneva, Switzerland
(tel.:+41229199223fax:+41229199290e -mail:cameron.mackay@dfait-maeci.gc.ca)

CHINE/CHINA

LI Yanmei (Mrs.), Project Administrator, State Intellectual Property Office (SIPO),
6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing 100088
(tel.: +861062093288 fax: +861062019615e -mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

LÜ Bo, Director, DUS Test Division, Development Center for Science and Technology,
Ministry of Agriculture, Building 18, Maizi Dian Street, Beijing
(tel.: +861065925213 fax: +861065925213e -mail: lu.bo@agri.gov.cn)

HAN Li (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, chemin de Surville,
1213 Petit-Lancy 2, Switzerland (tel.: +41228795635 fax: +41228795637)

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Carlos Arturo KLEEFELD PATERNOSTRO, Subgerente de Protección y Regulación
Agrícola, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, #8 -43, Piso 5, Bogotá D.C.
(tel.: +5712324693 fax: +5712884037e -mail: obtentores.semillas@ica.gov.co)

Rocio SAÑUDO DE ANGEL (Sra.), Jefe Oficina Jurídica, Instituto Colombiano
Agropecuario (ICA), Calle 37, #8 -43, Piso 5, Bogotá D.C.
(tel.: +5712324690 fax: +5712884037e -mail: juridica@ica.gov.co)

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de
Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37,
8-43, Piso 4, Bogotá D.C.
(tel.: +5712328643 fax: +5712324697 ext. 371e -mail: semillas@ica.gov.co)

CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Ruzica ORE (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seed and
Seedlings, Vinkovacka cesta 63c, 31000 Osijek
(tel.: +38531275206 fax: +38531275193e -mail: r.ore@zsr.hr)

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

Hans Jørgen ANDERSEN, Head of Division, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food,
Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby
(tel.: +4545263600 fax: +4545263610e -mail: hja@pdir.dk)

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Avda. de Ciudad de Barcelona No. 6, 28007 Madrid
(tel.: +34913476712 fax: +34913476703e-mail: lsalaice@mapa.es)

ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND

Pille ARDEL (Mrs.), Head of Department, Plant Production Inspectorate, Variety Control Department, 71024 Viljandi
(tel.: +3724334650 fax: +3724334650e-mail: pille.ardel@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA/ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Patent Attorney, Office of Legislative and International Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231
(tel.: +17033059300 ext. 129 fax: +17033058885e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, 10301 Baltimore Blvd., Room 500, Beltsville, Maryland 20705-2351
(tel.: +13015045518 fax: +13015045291e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

Dominic KEATING, Intellectual Property Attaché, Office of the United States Trade Representative (USTR), Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1291 Chambésy, Switzerland
(tel.: +41227495281 fax: +41227494880e-mail: dkeating@ustr.gov)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DE RUSIA

Valery V. SHMAL, Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139
(tel.: +700952044926 fax: +700952078626e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Yuri ROGOVSKI, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139
(tel.: +700952086775 fax: +70095 2078626e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Kaarina T. PAAVILAINEN (Ms.), Senior Inspector, KTTK Seed Testing, Plant Production Inspection Centre, Ministry of Agriculture and Forestry, P.O. Box 111, 32201 Lohi
(tel.: +358276056247 fax: +358276056222e -mail: kaarina.paavilainen@kttk.fi)

FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Grouped'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex
(tel.: +33130833580 fax: +33130833629e -mail: joel.guiard@geves.fr)

Françoise BLOUET (Mlle), Ingénieur de recherches, GEVES, La Minière, 78285 Guyancourt Cedex
(tel.: +33130833582 fax: +33130833678e -mail: francoise.blouet@geves.fr)

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
(tel.: +33142759314 fax: +33142759425e -mail:)

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Károly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 3093, 1024 Budapest
(tel.: +3612124711 fax: +3612122670e -mail: ommiszam@mail.datanet.hu)

József HARSANYI, Head of Department, Department for Fruit and Grapevine, Variety Testing Division, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 3093, 1024 Budapest
(tel.: +3612123127 Ext. 2341 fax: +3612125367e -mail: harsanyij@ommi.hu)

IRLANDE/IRELAND/IRLAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office, Department of Agriculture & Food, Backweston, Leixlip, Co. Kildare
(tel.: +35316302902 fax: +35316280634e -mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

ITALIE/ITALY/ITALIEN/ITALIA

Pier Giacomo BIANCHI, Manager General Affairs, Ente Nazionale delle Sementi Elette, Via Fernanda Wittgens 4, 20123 Milano
(tel.: +390280691626 fax: +390280691649e -mail: aff-gen@ense.it)

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Keiji MARUYAMA, Director, Plant Variety Examination Office, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, Tokyo 100 -8950
(tel.:+81335810518fax:+81335026572e -mail:keiji_matuyama@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, Tokyo 100 -8950
(tel.:+81335910524fax:+81335025301e -mail:jun_koide@nm.maff.go.jp)

Masayoshi MIZUNO, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand -Saconnex, Switzerland
(tel.:+41227173238fax:+41227883368e -mail:mizuno.masayoshi@bluewin.ch)

KENYA/KENIA

Chagama John KEDERA, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi
(tel.:+2542440087fax:+2542448940e -mail:kephis@nbnet.co.ke)

Evans O. SIKINYI, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi
(tel.:+2542440087fax:+2542448940e -mail:kephis@nbnet.co.ke)

MEXIQUE/MEXICO/MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Sra.), Subdirectora, Registro y Control de Variedades, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Av. Presidente Juárez No. 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla
(tel.:+525553842213fax:+525553901441e -mail:enriqueta.molina@sagar.gob.mx)

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEWZEALAND/NEUSEELAND/NUEVAZELANDIA

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury
(tel.:+6433256355fax:+6439833946e -mail:bill.whitmore@pvr.govt.nz)

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

Joost BARENDRECHT, Expert, Dutch Board of Breeders' Rights, Plant Research International, P.O. Box 16,6700 AA Wageningen
(tel.:+31317476893fax:+31317418094e -mail:c.j.barendrecht@plant.wag-ur.nl)

POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

Edward S. GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU),
63-022SlupiaWielka
(tel.:+48612852341fax:+48612853558e -mail:e- gacek_coboru@bptnet.pl)

Julia BORYS (Mrs.), Head, DUS Testing Department, Centralny Ośrodek Badania Odmian
Roslin Uprawnych (COBORU), 63- 022SlupiaWielka
(tel.:+48612852341 fax:+48612853558e -mail:coboru@bptnet.pl)

Wiesław PILARCZYK, Expert Statistician, Centralny Ośrodek Badania Odmian Roslin
Uprawnych (COBORU), 63 -022SlupiaWielka
(tel.:+48612852341Ext.224fax:+48612853558e -mail:wpilar@owl.au.poznan. pl)

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Director, Plant Breeders' Rights Office, Direção Geral de
Proteção das Culturas (DGPC), Centro Nacional de Registo de Variedades Protegidas,
Edifício I do CNPPA, Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa
(tel.:+351213613216 fax:+35121361e -mail:cgodinho@dgpc.min -agricultura.pt)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA /
REPÚBLICA DE COREA

LEE Jong -Ho, Examiner, 268 -1 Pyungchon- ri, Milyang City, Gyungnam
(tel.:+82553532591e -mail:leejh41p@seed.g o.kr)

CHOI Keun Jin, Examination Officer, Plant Variety Protection Division, National Seed
Management Office, 433 Anyang6 -dong, Anyang -si, 430 -016
(tel.:+82314670190fax:+82314670161e -mail:kjchoi@seed.go.kr)

KIM Hee -Song, Second Secretary, Permanent Mission, 1, Av. de l' Ariana, Case postale 42,
1211 Geneva, Switzerland
(tel.:+41 -22-7480000e -mail:hskim93@mofat.go.kr)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA

Jiří SOU ČEK, Head of Department, Department of DUS Tests and Plant Variety Rights,
Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4,
15006 Praha5 -Motol
(tel.:+420257211755fax:+420257211752e -mail:jiri.so ucek@ooz.zeus.cz)

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, State Office for Inventions and Trademarks,
5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest
(tel.: +4013155698 fax: +4013123819e -mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration,
Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, Bucharest
(tel.: +4012231425 fax: +4012225605)

Madalina-Cornelia POPESCU (Ms.), Examiner, Biotechnology Substantive Examining
Division, State Office for Inventions and Trademarks, Baneasa str. 24 -26, B15/1, SCAETA
AP9, Bucharest
(tel.: +4013145956 ext. 233)

Ruxandra URUCU (Ms.), Legal Adviser, Legal and International Cooperation Division, State
Office for Inventions and Trademarks, 5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest
(tel.: +4013132492 fax: +4013123819e -mail: ruxandra.urucu@osim.ro)

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KÖNIGREICH/
REINOUNIDO

Michael S. CAMLIN, Department of Agriculture and Rural Development, Plant Testing
Station, Crossnacreevy, Belfast BT69SH
(tel.: +442890548000 fax: +442890548001e -mail: michael.camlin@dardni.gov.uk)

Mike WRAY, Technical Manager, Plant Variety Rights Office, Seed Division, Department
for Environment, Food & Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Huntingdon Road,
Cambridge CB30LF
(tel.: +441223342384 fax: +441223342386e -mail: mike.wray@defra.gsi.gov.uk)

Elizabeth M.R. SCOTT (Miss), Head, Ornamental Crops, Plant Variety Rights Group,
National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB30LE
(tel.: +441223342399 fax: +441223342229e -mail: elizabeth.scott@niab.com)

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

Katarina BENOVSKÁ (Mrs.), Head, Plant Breeders' Rights Office, Central Institute for
Testing in Agriculture (UKSUP), Matuskova 21, 83316 Bratislava
(tel.: +421254654282 fax: +421254654282e -mail: uksup.odrody@kiwwi.sk)

SLOVÉNIE/SLOVENIEN/SLOWENIEN/ESLOVENIA

Joze ILERSIC, Counsellor, Administration for Plant Protection and Seeds, Ministry of
Agriculture, Forestry and Food (MAFF), Dunajska 58, 1000 Ljubljana
(tel.: +38614363344 fax: +38614363312e -mail: joze.ilersic@gov.si)

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

Gunnar KARL TORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 17124 Solna
(tel.:+4687831260 fax:+468833170e -mail:karltorp@svn.se)

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins,
Case postale 254, 1260 Nyon 1
(tel.:+41223634668 fax:+41223615469e -mail:pierre.miauton@rac.admin.ch)

UKRAINE/UCRANIA

Lev GLUKHIVSKYI, Member of Parliament, Supreme Rada of Ukraine; Chairman,
Sub-Committee for Innovation Activity and Protection of Intellectual Property,
Bankova st., 6/8, room 538, Kyiv
(tel.:+380442540866)

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Deputy Head, International Cooperation Department, State
Commission of Ukraine for Testing and Protection of Plant Varieties, 15, Henerala
Rodimtsevavul., Kyiv -41, 03041
(tel.:+380442579938 fax:+380442579934e -mail:vartest@iptelecom.net.ua)

URUGUAY

Carlos GÓMEZ -ETCHEBARNE, Director del Registro de Propiedad de Cultivares y del
Registro Nacional de Cultivares, Instituto Nacional de Semillas (INASE),
Casilla Correo 7731 -Pando, 90000 Canelones
(tel.:+59822887099 fax:+59822887077e -mail:inase@adinet.com.uy)

II. OBSERVATEURS/OBSERVERS/BEOBACHTER /OBSERVADORES

ÉGYPTE/EGYPT/ÄGYPTEN/EGIPTO

Gamal EISSA ATTYA, Director, Breeders' Rights Department, Central Administration for
Seed Testing & Certification (CASC), 8 Gamma Street, P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo
(tel.:+2025720839 fax:+202 5725998e -mail:seedcert@brainy1.eg.com)

THAÏLANDE/THAILAND/TAILANDIA

Thepparat PHIMOLSATHIEN, Foreign Relations Officer, Office of the Permanent Secretary, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Ratchadaneon Nok Ave., Bangkok
(e-mail: thepparat@hotmail.com)

Pisan LUETONGCHARG, Minister Counsellor, Permanent Mission, ICC - Bâtiment F -G, 20, route de Pré -Bois, C.P. 1848, 1215 Geneva 15, Switzerland
(tel.: +41 22 929 5200 fax: +41 22 791 0166 e-mail: pisan@thaiwto.com)

Wittawat SARASALIN, Senior Economist, Office of the Permanent Secretary, Natural Resources and Biodiversity Institute, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Bangkok
(tel.: +66 2281 6599 fax: +66 2280 1555)

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET
L'AGRICULTURE (FAO) / FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE
UNITED NATIONS (FAO) / ERNÄHRUNGS - UND LANDWIRTSCHAFTS -
ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO) / ORGANIZACIÓN DE LAS
NACIONES UNIDAS PARA LA AGRICULTURA Y LA ALIMENTACIÓN (FAO)

Nuria URQUÍA (Ms.), Networking Officer (Plant Genetic Resources), Seed and Plant Genetic Resources Service, Plant Production and Protection Division, Agricultural Department, Viale delle Terme di Caracalla/ n. 00100 Rome, Italy
(tel.: +39 06 57056547 fax: +39 06 57053152 e-mail: nuria.urquia@fao.org)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY / EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT/COMUNIDADE EUROPEA

Marco VALVASSORI, Administrateur principal, Semences et matériel de multiplication, Direction générale Santé et protection des consommateurs, Commission européenne, 101 rue Froissart, Bureau: F10105 -60, 1049 Bruxelles, Belgique
(tel.: +32 2295 6971 fax: +32 2296 9399 e-mail: Marcantonio.valvassori@cec.eu.int)

Dorothee ANDRÉ -SCHOBOBODA (Mrs.), Principal Administrator, DG Health and Consumer Protection, European Commission, Unit E1 Plant Health, 101 rue Froissart, Office F10105 -56, 1049 Brussels, Belgium
(tel.: +32 2296 2315 fax: +32 2296 9399 e-mail: dorothee.andre-schoboboda@cec.eu.int)

José ELENA, Vice -President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 241 256414 fax: +33 241 256410 e-mail: elena@cpvo.eu.int)

Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 241 256400 fax: +33 241 256410 e-mail: theobald@cpvo.eu.int)

ORGANISATION DE COOPÉRATION ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES (OCDE)/ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD) / ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) / ORGANIZACIÓN DE COOPERACIÓN Y DESARROLLO ECONÓMICOS(OCDE)

Bertrand DAGALLIER, Administrator, OECD Seed Schemes, 2, rue André -Pascal, 75775 Paris Cedex 16, France
(tel.:+33145241878 fax:+33144306117e -mail:bertrand.dagallier@oecd.org)

INSTITUT INTERNATIONAL DES RESSOURCES PHYTOGÉNÉTIQUES (IPGRI) / INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES INSTITUTE (IPGRI) / INTERNATIONALES INSTITUT FÜR PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN (IPGRI)/INSTITUTO INTERNACIONAL DE RECURSOS FITOGENÉTICOS(IPGRI)

Adriana ALERCIA (Mrs.), Germplasm Information Specialist, Documentation, Information and Training Group, International Plant Genetic Resources Institute - IPGRI, Via dei Tre Denari 472a, Maccarese, 0057 Rome, Italy
(tel.:+39066118410 fax:+39066197661e -mail:a.alercia@cgiar.org)

ASSOCIATION INTERNATIONALE D'ESSAIS DE SEMENCES (ISTA) / INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA) / INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SAATGUTPRÜFUNG (ISTA) / ASOCIACIÓN INTERNACIONAL PARA EL ENSAYO DE SEMILLAS (ISTA)

Bettina KAHLERT (Ms.), International Seed Testing Association (ISTA), Zürichstrasse 50, P.O.Box 308, 830 3 Bassersdorf, Switzerland
(tel.:+4118386000 fax:+4118386001e -mail:executive.office@ista.ch)

ASSOCIATION INTERNATIONALE DE SÉLECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES (ASSINSEL)/INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL) / ASOCIACIÓN INTERNACIONAL DE SELECCIONADORES PARA LA PROTECCIÓN DE LAS OBTENCIONES VEGETALES (ASSINSEL)

Bernard LEBUANEC, Secretary General, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.:+41223654420 fax:+41223654421e -mail:fis@worldseed.org)

Marcel B.M. BRUINS, Seminis Vegetable Seeds, Intellectual Resource Protection & Regulatory Affairs, Nudde 54D, 6702 DN Wageningen, Netherlands
(tel.:+31317450218 fax:+31317450217e -mail:mbruins@svseeds.nl)

Juan Carlos MARTÍNEZ GARCÍA, Conseiller juridique, DISAGRISEMILLAS, S.L., Paseo Pamplona 2, Esc. 1 -4º A, 50004 Zaragoza
(tel.: +34 976212197 fax: +34976226410e -mail: jcmartinezg@navegalia.com)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,
Rue Limagrain, Boîte postale 1, 63720 Chappes, France
(tel.: +33473634069 fax: +33473646737e -mail: pierre.roger@limagrain.com)

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ/OFICINA

Michael CAMLIN, Chairman
Julia BORYS (Mrs.), Vice -Chairperson

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/
OFICINA DELA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary -General
Peter BUTTON, Technical Director
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Counsellor
Paul Therence SENGHOR, Senior Program Officer
Vladimir DERBENSKIY, Consultant

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANNEXII/ANNEXEII/ANLAGEII/ANEXOII

AmendmentstodocumentTG/1/3Prov.(documentTC/38/5,Annex I)adoptedbytheTechnicalCommitteeatitsthirty -eighthsession/
 ModificationsapportéesaudocumentTG/1/3Prov.(documentTC/38/5,AnnexeI)adoptéesparleComitétechniqueàsatrete -huitième session/
 VomTechnischenAusschußaufseinerachtundd reißigsteTagungangenommeneÄnderungenzuDokumentTG/1/3Prov.(DokumentTC/38/5,AnlageI)/
 EnmiendasaldocumentoTG/1/3Prov.(documentoTC/38/5,AnexoI)adoptadasporelComitéTécnicoenstrigésima octavasesión

I. Amendmentstothedocument/Modificationsapportéesaudocument/ÄnderungenzumDokument/Enmiendasaldocumento

English	Français	Deutsch	Español
<p>1.3 Test Guidelines developed prior to this latest the adoption of this version of the General Introduction will have been developed in accordance with the version in existence at that time, and will be updated on their next revision.</p>	<p>1.3 ... Les principes directeurs d'examen élaborés avant l'adoption de cette dernière version de l'introduction générale devront être l'ont été conformément à la version en vigueur à la date considérée et seront mis à jour lors de leur plus prochaine révision.</p>	<p>1.3 ... Die vor dieser jüngsten der Annahme dieser Fassung der Allgemeinen Einführung entwickelten Prüfungsrichtlinien wurden im Einklang mit der damals vorhandenen Fassung erstellt und sollen bei deren nächster Überarbeitung auf den neuesten Stand gebracht werden.</p>	<p>1.3 ... Las Directrices de Examen elaboradas con anterioridad a esta última la adopción de esta versión de la Introducción General se habrán elaborado de conformidad con la versión existente en ese momento y se actualizarán en su próxima revisión.</p>
<p><u>2.5.3 Factors That May Affect the Expression of the Characteristics of a Variety</u> The expression of a characteristic or several characteristics of a variety may be affected by factors, such as pests and disease, chemical treatment (e.g. growth retardants or pesticides), past effects of tissue culture, different rootstocks, scions taken from different growth phases of a tree, etc.</p>	<p><u>2.5.3 Facteurs pouvant affecter l'expression des caractères d'une variété</u> L'expression d'un ou de plusieurs caractères d'une variété peut être affectée par des facteurs tels que parasites ou maladies, traitement chimique (par exemple retardateurs de croissance ou pesticides), effets d'une culture de tissus, porte-greffes, scions prélevés sur un arbre à différents stades de croissance, etc.</p>	<p><u>2.5.3 Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale einer Sorte beeinflussen können</u> Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide), frühere Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen werden, usw., beeinflusst werden.</p>	<p><u>2.5.3 Factores que pueden influir en la expresión de los caracteres de la variedad</u> La expresión de uno o varios caracteres de la variedad puede estar influenciada por factores como plagas y las enfermedades, el tratamiento químico (por ejemplo, los retardadores del crecimiento o pesticidas), efectos antiguos del cultivo de tejido, distintos portainjertos, púas de injerto extraídas de distintas fases de crecimiento de un árbol, etc .</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>3.2.2 .. The decision on DUS is may be based entirely on the test report supplied by the breeder although the member of the Union may verify the results, for example, by independent examination and publication of the variety description.</p>	<p>3.2.2 ...La décision relative à l'examen DHS est peut être entièrement fondée sur le rapport d'examen remis par l'obteneur, bien que les membres de l'Union puissent vérifier les résultats, par exemple en procédant indépendamment à l'examen et à la publication de la description variétale.</p>	<p>3.2.2 ... Die Entscheidung über DUS kann beruht vollständig auf dem vom Züchter vorgelegten und von der nationalen Behörde überprüften Prüfungsbericht beruhen, doch kann das Verbandsmitglied die Ergebnisse überprüfen, beispielsweise durch eine unabhängige Prüfung und die Bekanntmachung der Sortenbeschreibung.</p>	<p>3.2.2 ... La decisión relativa al examen DHE se basa puede basarse totalmente en el informe sobre el examen proporcionado por el obtentor, aunque el Miembro de la Unión está facultado para comprobar los resultados, por ejemplo, mediante el examen y publicación independientes de la descripción de la variedad.</p>
<p>4.8 Asterisked Characteristic: Criteria ...</p> <p>3. Accepted as Must be useful for function 1.</p>	<p>4.8 Caractères avec astérisque Critères ...</p> <p>3. Acceptés comme Doivent être utiles pour la fonction 1.</p>	<p>4.8 Merkmal mit Sternchen Kriterien ...</p> <p>3. Muß für Für die Funktion 1 als zweckdienlich sein akzeptiert.</p>	<p>4.8 Carácter señalado con un asterisco Criterios ...</p> <p>3. Se acepta su utilidad Deberán ser útiles para la función 1.</p>
<p>4.8 Grouping Characteristic: Function</p> <p>1. Characteristics in which the documented states of expression, even where produced recorded at different locations, can be used to select, either individually or in combination with other such characteristics, varieties of common knowledge that can be excluded from the growing trial used for examination of distinctness.</p>	<p>4.8 Caractères de groupement Fonction</p> <p>1. Caractères dont les niveaux d'expression recensés observés, même sur dans différents sites, peuvent être utilisés, soit individuellement soit avec d'autres caractères de même nature, pour sélectionner des variétés notoires notoirement connues susceptibles d'être exclues de l'essai en culture pratique pour l'examen de la distinction.</p>	<p>4.8 Gruppierungsmerkmal Funktion</p> <p><u>1. Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Orten erfaßt wurden, einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, allgemein bekannte Sorten auszuwählen, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können.</u> 1. Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten auftreten, für die Selektion allgemein bekannter Sorten,</p>	<p>4.8 Carácter de agrupamiento Función</p> <p><u>1. Caracteres en los que los niveles de expresión documentados, aún cuando hayan sido registrados en distintos lugares, pueden utilizarse, individualmente o en combinación con otros caracteres similares, para seleccionar variedades notoriamente conocidas que pueden ser excluidas del ensayo de cultivo utilizado para el examen de la distinción.</u> 1. Caracteres en los que pueden utilizarse los niveles de expresión documentados, aún cuando hayan sido producidos en distintos lugares, para</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>2. Characteristics in which the documented states of expression, even where produced recorded at different locations, can be used, either individually or in combination with other such characteristics, to organize the growing trial so that similar varieties are grouped together.</p>	<p>2. Caractères dont les niveaux d'expression recensés observés, même sur dans différents sites, peuvent être utilisés, soit individuellement soit avec d'autres caractères de même nature, pour organiser l'essai en culture de telle sorte que les variétés similaires soient regroupées.</p>	<p>die von der Anbauprüfung, die zur Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, ausgeschlossen werden können, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können.</p> <p>2. Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten aufreten erfaßt wurden, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.</p>	<p>seleccionar, individualmente o en combinación con otros caracteres similares, variedades notoriamente conocidas que puedan ser excluidas en el ensayo en cultivo o utilizado para el examen de la distinción.</p> <p><u>2. Caracteres en los que los niveles de expresión documentados, aún cuando hayan sido registrados en distintos lugares, pueden utilizarse, individualmente o en combinación con otros caracteres, para organizar el ensayo en cultivo de manera tal, que variedades similares queden agrupadas conjuntamente.</u></p> <p>2. Caracteres en los que pueden utilizarse los niveles de expresión documentados, aún cuando hayan sido producidos en distintos lugares, individualmente o en combinación con otros caracteres, para organizar el ensayo en cultivo de manera tal que variedades similares queden agrupadas conjuntamente.</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>4.8 GroupingCharacteristic:</p> <p>Criteria</p> <p>...</p> <p>2. Accepted as Must be useful for functions 1 and 2.</p> <p>3. Must Should be an asterisked characteristic and/or included in the Technical Questionnaire or application form.</p>	<p>4.8 Caractèresdegroupement</p> <p>Critères</p> <p>...</p> <p>2. Acceptés comme Doivent être utilespourlesfonctions1et2.</p> <p>3. Doivent être Sont généralement des caractères avec astérisque ou figurantdanslequestionnairetechnique ou dans le formulaire de demande, ou répondantàcesdeuxconditions.</p>	<p>4.8 Gruppierungsmerkmal</p> <p>Kriterien</p> <p>...</p> <p>2. Als zweckdienlich Muß für die Funktionen 1 und 2 akzeptiert zweckdienlichsein.</p> <p>3. Muß Sollte ein Merkmal mit Sternchen und/oder ein im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt enthaltenesMerkmalsein.</p>	<p>4.8 Carácterdeagrupamiento</p> <p>Criterios</p> <p>...</p> <p>2. Se acepta su utilidad Deberán ser útiles paralasfunciones 1y 2.</p> <p>3. Debe En general, debería ser un carácter señalado con un asterisco y/o estarincluidoenelcuestionariotécnico o enelformulariodesolicitud.</p>
<p>4.8AdditionalCharacteristic:</p> <p>Criteria</p> <p>3. Suchcharacteristics to should be submitted to UPOV for inclusion in document TGP/5, “Experience and CooperationinDUSTesting.”</p>	<p>4.8 Caractèressupplémentaires</p> <p>Critères</p> <p>3. Ces caractères doivent devraient être communiqués à l’UPOV en vue d’être repris dans le document TGP/5 “Expérience et coopération en matière d’examenDHS”.</p>	<p>4.8 ZusätzlichesMerkmal</p> <p>Kriterien</p> <p>3. Diese Merkmale sind sollten der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS -Prüfung“, an zu gegeben werden.</p>	<p>4.8 Carácteradicional</p> <p>Criterios</p> <p>3. Dichos caracte res deberán deberían remitirse a la UPOV para su inclusión en el documento TGP/5, “Experiencia y cooperación en el examen DHE”.</p>
<p>{5.2.2 ExistenceofaVariety—</p> <p>—— Living plant material must be in existence for a variety to be taken into accountfordistinctness.}</p>	<p>{5.2.2 Existencedelavariété—</p> <p>—— L’existence de matériel végétal vivant est indispensable pour qu’une variétépuisseêtrepriseenconsidérationauxfinsdeladistinction.}</p>	<p>{5.2.2 VorhandenseineinerSorte—</p> <p>—— Damit eine Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden kann, muß lebendes Pflanzenmaterialvorhandensein.}</p>	<p>{5.2.2 ExistenciadelavariEDAD—</p> <p>—— ConelfindequelavariEDADsea tenida en cuenta a los efectos de la distinción deberá estar disponible el materialvegetalbiológico.}</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>5.3.1.4 ... The model Technical Questionnaire, included in the Test Guidelines, seeks information on specific characteristics of importance for distinguishing varieties, the origin <u>information on the breeding scheme</u> of the variety and any other information which may help to distinguish the variety...</p>	<p>5.3.1.4....Les renseignements demandés dans le questionnaire technique type figurant dans les principes directeurs d'examen portent sur des caractères précis qui sont importants pour distinguer les variétés, sur l'origine <u>informations concernant le schéma de sélection</u> de la variété ainsi que sur toute autre donnée susceptible de contribuer à la distinction de la variété considérée....</p>	<p>5.3.1.4. ... Der Technische Muster - Fragebogen, der in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist, verlangt besondere Merkmale von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten, den Ursprung <u>Informationen über das Züchtungsschema</u> der Sorte und sonstige Auskünfte <u>Informationen</u>, die die Unterscheidung der Sorte erleichtern können....</p>	<p>5.3.1.4. ... En el Cuestionario Técnico tipo, que figura en las Directrices de Examen, se solicita información sobre los caracteres específicos que revisten importancia para la distinción de las variedades, el origen <u>información sobre el método de obtención</u> de la variedad y toda información que pueda contribuir a distinguir la variedad....</p>
<p>5.5.1.2 Document TGP/8, "Use of Statistical Procedures in DUS Testing," provides guidance on <u>some</u> appropriate statistical procedures for DUS assessment and includes keys for the choice of methods in relation to the data structure.</p>	<p>5.5.1.2 Le document TGP/8 "Utilisation de procédures statistiques dans le cadre de l'examen DHS" comporte des indications sur certaines <u>certains</u> procédures statistiques appropriées aux fins de l'évaluation DHS ainsi que des conseils pour le choix de la méthode en rapport avec la structure des données.</p>	<p>5.5.1.2 Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, gibt Anleitung für <u>einige</u> geeignete statistische Verfahren für die DUS-Prüfung und schließt Lösungen für die Wahl der Verfahren in Abhängigkeit von der Datenstruktur ein.</p>	<p>5.5.1.2 En el documento TGP/8, "Uso de procedimientos estadísticos para el examen DHE", se dan orientaciones sobre las prácticas <u>varios procedimientos</u> estadísticos adecuados para el examen DHE, y figuran los elementos clave para la elección de métodos en relación con la estructura de datos.</p>
<p>5.5.3.2.1 COYD</p> <p>UPOV has developed a method known as the Combined Over Years Distinctness (COYD) analysis, which takes into account variations between years and is particularly useful for cross-pollinated, including synthetic, varieties. <u>Its main use is for cross-pollinated, including synthetic, varieties but, if desired, it can also be used for self-pollinated and vegetatively propagated varieties in certain circumstances.</u> This method requires the size of the differences to be sufficiently consistent over the years and</p>	<p>5.5.3.2.1 L'analyse COYD</p> <p>L'UPOV a mis au point une méthode dite de l'analyse globale de la distinction sur plusieurs années (analyse COYD), qui fait entrer en ligne de compte les variations d'une année à l'autre et qui est particulièrement utile pour les variétés allogames, y compris les variétés synthétiques. <u>Elle est principalement utile pour les variétés allogames, y compris les variétés synthétiques, mais elle peut, le cas échéant, être également utilisée, dans certaines conditions, pour les variétés autogames et les variétés multipliées</u></p>	<p>5.5.3.2.1 COYD</p> <p>Die UPOV entwickelte eine Methode, die als Analyse des Kombinierten Unterscheidbarkeitskriteriums über mehrere Jahre (Combined Over Years Distinctness Analysis (COYD)) bezeichnet wird und die Variation zwischen Jahren berücksichtigt. Sie ist für fremdbefruchtende Sorten, einschließlich synthetischer Sorten, besonders zweckdienlich. <u>Sie ist hauptsächlich für fremdbefruchtende Sorten, einschließlich synthetischer Sorten, bestimmt, kann nach Bedarf</u></p>	<p>5.5.3.2.1 COYD</p> <p>La UPOV ha creado un método denominado análisis combinado interanual de distinción (COYD) que tiene en cuenta la variación entre años y resulta particularmente útil para las variedades allogamas, incluidas las sintéticas. <u>Se utiliza principalmente para las variedades allogamas, incluidas las sintéticas, pero, en determinadas circunstancias, puede utilizarse también para las variedades autógamas y variedades de multiplicación vegetativa.</u> Este método exige que el grado de diferencia sea</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>takes into account the variation between years. It is explained further in document TGP/9, “Examining Distinctness.”</p>	<p>par voie végétative. Cette méthode exige une cohérence suffisante dans l’amplitude des différences sur plusieurs années et tient compte de la variation d’une année à l’autre. Cette méthode est exposée plus en détail dans le document TGP/9 “Examen de la distinction”.</p>	<p>unter bestimmten Umständen jedoch auch für selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten verwendet werden. Diese Methode fordert, daß die Größe der Unterschiede über die Jahre hinreichend stabil ist, und berücksichtigt die Variation zwischen den Jahren. Sie ist in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, näher erläutert.</p>	<p>suficientemente coherente durante varios años y tiene en cuenta la variación entre los años. El funcionamiento de dicho método se explica con más detalle en el documento TGP/9, “Examen de la distinción”.</p>
<p>5.5.3.2.2 Refined COYD</p> <p>A refinement to the COYD analysis, which is also provided, should be used to adjust the COYD analysis when environmental conditions cause a significant change in the spacing between variety means in a year, such as when a late spring causes the convergence of heading dates. It is supplemented by a further LSD method for cases where few varieties in the growing tests lead to less than about 20 degrees of freedom for the estimation of standard error. It is mainly used for measurement in cross-pollinated, including synthetic, varieties but, if desired, it can also be used for measurement in self-pollinated and vegetatively propagated varieties.</p>	<p>5.5.3.2.2 Complément à l’analyse COYD</p> <p>Un complément à l’analyse COYD y figure également et doit être utilisé pour ajuster cette analyse lorsque les conditions du milieu sont à l’origine d’un changement significatif dans l’écart entre les moyennes variétales sur une année, par exemple lorsqu’un printemps tardif aboutit à la convergence des dates d’épiaison. Cette méthode est complétée par l’application de la méthode de la PPDS dans les cas où le petit nombre de variétés dans les essais en culture conduit à un nombre de degrés de liberté inférieur à 20 pour l’estimation de l’erreur standard. Elle est utilisée principalement pour les mesures portant sur les variétés allogames, y compris les variétés synthétiques, mais elle peut, le cas échéant, être aussi utilisée pour les mesures sur les variétés autogames et les variétés multipliées par voie végétative.</p>	<p>5.5.3.2.2 Verfeinerte COYD</p> <p>Eine Verfeinerung der COYD - Analyse, die ebenfalls darin enthalten ist, sollte für die Anpassung der COYD - Analyse verwendet werden, wenn die Umweltbedingungen eine signifikante Veränderung der Abstände zwischen den Sortenmittelwerten in einem Jahr verursachen, wie beispielsweise, wenn ein spätes Frühjahr die Konvergenz der Zeitpunkte des Erscheinens der Blütenstände bewirkt. Sie wird durch eine weitere LSD -Methode für die Fälle ergänzt, in denen wenige Sorten bei den Anbauprüfungen zu weniger als rund 20 Freiheitsgraden für die Schätzung des Standardfehlers führen. Sie ist hauptsächlich für die Messung bei fremdbefruchtenden Sorten einschließlich synthetischer Sorten bestimmt, kann nach Bedarf jedoch auch für die Messung bei selbstbefruchtenden und vegetativ vermehrten Sorten verwendet werden.</p>	<p>5.5.3.2.2 COYD perfeccionado</p> <p>El perfeccionamiento del análisis COYD, que también se facilita, debe utilizarse para ajustar dicho análisis cuando las condiciones medioambientales entrañen cambios significativos entre las medias de las variedades en un año, por ejemplo, cuando una primavera tardía causa la convergencia de épocas de floración. Lo complementa otro método, el de la diferencia mínima significativa para los casos en los que en los exámenes en cultivo unas pocas variedades dan lugar a menos de unos 20 grados de libertad para el cálculo del margen de error habitual. Se utiliza principalmente en la medición de las variedades alógamas incluidas las sintéticas, pero también puede utilizarse en la medición de variedades autógamas y de multiplicación vegetativa.</p>

<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>	<u>Español</u>
<p>5.6 General Guidelines for Determining Distinctness</p> <p><u>Individual Members of the Union may develop their own systematic way of determining distinctness, based on the principles laid down in this document.</u></p> <p>The same general guidance on determining distinctness is applicable across many Test Guidelines and, for this reason, the general guidance is developed in a separate document TGP/9, “Examining Distinctness” and not reproduced in the individual Test Guidelines.</p>	<p>5.6 Principes directeurs généraux pour l’appréciation de la distinction</p> <p><u>Chaque Membre de l’Union peut élaborer sa propre façon systématique de déterminer la distinction, en se fondant sur les principes établis dans le présent document.</u> Les mêmes directives générales sur la façon de déterminer la distinction s’appliquent à un grand nombre de principes directeurs d’examen et font donc l’objet d’un document séparé, le TGP/9 “Examen de la distinction”, au lieu d’être reproduites dans les différents principes directeurs d’examen.</p>	<p>5.6 Allgemeine Richtlinien für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit</p> <p><u>Die einzelnen Verbandsmitglieder können aufgrund der in diesem Dokument dargelegten Grundsätze ein eigenes systematisches Verfahren für die Feststellung der Unterscheidbarkeit entwickeln.</u> Die gleiche allgemeine Anleitung für die Feststellung der Unterscheidbarkeit ist in zahlreichen Prüfungsrichtlinien enthalten. Aus diesem Grund wird die allgemeine Anleitung in einem getrennten Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, erarbeitet und nicht in den einzelnen Prüfungsrichtlinien wiedergegeben.</p>	<p>5.6 Directrices generales para determinar la distinción</p> <p><u>Los Miembros de la Unión tienen la facultad de elaborar su propio método sistemático para determinar la distinción sobre la base de los principios expuestos en este documento.</u> Las mismas orientaciones generales para determinar la distinción se aplican respectivamente a numerosas directrices de examen, y de ahí que se hayan elaborado orientaciones generales en un documento separado, el TGP/9, “Examen de la distinción” y no se reproduzcan en las directrices de examen individuales.</p>
<p><u>6.4 Methods for the Examination of Uniformity</u></p> <p>Where all the plants of a variety are very similar, and in particular for vegetatively propagated and self-pollinated varieties, it is possible to assess uniformity by the number of obviously dis<i>dissimilar</i> <u>different</u> plants – “off-types” – that occur....</p>	<p>6.4 Méthodes applicables à l’examen de l’homogénéité</p> <p>Lorsque toutes les plantes d’une variété sont très semblables, et notamment dans le cas des variétés à multiplication végétative et des variétés autogames, il est possible d’évaluer l’homogénéité d’après le nombre de plantes manifestement dis<i>dissemblables</i> <u>différentes</u> (“hors-type”) rencontrées....</p>	<p>6.4 Methoden für die Prüfung der Homogenität</p> <p>Sind sich alle Pflanzen einer Sorte sehr ähnlich, insbesondere bei vegetativ vermehrten und selbstbefruchtenden Sorten, ist es möglich, die Homogenität aufgrund der Anzahl der auftretenden, offensichtlich un<i>unähnlichen</i> <u>unterschiedlichen</u> Pflanzen – „der Abweicher“ – zu prüfen....</p>	<p>6.4 Métodos de examen de la homogeneidad</p> <p>Cuando todas las plantas de una variedad son muy parecidas entre sí, y especialmente en el caso de las variedades de multiplicación vegetativa y las variedades autógamas, es posible evaluar la homogeneidad mediante el número de plantas que resultan evidentemente dis<i>distintas</i> <u>diferentes</u>, atípicas <u>“fuera de tipo”</u>....</p>

English	Français	Deutsch	Español
<p>7.3.1.1 In practice, it is not usual to perform tests of stability that produce results as certain as those of the testing of distinctness and uniformity. However, experience has demonstrated that, in <i>general</i> for many types of variety, when a variety has been shown to be uniform, it can also be considered to be stable....</p>	<p>7.3.1.1 Dans la pratique, il n'est pas d'usage d'effectuer des essais de stabilité dont les résultats apportent la même certitude que l'examen de la distinction ou de l'homogénéité. L'expérience montre cependant qu'en général que, dans le cas de nombreux types de variétés, lorsqu'une variété s'est révélée homogène, elle peut aussi être considérée comme stable....</p>	<p>7.3.1.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte in <i>allgemeinen</i> im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist.</p>	<p>7.3.1.1 En la práctica, no es corriente efectuar exámenes de estabilidad que registren resultados tan fiables como los de un examen de la distinción y la homogeneidad. No obstante, la experiencia ha demostrado que, en general, muchos tipos de variedades, cuando una variedad haya demostrado ser homogénea, también puede considerarse estable.</p>
<p>7.3.1.2 Where appropriate, or in in cases of doubt, stability may be tested, either by growing a further generation, or by testing a new seed or plant stock to ensure that it exhibits the same characteristics as those shown by the previous material supplied. Further guidance on the examination of stability is considered in document TGP/11, "Examining Stability."</p>	<p>7.3.1.2 Lorsqu'il y a lieu ou en en cas de doute, la stabilité peut être examinée soit en cultivant une génération supplémentaire, soit en examinant une nouvelle semence ou un nouveau matériel végétal, afin de vérifier qu'il ou elle présente les mêmes caractères que le matériel fourni précédemment. De plus amples informations sur l'examen de la stabilité sont fournies dans le document TGP/11 "Examen de la stabilité".</p>	<p>7.3.1.2 Nach Bedarf oder im in Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist. Weitere Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit wird in Dokument TGP/11, „Prüfung der Beständigkeit“, gegeben.</p>	<p>7.3.1.2 Cuando proceda, o en caso de duda, se examinará la estabilidad cultivando una generación complementaria o examinando un nuevo lote de semillas o plantas para verificar que se presentan los mismos caracteres que el material suministrado anteriormente. En el documento TGP/11, "Examen de la estabilidad", se facilitan otras orientaciones sobre el examen de la estabilidad.</p>

II. Amendments to translations / Modifications apportées aux traductions / Änderungen zu den Übersetzungen/Enmiendas a las traducciones

a) Français

1.1 ...L'examen, ou "examen DHS", est essentiellement fondé sur des essais en culture menés par les services compétents en matière d'octroi de droit ~~s~~d'obtenir ou par des établissements distincts, tels que des instituts de recherche publics, agissant pour le compte de ces services, ou encore, dans certains cas, sur des essais en culture menés par l'obtenteur ¹.... (FR)

1.2 ... Cette harmonisation est importante car elle facilite la coopération en ce qui concerne l'examen DHS et contribue par ailleurs à assurer une protection efficace grâce à l'élaboration de descriptions harmonisées des variétés protégées, qui sont acceptées à ~~l'échelon~~l'échelle internationale. (FR)

1.7 Par ailleurs, lorsque les ~~circonstances~~conditions de réalisation qui entourent l'examen DHS laissent supposer que la démarche recommandée n'est peut-être pas la plus adaptée à un ensemble de conditions données, ... (FR)

2.2.2 Lorsque l'UPO V n'a pas établi de principes directeurs d'examen ~~spécifiques à~~pertinents pour la variété considérée, ... (BE)

2.3 Le protocole des essais en culture et autres examens concernant des aspects tels que le nombre de cycles de végétation, la configuration de l'~~examen~~essai, le nombre de plantes à examiner et le mode d'observation ~~se~~ sont en grande partie déterminés par la nature de la variété à examiner. ... (FR)

2.4.5 Dans l'Acte de 1991 de la Convention UPOV, l'article 8 précise que l'homogénéité ~~par~~s'apprécie ~~repose sur~~ le fait que la variété est "suffisamment uniforme dans ses caractères pertinents", et l'article 9 ~~dispose~~établit qu'une variété est "réputée stable si ses caractères pertinents restent inchangés à la suite de ses reproductions ou multiplications successives, ou, en cas de cycle particulier de reproductions ou de multiplications, à la fin de chaque cycle". (FR)

2.4.6 Les divers ~~es aspects~~propriétés des caractères, du point de vue de leur utilisation pour l'examen DHS, sont examinés dans le chapitre 4 "Caractères utilisés pour l'examen DHS". (FR)

2.5 Conditions applicables au matériel utilisé pour la conduite d'examen DHS (FR)

2.5.1; 4.2.1 f); 7.1:

"cycle[...] de reproduction ~~s~~ ou de multiplication ~~s~~" (FR)

2.5.3 b) que toutes les variétés ~~comprises~~incluses dans l'examen DHS, ... (FR)

3.2.2 L'UPOV a toujours préconisé une étroite coopération avec les obtenteurs, même dans les membres de l'Union qui disposent d'un système d'examen ~~s~~ conduit ~~s~~ par un service public. Certains membres de l'Union appliquent un système dans lequel il est demandé aux obtenteurs d'effectuer l'intégralité de l'examen. Ils ~~sont invités à~~doivent procéder à l'examen DHS et ~~à~~ établir un rapport d'examen conformément aux principes énoncés dans le présent document (FR)

4.1 ... Le présent chapitre a pour objet d'exposer les ~~aspects~~propriétés essentielles des caractères et leurs applications. (FR)

4.2.1 ...

b) soit suffisamment ~~cohérente~~ **claire** et reproductible dans un milieu donné;

c) témoigné d'une ~~variation~~ **variabilité** suffisante entre les variétés pour permettre d'établir la distinction; (FR)

4.3 Niveaux d'expression des caractères

Pour permettre l'examen des variétés et l'établissement des descriptions variétales, ~~l'échelle des~~ **la gamme d'** expressions de chaque caractère figurant dans les principes directeurs d'examen est divisée en un certain nombre de niveaux ~~d'expression~~ aux fins de la description et le ~~qualificatif~~ **libellé** de chaque niveau est suivi d'une note.... (FR)

4.4.2 ... La gamme de ~~es~~ expressions est divisée en un certain nombre de niveaux ~~d'expression~~ aux fins de la description (par exemple longueur de la tige: très courte(1), courte(3), moyenne(5), longue(7), très longue(9)). (FR) Cette division est opérée ~~de façon à faire en sorte~~ **de telle sorte que**, dans la mesure du possible, ~~que~~ les niveaux d'expression soient également répartis le long de l'échelle. ... (BE)

4.4.3 ... Les "caractères pseudo -qualitatifs" sont des caractères dont la gamme d'expression ~~s~~ est au moins en partie continue, ... chaque niveau d'expression doit être ~~recensé~~ **identifié** pour décrire correctement le caractère dans toute sa diversité. (FR)

4.6.1 En outre, en raison du potentiel de variation de ces facteurs, il est important que ces caractères soient bien définis et qu'une méthode adaptée ~~soit mise en place~~ **soit mise en place**, qui garantisse un examen cohérent ; ~~soit mise en place~~. (FR)

5.3.1.2 "procédures ~~supplémentaires~~ **complémentaires**" to be replaced twice in this paragraph. (FR)

5.3.1.3 En outre, lorsqu'une variété peut être distinguée de manière fiable d'une variété candidate ~~par~~ **sur la base de** la comparaison de **leurs** descriptions ~~consignées par écrit~~, il n'est pas nécessaire de la soumettre à un essai en culture avec la variété candidate considérée.... (FR)

5.3.3. La Convention UPOV ne précise pas le sens de l'expression "qui se distingue ~~clairement~~ **nettement**" (BE)....

a) ~~cohérente~~ **reproductible** (FR) et...

5.3.3.1 Différences ~~cohérentes~~ **reproductibles** (FR)

5.3.3.1.1 L'un des moyens de s'assurer qu'un ~~e~~ différenciel dans un caractère observé dans un essai en culture est suffisamment ~~cohérente~~ **reproductible** consiste à examiner le caractère dans au moins deux ~~occasions~~ **situations** indépendantes.... (FR)

5.3.3.1.2 Dans certains cas, cependant, l'influence d'un milieu n'est pas telle qu'un second cycle de végétation soit nécessaire pour s'assurer que les différences observées entre les variétés sont suffisamment ~~cohérentes~~ **reproductibles**.... (FR)

5.3.3.1.3 Les principes directeurs d'examen ~~propres à chaque variété~~ (BE) précisent si plusieurs cycles de végétation indépendants sont nécessaires pour assurer une ~~uniformité~~ **consistance** (FR) suffisante ou si, pour certaines espèces, l'examen en culture peut être conduit sur un seul cycle de végétation.

5.4.1 Lorsque la variation ~~ausein des variétés~~ intravariétale est ~~minime~~ faible, la distinction est en règle générale déterminée sur la base d'une évaluation visuelle et non pas au moyen de méthodes statistiques. (FR)

5.5.2 ... La même variété ~~devrait~~ doit alors toujours recevoir quasiment la même note, ce qui facilite ~~rait~~ l'interprétation des résultats.... (FR)

5.5.2.3 ...L'utilisation de ~~la~~ méthodes statistiques ~~s~~aux fins de l'évaluation des caractères pseudo-qualitatifs est fonction de... (FR)

5.5.3.1 ... Une méthode établie pour les variétés autogames et les variétés multipliées par voie végétative consiste ~~en~~ à ce que les variétés ~~peuvent~~ puissent être considérées comme nettement distinctes si ... car dans ces variétés le degré de variation intravariétal est relativement faible. ... (FR)

5.5.3.2.3 ..., parce que les critères statistiques ne sont pas ~~observés~~ satisfaisants, on peut envisager l'application de procédures non paramétriques. (FR)

6.4 ... Dans ce cas, l'homogénéité peut être évaluée d'après l'amplitude globale de variation, ~~observées sur~~ ausein de l'ensemble des ~~différentes~~ plantes observées individuellement, afin d'établir si elle est semblable à ce qui est le cas pour des variétés comparables. Ces deux démarches générales sont exposées ci-après. (FR)

6.4.1.1 ... Selon cette définition, il est clair que, dans le cadre de l'évaluation de l'homogénéité, la norme utilisée aux fins de ~~la distinction entre~~ l'identification des plantes hors -type ~~et~~ ausein de une variété candidate est la même que celle qui est utilisée pour la distinction entre une variété candidate et d'autres variétés (voir le chapitre 5, section 5.5.2). (FR)

6.4.1.3 ... La probabilité de considérer, à ~~raison~~ juste titre, une variété comme étant homogène s'appelle la "probabilité d'acceptation". Les différents principes directeurs d'examen précisent la "norme de population" et la "probabilité d'acceptation" qu'il est recommandé d'appliquer ~~d'après~~ lors de calculs statistiques ~~relatifs~~.... (FR)

6.4.3.2 ... Les variétés hybrides simples issues de lignées endogames sont considérées comme des variétés ~~essentiellement~~ principalement autogames. Une tolérance supplémentaire est toutefois prévue pour ~~les occurrences~~ la présence de plantes parentales endogames.... (FR)

6.4.3.4.1 Pour les hybrides autres que les hybrides simples (par exemple les hybrides trois voies ou les hybrides doubles), la disjonction de certains caractères est admissible si elle ~~est compatible avec le~~ résultat du mode de reproduction ~~ou de multiplication~~ de la variété. Par conséquent, si l'hérédité d'un caractère ~~à~~ en disjonction nette est connue, ce caractère doit se comporter de la manière prévue. ... (FR)

6.5 ...; elles peuvent être écartées et l'examen poursuivi, tant que le retrait de ces plantes ~~atypiques~~ à l'examen candidate ne se traduit pas par un nombre insuffisant de plantes ~~se prêtant à l'examen~~ observées, ou ne rend pas l'examen impossible. Pour l'UPOV, il est clair que l'expression "peuvent être écartées" signifie en l'occurrence que la décision appartient ~~à~~ à l'expert.... (FR)

7.3.1.1 ... L'expérience montre cependant ~~qu'en général~~ que pour de nombreux types de variétés, lorsqu'une variété s'est révélée homogène, elle peut aussi être considérée comme stable. ... (FR)

8.2.1 ...Le projet est ~~mis au point~~ **amendé** par le groupe de travail technique compétent, compétent en ce qui concerne les observations reçues, avant d'être présenté au Comité technique pour adoption définitive et publication. (FR)

b) Deutsch

1.2 ...Die Ausweisung dieser Grundsätze stellt sicher, daß die Prüfung neuer Sorten ~~in~~ **von** allen Verbandsmitgliedern auf harmonisierte Weise durchgeführt wird....

1.4. Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen ~~aus~~ **von** jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt....

4.8 Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen

Typ	Funktion	Kriterien
Merkmal mit Sternchen 4. Vor der Auswahl der von Krankheitsresistenzmerkmalen ist besondere Vorsicht geboten.
Gruppierungsmerkmal		1. a) Qualitative Merkmale oder b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten aus den an verschiedenen Standorten erfaßten Ausprägungsstufen ergeben. b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die anhand der an verschiedenen Orten erfaßten, dokumentierten Ausprägungsstufen eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten ergeben.
Zusätzliches Merkmal	... 2. Zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.	... 2. Muß in von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein. ...

5.1 Anforderung des UPOV -Übereinkommens

Gemäß dem UPOV -Übereinkommen (Artikel 6 der Akte von 1961/1972 und 1978 und Artikel 7 der Akte von 1991) muß eine Sorte, um die Anforderung der Unterscheidbarkeit zu erfüllen, von jeder anderen ~~allgemein bekannten~~ Sorte deutlich unterscheidbar sein **-, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist.**

5.3.1.1. ... Wenn beispielsweise eine Kandidatensorte in der Ausprägung ihrer Merkmale hinreichend ~~unterscheidbar~~ **verschieden** ist, um sicherzustellen, daß sie von einer bestimmten Gruppe (oder Gruppen) allgemein bekannter Sorten unterscheidbar ist,...

5.3.1.2 AußerdenkönnenbestimmteVerfahrenentwickeltwerden,umdieNotwendigkeit eines systematische~~n~~einzelne ~~n~~Vergleich ~~e~~szuvermeiden....

5.3.1.4 ... Der Technische Muster -Fragebogen, der in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist, verlangtAuskünfteüberbe sondereMerkmale ,die vonBedeutungfürdie UnterscheidungderSorten sind, den Ursprung der Sorte und sonstige Auskünfte, die die Unterscheidung der Sorte erleichtern können....

5.3.3.1.1 ...Diesläßt sich sowohl bei einjährigen als auch mehrjährigen S ortendurchErfassungen an ~~Aussaaten~~Anbauten in zwei verschiedenen Wachstumsperioden oder, im Falle anderer mehrjähriger Sorten, durch Erfassungen in zwei verschiedenen Wachstumsperioden nach eine ~~n~~ einzigen ~~Aussaat~~Anbau erreichen....

5.5.1.1 ... Die D US-Prüfer sollten sich bestimmter Grundregeln der Statistik und insbesondere dessenbewußtsein, daßderEinsatzderStatistikmitmathematischenAnnahmenunddenGrundsätzen der Versuchsplanung, wie der ~~Zufallsanordnung~~Randomisierung, verknüpft ist. Dahe r sollten diese Annahmen vor der Anwendung statistischer Methoden überprüft werden. Einzelne statistische Methoden sind jedoch recht robust und können mit einiger Vorsicht auch dann angewandt werden, wenn einzelne Annahmennichtvollständig erfüllt sind.

6.4 MethodenfürdiePrüfungderHomogenität

Sind sich alle Pflanzen einer Sorte sehr ähnlich, insbesondere bei vegetativ vermehrten und selbstbefruchtenden Sorten, ist es möglich, die Homogenität aufgrund der Anzahl der auftretenden, offensichtlich ~~unähnlichen~~andere Pflanzen –„der Abweicher“ – zu prüfen....

6.4.1.1 BestimmungderAbweicherdurchvisuelleErfassung

...DieseBegriffsbestimmung stellt klar, daß bei der Prüfung der Homogenität der Standard für die Unterscheidbarkeit zwischen Abweichern und einer Kandidatensorte der gleiche ist wie für die Unterscheidbarkeit zwischen einer Kandidatensorte und anderen Sorten (siehe Kapitel 5, Abschnitt 5.5.2).

6.4.3.1.1 DiePrüfungderHomogenität bei Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab, d. h. ob es sich um eine Einfachhybride oder einen anderen Hybridtyp handelt und ob es eine Hybride aus Inzuchtlinien, vegetativ vermehrten Linien oder fremdbefruchtenden Eltern ist.

6.4.3.2 Einfachhybriden aus Inzuchtelterlinien

...Für das Auftreten selbstbe ~~fruchtender~~stäubter Inzuchtelterpflanzen ist jedoch eine höhere zusätzliche Toleranz zulässig....

c) Español

2.2.1 Si la UPOV ha establecido Directrices de Examen específicas para una especie determinada u otro ~~conjunto o conjuntos~~grupo o grupos de variedades, dichas directrices constituyen un método reconocido y armonizado para el examen de nuevas variedades y deberían ser la base del examen DHE, junto con los principios básicos que figuran en la Introducción General.

2.2.2 Si la UPOV no ha establecido Directrices de Examen particulares en relación con la variedad que ha de examinarse, el examen deberádebería llevarse a cabo de conformidad con los principios establecidos en el presente documento y, en particular, las recomendaciones que figuran en el Capítulo 9, “Ejecución del examen DHE en ausencia de Directrices de Examen”....

2.5.2 Buenestadogeneraldelmaterialpresentado

Elmaterialvegetalpresentadoalexamen ~~deberá~~**debería** hallarsevisiblementeenbuenestado, no carecer de vigor ni estar afectado por plagas o enfermedades importantes y, en el caso de las semillas, deberá tener suficiente capacidad de germinación para que puedallevarseacaboelexamen demanerasatisfactoria.

4.2.1 Losrequisitosbásicosqueuncarácter ~~deberá~~**debería** satisfacerantesdesuutilizaciónparael examenDHEoparaelaborarladescripcióndelavariedadconsistenenquesuexpresión:

...

b) eslosuficientemente ~~coherente~~**consistente** yrepetibleenunmedioambiente particular;

...

f) permite que se cumplan los requisitos sobre la estabilidad, es decir, produce resultados ~~coherentes~~**consistentes** yrepetiblesdespuésdecadareproducciónomultiplicaciónrepetidao, encaso necesario,alfinaldecadaciclodereproducciónomultiplicación.

4.5.2 Muestras ~~enbloque~~**agranel**

...

4.6.1 ... Además, como es probable que dichos factores varíen, es importante que estos caracteres estén bien definidos y se establezca un método adecuado que garantice que el examensea ~~coherente~~**consistente**....

4.8 Ordenamientofunci onaldeloscaracteresporcategorías

Tipo	Función	Criterios
Carácter señaladoconun asterisco		<p>...</p> <p>2. DeberánDeberían utilizarse siempre en el examen DHE e incluirse en la descripción de la variedad por todos los Miembros de la Unión, exceptocuando elniveledeexpresióndeuncarácter precedenteo las condiciones medioambientales de la regiónlo imposibiliten.</p> <p>...</p> <p>4. DeberáDebería prestarse una atención particularantesdeseleccionarcaracteresrelativa laresistenciaalassenfermedades.</p>

5.3.1.4 A fin de facilitar el proceso de examen de las variedades, se solicita determinada información del obtentor, por lo general, por conducto de un **C**uestionario **T**écnico que debe presentarsejuntoconlasolicitud.

5.3.3 ...

a) ~~coherente~~**consistente** y. ...

5.3.3.1 Diferencias ~~coherentes~~**consistentes**

5.3.3.1.1 Una manera de garantizar que una diferencia en un carácter, observada en un ensayo en cultivo, es suficientemente ~~coherente~~**consistente**, consiste en llevar a cabo el examen durante al menos dos ocasio nes independientes. Esto puede llevarse a cabo tanto en las variedades anuales como las perennes por medio de observaciones realizadas en plantaciones o siembras hechas en dos

~~temporadas~~ **campañas** diferentes, o en caso de otras variedades perennes por medio de observaciones hechas **en dos campañas distintas de** ~~en~~ una misma plantación o siembra ~~en dos temporadas distintas~~. ...

5.3.3.1.2 Ahora bien, en algunas circunstancias, la influencia del medio ambiente no es tan importante como para exigir un segundo ciclo de cultivo como garantía de que las diferencias observadas entre las variedades son suficientemente ~~coherentes~~ **consistentes**.

5.5.2.2.3 La situación más simple para establecer la distinción es cuando las diferencias claras entre las variedades en comparaciones por pares son del mismo signo (por ejemplo, la variedad A es más grande que la B de manera ~~coherente~~ **consistente** y suficiente), siempre que sea previsible encontrarlas de nuevo en los ensayos siguientes y que el número de comparaciones sea suficiente....

5.5.3.2.1 ... Este método exige que el grado de diferencia sea suficientemente ~~coherente~~ **consistente** durante varios años y tiene en cuenta la variación entre los años. ...

6.4 Métodos de examen de la homogeneidad

... En este caso puede evaluarse la homogeneidad examinando la gama general de la variación observada, a través de todas las plantas individuales, para evaluar si resulta similar a las variedades comparables....

7.3.1.1. ... Además, si la variedad no es estable, el material ~~suministrado~~ **producido** no se hallará en conformidad con los caracteres de la variedad y cuando el obtentor sea incapaz de proporcionar material que se halle en conformidad con los caracteres de la variedad, podrá cancelarse el derecho de obtentor.

8.2.1 ... Una vez que el Grupo de Trabajo Técnico pertinente ha elaborado el proyecto de Directrices correspondientes a las especies en cuestión, se envía a las organizaciones e instituciones internacionales profesionales **pertinentes** que trabajan en el ámbito de dichas especies para que formulen comentarios al respecto....

[AnnexIII follows/
L'annexeIII suit/
AnlageIII folgt/
Sigue el AnexoIII]

ANLAGEIII

ÄNDERUNGENDERENTWÜRFEDERUPOV -PRÜFUNGSRICHTLINIENVORIHRRER
ANNAHMEAUFDERACHTUNDREISSIGSTENTAGUNGDES
TECHNISCHENAUSSCHUSSES

I. ZuverwendenderStandardwortlaut,wienachstehenddargelegt

a) KapitelIII:AnforderungenandasVermehrungsmaterial

„Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

TG/8/6(proj.)	Ackerbohne	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/13/8(proj.)	Salat*	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/31/8(proj.)	Knaulgras	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/36/6Corr.	Raps	---	
TG/39/8(proj.)	Wiesen-,Rohrschwingel	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/41/5(proj.)	Pflaume	---	
TG/65/4(proj.)	Kohlrabi	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/74/4(proj.)	Knollensellerie	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/82/4(proj.)	Bleich-,Stielsellerie	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/90/6(proj.)	Grünkohl	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/117/4(proj.)	Aubergine,Eierfrucht	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/119/4(proj.)	Gartenkürbis,Zucchini	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/185/3(proj.)	Rüben	Absatz1	Sätze5und6ersetzen
TG/186/2(proj.)	Zuckerrohr	---	
TG/187/1(proj.1)	<i>Prunus</i> -Unterlagen	NeuerAbsatz2 (Solltebeginnenmit„ImFallevonsamenvermehrtenSortensollte dasSaatgut...“(dannobigerStandardwortlaut)	
TG/188/1(proj.1)	Celosia	NeuerAbsatz2 (Solltebeginnenmit„ImFallevonsamenvermehrtenSortensollte dasSaatgut...“(dannobigerStandardwortlaut)	
TG/189/1(proj.1)	Pentas	NeuerAbsatz2 (Solltebeginnenmit„ImFallevonsamenvermehrtenSortensollte dasSaatgut...“(dannobigerStandardwortlaut)	
TG/190/1(proj.2)	Thymian	NeuerAbsatz2 (Solltebeginnenmit„ImFalle vonsamenvermehrtenSortensollte dasSaatgut...“(dannobigerStandardwortlaut)	
TG/194/1(proj.2)	EchterLavendel, Lavendel	---	
TG/195/1(proj.2)	Tabak	Absatz1	Sätze4und5ersetzen
TG/196/1(proj.1)	Neu-Guinea-Impatiens	---	
TG/197/1(proj.1)	Eustoma	Absatz2ersetzen (Solltebeginnenmit„ImFallevonsamenvermehrtenSortensollte dasSaatgut...“(dannobigerStandardwortlaut) AltenAbsatz2(neuerAbsatz3)durchStreichendesWortes „Samen“ändern	

* Trotz einzelner vom EEC vorgeschlagener Änderungen wurde entschieden, diese Prüfungsrichtlinien an die TWV zurückzuverweisen.

b) i) KapitelIII:DurchführungderPrüfung

„Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine hinreichende PflanzenentwicklungfürdieAusprägungdermaßgebendenMerkmaleunddieDurchführungderPrüfung sicherstellen.“

TG/8/6(proj.)	Ackerbohne	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/13/8(proj.)	Salat*	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/31/8(proj.)	Knaulgras	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/36/6Corr.	Raps	---	
TG/39/8(proj.)	Wiesen-,Rohrschwengel	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/41/5(proj.)	Pflaume	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/65/4(proj.)	Kohlrabi	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/74/4(proj.)	Knollensellerie	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/82/4(proj.)	Bleich-,Stielsellerie	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/90/6(proj.)	Grünkohl	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/117/4(proj.)	Aubergine,Eierfrucht	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/119/4(proj.)	Gartenkürbis,Zucchini	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/185/3(proj.)	Rübsen	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/186/2(proj.)	Zuckerrohr	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/187/1(proj.1)	<i>Prunus</i> -Unterlagen	NEUERAbsatz3	
TG/188/1(proj.1)	Celosia	---	
TG/189/1(proj.1)	Pentas	Absatz4	ErstenSatzersetzen
TG/190/1(proj.2)	Thymian	Absatz4	NeuerersterSatz
TG/194/1(proj.2)	EchterLavendel, Lavendel	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/195/1(proj.2)	Tabak	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/196/1(proj.1)	Neu-Guinea-Impatiens	Absatz3	ErstenSatzersetzen
TG/197/1(proj.1)	Eustoma	Absatz3	ErstenSatzersetzen (DasWort„Gewächshaus“vor„Bedingungen“einfügen)

* Trotz einzelner vom EEC vorgeschlagener Änderungen wurde entschieden, diese Prüfungsrichtlinien an die TWV zurückzuverweisen.

b) ii) Kapitel III: Durchführung der Prüfung

A	„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens { ... } [Pflanzen] [Bäume] ergibt.“
B	„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens { ... } Einzelpflanzen und { ... } Meter Parzellen in Reihe ergibt.“
C	„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens { ... } Pflanzen ergibt, die auf { ... } Wiederholungen verteilt werden sollten.“

TG/8/6(proj.)	Ackerbohne	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/13/8(proj.)	Salat*	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/31/8(proj.)	Knaulgras	Absatz 3	3. Satzersetzendurch B
TG/36/6(Corr.)	Raps	---	
TG/39/8(proj.)	Wiesen-, Rohrschwengel	Absatz 3	3. Satzersetzendurch B
TG/41/5(proj.)	Pflaume	Absatz 3	2. Satzersetzendurch A
TG/65/4(proj.)	Kohlrabi	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/74/4(proj.)	Knollensellerie	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/82/4(proj.)	Bleich-, Stielsellerie	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/90/6(proj.)	Grünkohl	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/117/4(proj.)	Aubergine, Eierfrucht	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/119/4(proj.)	Gartenkürbis, Zucchini	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/185/3(proj.)	Rübsen	Absatz 3	4. Satzersetzendurch C
TG/186/2(proj.)	Zuckerrohr	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C (Anm.: Anstelle von „Pflanzen“ 6 Halme, alle von verschiedenen Mutterpflanzen setzen)
TG/187/1(proj.1)	<i>Prunus</i> -Unterlagen	---	
TG/188/1(proj.1)	Celosia	Absatz 3	3. Satzersetzendurch A
TG/189/1(proj.1)	Pentas	Absatz 3	3. Satzersetzendurch: „Bei vegetativ vermehrten Sorten { A }“ und 4. Satzersetzendurch: „Bei samen vermehrten Sorten { A }“
TG/190/1(proj.2)	Thymian	Absatz 4	2. Satzersetzendurch: „Bei vegetativ vermehrten Sorten { C }. Bei samen vermehrten Sorten { C }“
TG/194/1(proj.2)	Echter Lavendel, Lavendel	Absatz 3	3. Satzersetzendurch A
TG/195/1(proj.2)	Tabak	Absatz 3	3. Satzersetzendurch C
TG/196/1(proj.1)	Neu-Guinea-Impatiens	Absatz 3	3. Satzersetzendurch A
TG/197/1(proj.1)	Eustoma	Absatz 4	2. Satzersetzendurch: „Bei vegetativ vermehrten Sorten { C }. Bei samen vermehrten Sorten { C }“

* Trotz einzelner vom EEC vorgeschlagener Änderungen wurde entschieden, diese Prüfungsrichtlinien an die TWV zurückzuverweisen.

c) Kapitel IV: Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten und Hybridsorten

A	„Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführungsfolgen.“
B	„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführungsfolgen.“
C	(Zierpflanzen, die auch vegetativ vermehrt werden) „Für die Bestimmung der Homogenität samenvermehrter Sorten sollten je nach Fall die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten oder Hybridsorten befolgt werden.“

TG/8/6(proj.)	Ackerbohne“	Absatz 2 ersetzend durch: “Sofern nicht anders angegeben...“, gefolgt von A
TG/13/8(proj.)	Salat*	---
TG/31/8(proj.)	Knautgras	Absatz 4 ersetzend durch A
TG/36/6(Corr.)	Raps	---
TG/39/8(proj.)	Wiesen-, Rohrschwengel	Absatz 4 ersetzend durch A
TG/41/5(proj.)	Pflaume	---
TG/65/4(proj.)	Kohlrabi	Absatz 2 ersetzend durch A und B
TG/74/4(proj.)	Knollensellerie	Absatz 2 ersetzend durch A und B
TG/82/4(proj.)	Bleich-, Stielsellerie	Absatz 2 ersetzend durch A und B
TG/90/6(proj.)	Grünkohl	Absatz 2 ersetzend durch A und B
TG/117/4(proj.)	Aubergine, Eierfrucht	---
TG/119/4(proj.)	Gartenkürbis, Zucchini	---
TG/185/3(proj.)	Rübsen	---
TG/186/2(proj.)	Zuckerrohr	---
TG/187/1(proj.1)	<i>Prunus</i> -Unterlagen	Absatz 2(c) ersetzend durch A
TG/188/1(proj.1)	Celosia	---
TG/189/1(proj.1)	Pentas	Absatz 3 ersetzend durch C
TG/190/1(proj.2)	Thymian	Absatz 3 ersetzend durch C
TG/194/1(proj.2)	Echter Lavendel, Lavendel	---
TG/195/1(proj.2)	Tabak	---
TG/196/1(proj.1)	Neu-Guinea- <i>Impatiens</i>	---
TG/197/1(proj.1)	Eustoma	Letzten Satz von Absatz 2 streichen Ceinfügen

* Trotz einzelner vom EEC vorgeschlagener Änderungen wurde entschieden, diese Prüfungsrichtlinien an die TWV zurückzuverweisen.

II. ÄnderungeneinzelnenPrüfungsrichtlinien

TG/08/6(proj.):Ackerbohne

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap.II,Abs.1	„wenigstens“ streichen, dies ist bereits durch „die Mindestmenge“ ausgedrückt
Kap.VII	Die Beispielsorten für die Wintertypen Hiverna, Delta und Karl nach „;“ setzen
Kap.VIII	Phänologische Entwicklungsstadien und BBCH - Identifikationsschlüssel von <i>Vicia faba</i> L. (Meier, 1997) hinzufügen: „79 – Nahezu alle Hülsen haben eine endgültige Länge erreicht“

TG/31/8(proj.):Knautgras

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap.II,Abs. 1	„in einer oder mehreren Proben“ streichen
Kap.III,Abs. 4	Ersetzen durch: „... auf drei oder mehrere Wiederholungen verteilte Einzelpflanzen“
Kap.IV,Abs. 1	Wortlaut ändern in: „an 60 Pflanzen oder <u>Teilen von 60 Pflanzen</u> erfolgen“
Kap.IV,Abs. 4	„fremdbefruchtende Pflanzen“ durch „fremdbefruchtende Sorten“ ersetzen
Kap.V,Abs. 1	Wortlaut ändern in: „Das Prüfungssortiment sollte zur leichteren Herausarbeitung der Unterscheidbarkeit in Gruppen unterteilt werden. Für die Gruppierung sind solche Merkmale geeignet, die erfahrungsgemäß innerhalb einer Sorte nicht oder nur wenig variieren. <u>Ihre verschiedenen Ausprägungsstufen sollten in der Vergleichssammlung ziemlich gleichmäßig verteilt sein</u> .“
Kap.V,Abs. 2(a)	Nach Ploidie kein Doppelpunkt
Kap.VI,Abs. 1	Wortlaut ändern in: „Zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sollte die Merkmale mit ihren Ausprägungsstufen, wie sie in der Merkmalstabelle aufgeführt sind, verwendet werden.“
Kap.VI,Abs.2	Wortlaut ändern in: „Hinter den Merkmalsausprägung entstehen Noten (Zahlen) für eine elektronische Datenverarbeitung.“

Kap. VI, Abs. 3(*)	Wortlautändern in „Merkmale, die für alle Sorten in <u>jeder</u> Wachstumsperiode, in der Prüfungen vorgenommen werden, herangezogen werden und in jeder Sortenbeschreibung enthalten sein sollten, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.“
Kap. VII, Merkm. 2	MS in VG ändern „(im vegetativen Wachstumsstadium)“ hinzufügen Beispielssorte 5 = Athos
Kap. VII, Merkm. 3	VS in MS ändern „(ohne Vernalisation)“ in Klammern setzen
Kap. VII, Merkm. 7	Solltelaute: „Halm: Länge des längsten Halms einschließlich Blütenstand (wenn voll ausgebildet)“
Kap. VIII, zu 6	Note (5) solltelaute: „mittel“
Kap. X, 5.1	(1) Ploidie
Kap. X, 5.2	(5) Pflanze: époque d'épiaison (après vernalisation)
Kap. X, 5.3	Solltelaute: „Halm: Länge des längsten Halms einschließlich Blütenstand (wenn voll ausgebildet)“

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. VII, Merkm. 2	„ohne Vernalisation“ hinzufügen
--------------------	---------------------------------

TG/39/8(proj.): Wiesen -, Rohrschwengel

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. II., Abs. 1	„in einer oder mehreren Proben“ streichen
Kap. III., Abs. 3	Solltelaute: „... Jede Prüfung sollte insgesamt mindestens 60 Pflanzen und mindestens 10 Meter Parzellen in Reihen umfassen.“
Kap. III., Abs. 4	ersetzen durch „... auf drei oder mehrere Wiederholungen verteilte Einzelpflanzen“
Kap. IV., Abs. 1	Solltelaute: „an 60 Pflanzen oder <u>Teilen von 60 Pflanzen</u> erfolgen“

Kap.V,Abs. 1	Solltelaut en:„DasPrüfungssortimentsolltezurleichteren HerausarbeitungderUnterscheidbarkeitinGruppenunterteilt werden.FürdieGruppierungssolchesolcheMerkmalegeeignet, die erfahrungsgemäßinnerhalb einerSortenichtodernurwenig variieren. <u>IhreverschiedenenAusprägungsstufensollteninder Vergleichssammlungziemlichgleichmäßigverteiltsein</u> .“
Kap.V,Abs. 2(a)	KeinDoppelpunktnachPloidie
Kap.VI,Abs. 1	Wortlautändernin:„ZurBeurteilungderUnterscheidbarkeit, HomogenitätundBeständigkeitsoll tendieMerkmalemitihren Ausprägungsstufen,wiesieinderMerkmalstabelleaufgeführt sind, verwendetwerden.“
Kap.VI,Abs. 2	Wortlautändernin:„HinterdenMerkmalsausprägungenstehen Noten(Zahlen)füreineelektronischeDatenverarbeitung.“
Kap.VI ,Abs. 3	Wortlautändernin:„Merkmale,diefüralleSortenin jeder Wachstumsperiode,inderPrüfungenvorgenommenwerden, herangezogenwerdenundinjederSortenbeschreibungenthaltensein sollten,soferndieAusprägungsstufe eines vorausgehenden MerkmalsoderregionaleUmweltbedingungen dies nicht ausschließen.“
Kap.VII,Merkm.1	„MS“streichen
Kap.VII,Merkm.2	VSinMSändern.„(ohneVernalisation)“inKlammernsetzen Sicherstellen,daß„F.a.“anersterund„F.p.“anzweiterStellesteht (<u>füralleMerkmale</u>)
Kap.VII,Merkm.3	Solltelauten:„Pflanze: <u>nurfürF.p.</u> :Länge(amEndeder VegetationsperiodevorVernalisation)“
Kap.VII,Merkm.4	Solltelauten:„Pflanze: <u>nurfürF.p.</u> :Wuchsform (wieunter3)“ und„(+“einfügen
Kap.VII,Merkm.5	Solltelauten:„Blatt:IntensitätderGrünfärbungwährenddes vegetativenWachstums“
Kap.VII,Merkm.6	Solltelauten:„Laub: <u>nurfürF.a.</u> :Feinheit(wieunter2)“
Kap.VII,Merkm.7	Solltelauten:„Pflanze:natürlicheHöhenachVernalisation (ungefähr 4WochennachBeginndesvegetativenWachstums)“ „B,MG“einfügen
Kap.VII,Merkm.11	Solltelauten:„Halm:LängedeslängstenHalmseinschließlich Blütenstand(wennvollausgebildet)“
Kap.VII,Merkm.12	Solltelauten:„Blütenstand:Länge(wieunter1 1)“
Kap.VII,Merkm.13	Solltelauten:„Fahnenblatt:LängeaneinemrepräsentativenHalm (wieunter11)“

Kap. VIII, zu 2	Wortlautänderin: „Für jede Sorte soll die Anzahl Pflanzenerfaßt werden, die wenigstens drei Blütenstände aufweisen. Die Erfassungen sollen an der gesamten Prüfung in einem Durchgang erfolgen, und zwar zum Zeitpunkt, von dem angenommen wird, daß die Sorten in diesem Merkmal <u>ihre</u> volle Ausprägung erreicht haben.“
Kap. VIII, zu 3	Wortlautänderin: „Es soll die durchschnittliche Länge der längsten Blätter an der aufrecht gehaltenen Pflanze gemessen werden.“
Kap. VIII, zu 4, 9	Sollten unlaute: „Zu 4: Pflanze: <u>nur für F.p.</u> : Wuchsform (wie unter 3) und zu 9: Wuchsform bei Erscheinender Blütenstände“
Kap. VIII, zu 2, 3, 8	Wortlaut gemäß Änderung der Merkmalstabelle ändern
Kap. X, Technischer Fragebogen, 5	Wortlaut gemäß Änderung der Merkmalstabelle ändern

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. VII, Merkm. 3, 4,	6 Der unterstrichene Teil soll am Anfang des Wortlauts stehen
Allgemein	NEUER REIHENFOLGE DER MERKMALE 1-4-6-5-3-2-7-8-9-10-11-14-12-13

TG/41/5(proj.): Pflaume

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. II, Abs. 1	„Es wird empfohlen...“ soll lauten wie folgt: „Es wird empfohlen, für jede Prüfung nur eine <u>einzig</u> der folgenden Unterlagssorten zu verwenden...“
Kap. VII, Merkm. 3	Noten ändern in 1, 3, 5, 7
Kap. VII, Merkm. 14	Note 2 im französischen Wortlaut „perpendiculaire“
Kap. VII, Merkm. 24	„Reine Clauded’Oullins“ auf eine Zeile setzen
Kap. VII, Merkm. 31	„Reine Clauded’Oullins“ auf eine Zeile setzen
Kap. VII, Merkm. 50	„hellviolett“ vor „purpurviolett“ setzen
Seite 32, Synonyme	Reine Claudede Bavay: „Monstrueuse“ ist die richtige Rechtschreibung
Kap. IX	Rechtschreibung: Anonymous

Kap. X, Technischer Fragebogen, 4.1(b)	„(Elternteilangeben)“ in zwei Unterspalten entfernen
--	--

Kap. X, Technischer Fragebogen, 5.3	Gemäß Entscheidung in der Tabelle ändern (Merkmal 50)
-------------------------------------	---

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. III, Abs. 1	Deutsche und französische Übersetzung überprüfen
------------------	--

Kap. VII, Merkmal 10	Beispielssorte, Note 2: „Coe's Golden Drop“ (gemäß Merkmal 12)
----------------------	--

Kap. X, Technischer Fragebogen, 4.1(d)	In der spanischen Fassung 4.1d) in „Mutación sport...“ und e) „Descubrimiento“ korrigieren
--	--

TG/65/4(proj.): Kohlrabi

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. VII, Merkmal 20 bis 23	„chou-rave“ durch „rave“ ersetzen (nur in Französisch)
-----------------------------	--

Kap. VII, Merkmal 2, 9, 10, 14	die Beispielssorte „Velko“ streichen
--------------------------------	--------------------------------------

Kap. VII, Merkmal 9	die Beispielssorte „Spree“ streichen
---------------------	--------------------------------------

Kap. VII, Merkmal 14, 16	die Beispielssorte „Isar“ streichen
--------------------------	-------------------------------------

Kap. VII, Merkmal 23	die Beispielssorte „Rasant“ streichen
----------------------	---------------------------------------

Kap. VII, Merkmal 12, 13	Den führenden Sachverständigen fragen und sich mit dem Vorsitzenden der TWV beraten, ob diese Merkmale eine ein einziges Merkmal „Blattspreite: Tiefeder Randeinschnitte“, zusammengefaßt werden sollten
--------------------------	--

Kap. VIII, Merkmal 20	Den führenden Sachverständigen fragen, ob die Zeichnungen für 3 und 5 richtig eingefügt sind, und den führenden Sachverständigen ersuchen, die „inneren Blätter“ anzugeben, in dem sie durch einen Kreis gekennzeichnet werden
-----------------------	--

TG/74/4(proj.):Knollensellerie

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. VII, Merkm. 14	Die Stufen sollten lauten: „zugespitzt(1), intermediär(2), abgerundet(3)“
Kap. VII, Merkm. 24	Note 5 „quereiförmig“ durch „flachstumpfkegelförmig“ ersetzen
Kap. VIII, zu 8, 9, 10, 11, 13	Zeichnungen verbessern

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. VII, Merkm. 2, 3, 5, 9, 11, 12, 13, 18, 24, 26, 27	Die Beispielsorten „Alba“ und „Regent“ streichen
Kap. VII, Merkm. 19, 20	„Grundfarb der Haut“ ändern in „Hauptfarb der Haut“
Kap. IX	„Vogel, G. (1996) Sellerie. In: Handbuch des speziellen Gemüsebaus. Ulmer Verlag, Stuttgart, 975 - 990“ hinzufügen

TG/82/4(proj.):Bleich -, Stiel sellerie

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV	Den führenden Sachverständigen fragen, ob alle Erfassungen an nicht mit Erde bedeckten Pflanzen erfolgen sollten. Ist dies der Fall, ist eingetrennter Absatz einzufügen, um anzugeben, daß alle Erfassungen an nicht mit Erde bedeckten Pflanzen vorzunehmen sind, und die Angabe in Klammern zu Merkmal 21 streichen
Kap. VII	„Pleinblanc doré Barber“ ersetzend durch „Trinova“ und „Bolivar“
Kap. VII, Merkm. 13	Noten 1, 2, 3 setzen
Kap. VII, Merkm. 15	Sollte in Englisch und Französisch lauten: „Intensität der Anthocyanfärbung“
Kap. VII, Merkm. 20, 21	Den führenden Sachverständigen fragen, ob Merkmal 120 Merkmal 21 miteinbezieht. Ist dies der Fall, Merkmal 21 streichen
Kap. VII, Merkm. 21	In Französisch: claire(3), moyenne(5), foncée(7)
Kap. IX	„DAVIS, R. M. und RAID, R. N. (Hrsg.). (2002). Compendium of Umbelliferous Crop Diseases. The American Phytopathological Society. St. Paul, Minnesota. ISBN: 0 - 89054-287-2“ einfügen

TG/90/6(proj.):Grünkohl

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in diesem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. III, Abs. 3	Der dritte Satz soll lauten: „Jede Prüfung soll insgesamt <u>wenigstens</u> 60 Pflanzen umfassen...“
Kap. V	Den führenden Sachverständigen ersuchen, Auskünfte über die verschiedenen Typen „Borecole/Curly Kale, Collards, Tree Kale“ zu erteilen
Kap. VII, Merkm. 7, 8	Den führenden Sachverständigen fragen, weshalb „rot“ und „purpurn“ kombinierte und nicht getrennte Stufen sind
Kap. VII, Merkm. 14	Noten (1) und (2) sind noch mitzuteilen
Kap. VII, Merkm. 15	„auf den“ aus dem Satz in Klammern entfernen.
Kap. VII, Merkm. 18	Den führenden Sachverständigen fragen, ob es möglich ist, ein neues Merkmal „Vorhandensein von blätterartigem Gewebe entlang der Mittelrippe: fehlend – vorhanden“, einzuführen. Ist dies nicht der Fall, den führenden Sachverständigen ersuchen, eine Erläuterung zu „blätterartiges Gewebe“ abzugeben

TG/117/4(proj.):Aubergine, Eierfrucht

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in diesem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV, Abs. 2	„mindestens“ vor 95 % einfügen
Kap. IV, Abs. 4	„des Fruchtstandes“ streichen
Kap. IV	Den führenden Sachverständigen ersuchen, die Merkmale 24, 25, 30 durch eine Erläuterung in Kapitel IV über den Zeitpunkt der Erfassung (im Stadium der Erntereife) zu ergänzen oder die Reihenfolge zu ändern, damit all diese Merkmale zusammengenommen gemäß der zeitlichen Reihenfolge für die Erfassung angeordnet werden
Kap. VII, Merkm. 5	Soll lauten: „Abstand von den Keimblättern bis zum Ansatz der ersten Blüte“
Kap. VII, Merkm. 19	Den führenden Sachverständigen fragen, ob die Stufen besser wie folgt formuliert würden: „ellipsoid (2), breit zylindrisch (6), schmal zylindrisch (7)“
Kap. VII, Merkm. 23	Soll lauten: „Nur für Sorten mit zylindrischen Früchten“
Kap. VII, Merkm. 25	Soll lauten: „Nur für Sorten mit grüner und violetter Hautfarbe“
Kap. VII, Merkm. 34	Vor Merkmal 32 setzen

Kap. VII, Merkm. 38	Denführenden Sachverständigenersuchen, eine Erläuterung abzugeben. Die französische Fassung soll lauten: „épinessurlecalice“
Kap. VIII, zu 21	Denführenden Sachverständigenersuchen, die Zeichnungen zu verbessern
Kap. IX	„Saatkataloge aus verschiedenen Firmen“ und „UPOV - Richtlinien TG/117/3, 1988“ streichen

TG/119/4(proj.): Gartenkürbis, Zucchini

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV, Abs. 2	„mindestens“ vor 95 % einfügen
Kap. V	(a) und (b) sollten umgekehrt werden. Denführenden Sachverständigen fragen, ob der Typ Pumpkin (mit Halloween als Beispielsorte) zu C. pepo gehört?
Kap. VII, Merkm. 1 bis 3	Sollte besser lauten: „ <u>der Keimblätter</u> “
Kap. VII, Merkm. 8	Merkmal 8 nach Merkmal 10 setzen
Kap. VII, Merkm. 14	„Oberfläche“ durch „Oberseite“ ersetzen (nur in Deutsch)
Kap. VII, Merkm. 21, 24	„Nur Sorten mit grünem Ring im Inneren der Krone“ einfügen
Kap. VII, Merkm. 25	„Nur Sorten vom Typ Zucchini“ einfügen
Kap. VII, Merkm. 26	„Nur Sorten vom Typ Zucchini und <u>Rounded Zucchini</u> “ einfügen
Kap. VII, Merkm. 26	Denführenden Sachverständigenersuchen, die Zeichnung für Stufe 6 zu überprüfen
Kap. VII, Merkm. 28	„Nur Sorten mit Gelbfärbung der Schale“ einfügen
Kap. VII, Merkm. 29	„Nur Sorten mit Grünfärbung der Schale“ einfügen
Kap. VII, Merkm. 35	das Wort „Basis“ entweder durch „Stielende“ oder „apikaler Teil“ gemäß Empfehlung des führenden Sachverständigen ersetzen
Kap. VII, Merkm. 38, 41	Sollte lauten: „Fruchtstielende“
Kap. VII, Merkm. 50	Wortlautänderung: „Farbe der <u>Punkte</u> , der Flecken, ... ausgenommen“, sofern der führende Sachverständige einverstanden ist.
Kap. VII, Merkm. 51, 52	„Nur Sorten mit Gelbfärbung der Schale“ einfügen und den führenden Sachverständigen fragen, wie Sorten mit teils weißer und teils gelber Hautfarbe zu behandeln sind
Kap. VII, Merkm. 53	Die Ausprägungsstufen sind im Französischen nicht hinreichend eindeutig und sollten verbessert werden
Kap. VIII, zu 26, 30	Zeichnungen vom führenden Sachverständigen vorzulegen

Kap. VIII	Zusätzliche Zeichnungen sind für die Merkmale 54, 56, 57, 59, 60, 61 und 69 vorzulegen, um die „Furchen“, „Rippen“, „Flecken“, „Streifen“ und „Bänder“ zu veranschaulichen
Kap. IX	„Mehrere Ausgaben von Saatgutkatalogen verschiedener Unternehmen“ und „UPOV - Prüfungsrichtlinien TG/119/3, 1988“ streichen
Kap. IX	Den führenden Sachverständigen ersuchen, die übrigen Einträge zu überprüfen/aktualisieren

TG/185/3(proj.): Rübsen

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in die m Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV, Abs. 2	Solltelauten: „Alle Erfassungen an einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen sollten an der gesamten Parzelle erfolgen.“										
Kap. IV, Abs. 3	Solltelauten: „Für die Bestimmung der Homogenität gemessener Merkmale jedes Sortentyps...“ Im französischen Wortlaut: „encas de caractères mesurés“ streichen										
Kap. IV, Abs. 4	Solltelauten: „Für die Bestimmung der Homogenität anvisuell erfaßten Merkmalender Elternlinien sollte ein Populationsstandard von 2 % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95 % angewandt werden. Für die Bestimmung der Homogenität anvisuellerfaßten Merkmalen von Hybridsorten sollte ein Populationsstandard von 10 % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95 % angewandt werden.“										
Kap. IV, Abs. 5	Streichen										
Kap. V	„2(d) Blüte: Farbe des Blütenblattes“ als Gruppierungsmerkmal streichen										
Kap. VII, Merkm. 14, 15	Die Neigung zur Bildung von Blütenständen sollte wie bei Raps gehandhabt werden, d. h. Merkmal 14 ist nur für Wintertypen und Merkmal 15 nur für Sommertypen										
Kap. VII, Merkm. 21	Die Ausprägungsstufen sollten lauten: „kurz“, „mittel“, „lang“										
Kap. VII, Merkm. 26	Die Beschreibung des Merkmalssolltelauten: „Samen: Häufigkeit von Samen mit vorhandener Gelbfärbung“. Die Ausprägungsstufen sollten lauten: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Fehlend oder sehr gering</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9</td> </tr> </table>	Fehlend oder sehr gering	1	gering	3	mittel	5	hoch	7	sehr hoch	9
Fehlend oder sehr gering	1										
gering	3										
mittel	5										
hoch	7										
sehr hoch	9										

Kap. VIII	<p>Folgende Erläuterung ist hinzuzufügen:</p> <p>„Zu 26: Samen: Häufigkeit von Samen mit vorhandener Gelbfärbung Die Samen der eingereichten Proben sollten gemischt und unter Anwendung geeigneter Verfahren stichprobenartig untersucht werden.</p> <p>Eine Probengröße von mindestens 500 Samen, die aus der Mischprobe auf mindestens zwei Wiederholungen verteilt werden, wird empfohlen. Unreife (grünlich gefärbte) oder infizierte Samen sollten vor dem Zählen aus der Probe entfernt werden. Samen mit Gelbfärbung an der Samenschale werden wie vorhanden gezählt und als die in der Probe vorhandene Häufigkeit ausgewiesen.</p> <p>Die visuelle Erfassung der Mischprobe wird keine genaue Erfassung der Häufigkeit der Samen mit Gelbfärbung ergeben. Vollständig gelbe Samen werden die Farbe der Mischprobe stärker beeinflussen als teilweise gelbe Samen.“</p>
Kap. IX	Quellenangabe von Green und Winfield streichen
Technischer Fragebogen, 5.5	Für die Noten 3, 5 bzw. 7 soll die Stufen lauten: kurz, mittel und lang
Technischer Fragebogen, 7.2	a) Die Angabe des Typs ist nicht notwendig, das sie sich auf der ersten Seite des Technischen Fragebogens befindet. Sie kann daher gestrichen werden

Soll angenommen werden, wenn der führende Sachverständige den Änderungen der Merkmale 14, 15 und 26 zustimmt.

TG/186/2(Proj.): Zuckerrohr

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. II, Abs. 1	Für die Bedeutung von „seedpieces“ ist eine Erläuterung erforderlich
Kap. III, Abs. 3, Kap. IV, Abs. 1 und Kap. IV, Abs. 2	Anzahl Stiele: Mindestzahl in 24g ändert
Kap. III, Abs. 3 und Kap. IV, Abs. 1-6	Den Begriff „Halm“ anstelle von „Stiel“, „Strunk“ und „Halm“ verwenden. Definitionen in Kap. VI, Abs. 4 hinzufügen
Kap. VII, Allgemeiner Punkt	„(TVD-Blatt)“ überall streichen
Kap. VII, Merkm. 7	Den Begriff „Halm“ anstelle von „Stiel“, „Strunk“ und „Halm“ verwenden
Kap. VII, Merkm. 18, 19	„(+)“ einfügen

Kap. VII, Merkm. 26	Solltelauten: „Nodium: Stellung der Knospenspitze im Verhältnis zum Wachstumsring“
Kap. VII, Merkm. 28	Satz in Klammern, (wodaš Merkmal 27 „vorhanden“ ist) entfernen
Kap. VII, Merkm. 33	Neue Zeichnung für die Gruppen von Haaren 57 und 60 einfügen
Kap. VII, Merkm. 39	Solltelauten: „dense“, nicht „densa“
Kap. VII, Merkm. 45	Solltelauten: „gerade“ anstelle von „aufrecht“, „droit“ anstelle von „dressé“ und deutsche Übersetzung für Stufe 3 ändern
Kap. VII, Merkm. 46	„(TVD-Blatt)“ streichen
Kap. VII, Merkm. 47	Solltelauten: „Blatt: Breite der Mittelrippe (wie unter 46)“
Kap. VII, Merkm. 49	Solltelauten: „Blattspreite: Länge“
Kap. VIII, zu 10	Neue Zeichnung Nr. 5 – die Knospe soll te zur Seite gedreht werden (wie in den übrigen Zeichnungen)
Kap. VIII, zu 36	Zeichnungen für 1 bis 4 verbessern und eine neue Erläuterung für 5 und 6 geben
Kap. X, 5	Es fehlene einige Rahmen
Kap. X, 7	Linie vor 7.3 entfernen

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV	Ein Hauptdiagramm mit Abbildung der TVD und einen Hinweis auf Merkmal 7 in die Merkmalstabelle einfügen
Kap. VII, allgemeiner Punkt	Beispielssorten hinzufügen
Kap. VII	Deutsche Übersetzung überprüfen
Kap. VII, Merkm. 7	Solltelauten: „(von der Basis bis zum TVD -Blatt)“
Kap. VII, Merkm. 10	Die Stufe „kegelförmig“. Eine bessere Zeichnung erstellen
Kap. VII, Merkm. 15	Eine Erläuterung ist hinzuzufügen
Kap. VII, Merkm. 21	Jenach Fall „ohne Flügel“ oder „mit Flügel“ hinzufügen
Kap. VII, Merkm. 30	Für dieses Merkmal ist eine Abbildung hinzuzufügen. Der Begriff „unterhalb der Mitte“ ist zu klären
Kap. VII, Merkm. 32	Es ist eine Erläuterung abzugeben, um auf der Zeichnung zu veranschaulichen, wo es zu messen ist
Kap. VII, Merkm. 36	Bessere Zeichnungen und eine neue Erläuterung hinzufügen
Kap. VII, Merkm. 37	Die Erläuterung soll gleich sein wie unter: zu 36
Kap. VIII, zu 7	Für dieses Merkmal ist eine Abbildung erforderlich, möglicherweise eine Abbildung der ganzen Pflanze

Kap. VIII, zu 12	Solltelauten: „Nach drei Tagen Sonnenbelichtung an einem Halm, andem das Wachs entfernt wurde“
Merkm. 15	Eine Abbildung ist vorzulegen
Zu 8 bis 17 und 18 bis 31	Solltelauten: „Durchmesser (9): Am mittleren Teil des Internodiums ander durch die Knospe gehenden Achse“

TG/187/1 (proj. 1): *Prunus*-Unterlagen

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. II, Abs. 1 (b)	Nach „40 einjährige Sämlinge“ die Wörter „für samen vermehrte Sorten“ hinzufügen
Kap. IV, Abs. 2	Dieser Absatz soll in (a) vegetativ vermehrte Sorten, (b) selbstbefruchtende Sorten und (c) fremdbefruchtende Sorten gegliedert werden
Kap. VII, Merkm. 2	Noten ändern in 1, 3, 5
Kap. VII, Merkm. 2	In der spanischen Fassung „extendido“ durch „rastrero“ ersetzen
Kap. VII, Merkm. 11	Merkmal 11 (Pflanze: Verzweigung) nach Merkmal 2 setzen und als Merkmal 3 bezeichnen und die Numerierung der Merkmale ändern.
Kap. VII, Merkm. 7	Die französische Fassung in „petit, moyen, grand“ und die spanische Fassung in „pequeño, medio, grande“ ändern
Kap. VII, Merkm. 17	Die französische Fassung in „très petit, petit, moyen, grand, très grand“ ändern
Kap. VII, Merkm. 21	„abgerundet“ in „gerade“ ändern
Kap. VII, Merkm. 25	„Adesoto“ und „GF 1869“ als Beispielssorten für die Note 2 hinzufügen
Kap. VII, Merkm. 28	In der französischen Fassung „nulle“ durch „absente“ ersetzen
Kap. VII, Merkm. 30	Eine Abbildung ist vorzulegen
Kap. VII, Merkm. 31	In der französischen Fassung: „petit, moyen, grand“
Kap. VI I, Merkm. 33	„St. Julien A, Weito T 6“ aus Note 7 streichen
Kap. VII, Merkm. 36	Note 2 solltelauten: „gleichmaßen verteilt an der Basis der Spreite und am Blattstiel“
Kap. VII, Merkm. 37	Die Beispielssorte für die Note 3 in „Weiroot 158“ (wie unter 35) ändern
Kap. VIII, zu 21	Note 3 in „gerade“ ändern
Kap. VIII, Erläuterungen zu den Vergleichssorten	Brokforest – unter „Art“ entfernen, (syn. Brokforest)“ und „(syn. M x M14)“ hinzufügen

Kap. VIII, Erläuterung zuden Vergleichsarten	- Broksec –unter „Sortenbezeichnung“ Broksec durch Brooks ersetzen und unter „Art“ „(syn. Broksec)“ setzen	-60
--	--	-----

Kap. VIII, Erläuterung zuden Vergleichsarten	- Zweineue Beispielsorten „Adesoto -Prunus domestica L. ssp. insititia (L.) Schneid.“ und „GF1869 -Prunus domestica L. x P. persica (L.) Batsch.“, gemäß Merkmal 25 zuden Erläuterungen über die Vergleichsarten hinzufügen
--	---

Kap. X, Technischer Fragebogen, 7.2	Verwendung als Unterlagen für („von“ durch „als“ ersetzen)
-------------------------------------	--

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. VII, Merkm. 3	„(*)“ streichen
--------------------	-----------------

Kap. VIII, Erläuterung zuden Vergleichsarten	- Piku 3 –Boisnach, „P. canescens“ einfügen
--	---

Kap. X, Technischer Fragebogen, 4.1(b)	„(Elternteil angeben)“ nach „samentragende Mutterpflanze“ und „pollentragende Vaterpflanze“ streichen
--	---

TG/188/1(proj.1): Celosia

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. II, Abs. 1	Der letzte Satz soll lauten: „samenvermehrte Sorten : 2 g Samen“
-----------------	---

Kap. III, Abs. 3	Darstellung standardisieren
------------------	-----------------------------

Kap. IV, Abs. 2, 1. Satz	„Celosia selbstbefruchtet endistisch, und gelten für die Bestimmung der Homogenität bei samenvermehrten PflanzendieseselbenRegelwie für vegetativ vermehrte Pflanzen“ durch „Celosia ist selbstbefruchtend, und für die Bestimmung der Homogenität bei samenvermehrten PflanzengeltendieseselbenRegelwie für vegetativ vermehrte Pflanzen“ ersetzen.
--------------------------	--

TG/189/1(proj.1): Pentas

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

Kap. I I, Abs. 1	Der letzte Satz soll lauten: „... Keimfähigkeit von mindestens 50 %.“
------------------	---

Kap. III, Abs. 1	Auf der ersten Zeile nach „Die Prüfungen“ „für vegetativ vermehrte Sorten“ einfügen Der letzte Satz sollte in einen neuen Absatz bilden: „Für samenvermehrte Sorten sollte die Mindestprüfungsdauer ...“
Kap. III, Abs. 3	Im ersten Satz „must“ durch „should“ ersetzen
Kap. III, Abs. 4	„Für samenvermehrtes Material...“ sollte in neuer Absatz sein In diesem Satz „Material“ durch „Sorten“ ersetzen

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in diesem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. III, Abs. 4, letzter Absatz	„... insgesamt 25 Pflanzen“ durch „... insgesamt <u>wenigstens</u> 25 Pflanzen“ ersetzen
Kap. V, Abs. 2(a) und Kap. X, 7.2.	Kapitel IV, Abs. 2(a) „Pflanze: Wuchstyp (Technischer Fragebogen, 7.2)“ durch „Pflanze: Höhe (Merkmal 2)“ ersetzen Kap. X, 7.2., „Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte Wuchstyp der Pflanze: - Topfpflanze <input type="checkbox"/> - Schnittblume <input type="checkbox"/> durch „Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte <u>Pflanzentyp</u> : - Topfpflanzentyp <input type="checkbox"/> - Schnittblumentyp <input type="checkbox"/> ersetzen
Kap. VII, Merkm. 17	„(+)“ hinzufügen und Abbildung vorlegen
Kap. VII, Merkm. 19	Streichen
Kap. VII, Merk m. 20	„Kronenrand: Farbe des...“ ersetzend durch „Kronenschlund: Farbe des...“ „(+)“ hinzufügen und Abbildung vorlegen

TG/190/1(proj.2): Thymian

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in diesem Ausschuß vorzulegen den Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. IV, Abs. 5	„antypischen Organen“ streichen
Kap. VII, Merkm. 3	Beispielssorten sind vom führenden Sachverständigen anzugeben

Kap. VII, Merkm. 8, 10	Denführenden Sachverständigenum Überprüfungen suchen, ob die französischen Begriffe „inflorescence“ und „zone florifère“ verschiedene Pflanzenteile bezeichnen
Kap. VII, Merkm. 11 bis 14	Derführende Sachverständige sollte angeben, an welchem Teil der Pflanze das Blätterfaß werden sollte (z. B. Blatt vom basal en Teil der Verzweigung). Mit den Vorsitzenden der TW O und der TW V im Hinblick auf die Annahme überprüfen
Kap. VII, Merkm. 17	„echtgrün“ soll lauten „grün“
Kap. VII, Merkm. 20, 22	Das Wort „mittel (rosa)“ streichen
Kap. VII, Merkm. 25	Denführenden Sachverständigen fragen, ob das Merkmal „Pollenproduktion“ lauten sollte

TG/194/1(proj.2): Echter Lavendel, Lavendel

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. I.	Denersten Satz ändern in: „Diese Richtlinie gelten für alle vegetativ vermehrte Sorten von <i>Lavandula</i> L. von der Familie <i>Labiatae</i> (<i>Lamiaceae</i>). Die Richtlinie eignet sich jedoch besonders für folgende Abschnitte: Mit dem Führen der Sachverständigen überprüfen, ob „ex“ durch „syn“ ersetzt werden sollte Nach <i>L. xallardii</i> und <i>L. xheterophylla</i> den Autoren einfügen
Kap. IV, Abs. 5	Der zweite Satz ist keine allgemeine Bemerkung. Er bezieht sich nur auf Merkmal 19 und sollte als Erläuterung (zu 19) in Kapitel VIII aufgenommen und aus Kapitel IV gestrichen werden. Zu Merkmal 19 ist A „(+“ hinzuzufügen
Kap. IV, Abs. 7	Soll lauten: „Für bestimmte Merkmale werden verschiedene Ausprägungsstufen für die Sektion <i>Lavandula</i> und die Sektion <i>Stoechas</i> oder die Sektion <i>Pterostoechas</i> genannt. Die erstere wird mit L, die letzteren mit S/Ps bezeichnet.“
Kap. VII, Merkm. 1	Die Stufen ändern in „aufrecht –pyramidenförmig –kreisförmig –flach“ Bemerkung: Mit dem Führen der Sachverständigen abzuklären
Kap. VII, Merkm. 8, 15	„(+“ hinzuzufügen und eine Erläuterung vorlegen
Kap. VII, Merkm. 9	Mit dem Führen der Sachverständigen abklären, ob „ (am mittleren Drittel)“ die Ähre einbezieht
Kap. VII, Merkm. 14	„(oberhalb des Laubes“) streichen

Kap. VII, Merkm. 15	„Blütentrieb: LängederHauptblütentriebe(einschließlichderÄhre) oberhalbdesLaubes“ durch„ Blütentrieb:Längedeslängsten SeitentriebesoberhalbdesLaubes (einschließlichderÄhre)“ ersetzen
Kap. VII, Merkm. 19	„(+“solltehinzugefügtwerden.
Kap. VII, Merkm. 21	Klammernersetzendurch„wieunterMerkmal19“
Kap. VII, Merkm. 21	Merkmal21 vorMerkmal19setzen
Kap. VII, Merkm. 22	„...proÄhre“streichen
Kap. VII, Merkm. 29	„(+“hinzufügenundeineZeichnungbereitstellen
Kap. VIII, zu 20	DieAbbildungenfürdieStufen1,5und6verbessern
Kap. VIII, zu 24bis 35	Zeichnungverbessern,umdiePflanzenteileklaranzugeben

TG/195/1(proj.2):Tabak

b) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. II, Abs. 1	„Vermehrungsmaterial“ durch „Samen“ ersetzen
Kap. IV, Abs. 5	„zumBlühzeitpunkt“streichen
Kap. IV, Abs. 7	<u>Th</u> emselves(RechtschreibungimEnglischen))
Kap. VII	Mitdemführen denSachverständigenfolgende vorgeschlagene ReihenfolgederMerkmale11bis22abklären: 10-20-21-22-11-14-18-19-15-16-17-12-13-23.....
Kap. VII, Merkm. 17	Solltelauten: „Blatt: EntwicklungderÖhrchen“; gleiche Ausprägungsstufen
Kap. VII, Merkm. 3	„(*)“streichen Stufe(3)solltelauten: „mittelgrün“
Kap. VII, Merkm. 10	Solltelauten: „Blatt: VerhältnisLänge/Breite(Blattöhrchen ausgenommen)“
Kap. VII, Merkm. 23	„(*)“hinzufügen –fallsvomführendenSachverständigengenehmigt
Kap. VII, Merkm. 26"	„(+“hinzufügen. Die Verdickung ist in: zu 24 und 25 anzugeben
Kap. VII, Merkm. 33	dieReihenfolgederAusprägungsstufenwiefolgtändern: (1) dazwischen (2) oberhalb
Kap. VII, Merkm. 32	Stufe(3)solltelauten: „invertedconical“ anstelle von „reversed conical“
Kap. VII, Merkm. 35	EineStufe „intermediär“ hinzufügen
Kap. VIII, zu 22	DieZeichnungfürdieStufe(1) „sehrspitz“, solltespitzersein

Kap. VIII, zu 24,25	Merkmal 26 (Verdickung) angeben
Kap. VIII, zu 28	Neue Zeichnung hinzufügen
Kap. VI II, zu 34	Zeichnungen verbessern. Eine Abbildung der drei Ausprägungsstufen 3 -5-7 würde ausreichen
Kap. VIII, zu 35	Nur eine Zeichnung für jede Stufe und eine Zeichnung für die Stufe „intermediär“

TG/196/1(proj.1): Neu -Guinea- Impatiens

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titel, Seite 1	Den lateinischen Namen in: <i>Gruppe Neu -Guinea- Impatiens</i> (vgl. ZANDER, 16. Auflage, 2000) – wie im ersten Satz auf Seite 3 des Dokuments TG/196/1(proj.1) ändern. (Der Name <i>Impatiens L.</i> ist der Gattungsnamenname, er umfaßt die Gruppe Neu -Guinea- Impatiens sowie <i>Impatiens walleriana</i> (für die eine andere Richtlinie ausgearbeitet wird) und 13 weitere Arten.
Kap. VII, Merkmal 10	Stufe 2 soll lauten: „mittelgelb“, um sie von „hellgelb“ zu unterscheiden
Kap. VIII, zu 26,27,28	Eine verbesserte Zeichnung ist vom führenden Sachverständigen zu erstellen

TG/197/1(proj.1): Eustoma

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2002 vorgeschlagene Änderungen, die in dem Ausschuß vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Kap. III, Abs. 1	Für samenvermehrte Sorten sind in dem allgemeinen zwei Wachstumsperioden notwendig. Deshalb ist mit dem führenden Sachverständigen abzuklären, ob ein einmaliger Prüfungsanbau ausreichend ist.
Kap. VII, Merkmal 4.	„des vierten Internodiums unter der Terminalblüte“ streichen (bereits in Kapitel IV, Abs. 4) angegeben
Kap. VII, Merkmal 7	Stufe 2 soll lauten: „nur am oberen und am mittleren Teil“, um sie klar von Stufe 3 zu unterscheiden
Kap. VII, Merkmal 21	Mit dem führenden Sachverständigen abklären, ob „gekerbt“ oder „eingedrückt“ besser wäre als „eingesenkt“. Note 4: „breitspitz“, durch „spitz“ ersetzen
Kap. VII, Merkmal 29	„(+“ einfügen. Abbildung vorlegen

Kap.VII,Merkm. 30	DieKlammernsolltengestrichenwerden,weildiesaufalleSorten anwendbarist Bemerkung:SolltemitdemführendenSachverständigenabgeklärt werden
Kap.VIII	Abbildungverbessern
Kap.X,Technischer Fragebogen,5.2	„einfarbig“durch„gleichfarbig“ersetzen

[EndederAnlageIIIunddesDokuments]